

**BStU**



**Archiv der Zentralstelle**

**MFS - BdL** / Dok.

Nr. 005413

1. Exemplar

103031

53/84

MINISTERRAT DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
Ministerium für Staatssicherheit  
Stellvertreter des Ministers

BSU

000001

VVS MfS 0008 - 78/84

Ex.-Nr.: 349

Persönlich

Dienstseinheiten

Leiter

**NACHSCHLAGEMATERIAL**

zur Bekämpfung von Geiselnahmen/ Entführungen  
durch territoriale Dienstseinheiten des MfS

BSU

000002

Vertrauliche Verschlusssache  
VVS-o008

MfS-Nr.: 78/84

349 Ausf. Bl. 1 bis 58

## NACHSCHLAGEMATERIAL

zur Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen  
durch territoriale Dienstseinheiten des MfS

BSW

000003

Stellvertreter des  
Ministers

Berlin, 20. Februar 1984

Dienstseinheiten  
Leiter

Zur Unterstützung des noch tieferen Eindringens in die Aufgabenstellung der 3. DB zur DA 1/81 des Genossen Minister und des praktischen Handelns zu ihrer Durchsetzung wurde ein orientierendes Nachschlagematerial erarbeitet. Es begründet und erläutert politisch-operative Aufgaben und daraus abgeleitete Maßnahmen territorialer Dienstseinheiten bei der unmittelbaren Bekämpfung von Geiselnahmen.

Dadurch werden Erfordernisse für die Vorbereitung und Befähigung von Leitern, mittleren leitenden Kadern und Mitarbeitern zur Einleitung und Durchsetzung notwendiger Maßnahmen bei der Bekämpfung von Gewalttättern mit militärisch-operativen Vorgehensweisen und zur politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei Geiselnahmen deutlich. Das Material kann helfen, operative Kräfte, die bei entsprechenden Vorkommnissen schnell, entschlossen und wirksam handeln müssen, noch besser auf die hohen Anforderungen in derartigen Belastungssituationen einzustellen. Die Darstellung von Maßnahmen und Leistungen bei der Bekämpfung von Geiselnahmen sollte deshalb - in Einheit mit den "Anhalten", die mit der Anlage 1 der 3. DB zur DA 1/81 zur Verfügung stehen - zugleich auch Grundlage für ein systematisches Erlernen und Trainieren einzelner Elemente der Terrorabwehr sein, um das operative Handeln in realen Konfrontationssituationen noch wirksamer zu machen und zu gewährleisten, daß Geiselnahmer und andere Gewalttäter auch künftig keine Chance haben.

Das Nachschlagematerial ist zusammen mit der 3. DB zur DA 1/81 aufzubewahren.

  
Neiber  
Generalleutnant

BStU

000004

InhaltsverzeichnisSeite

- |      |   |    |
|------|---|----|
| 1.   | Zur Notwendigkeit des qualifizierten Vorbereitetseins aller Dienst-<br>einheiten des MfS auf die Lösung<br>von Aufgaben bei der Bekämpfung<br>von Terror- und anderen operativ<br>bedeutsamen Gewaltakten | 5  |
| 2.   | Grundsätze der Bekämpfung von Ge-<br>walttätern und der politisch-ope-<br>rativen Vorkommnisuntersuchung  | 14 |
| 3.   | Die politisch-operativen Maßnahmen<br>in territorialen Dienst-<br>einheiten zur Bekämpfung von Geiselnahmen/<br>Entführungen  | 32 |
| 3.1. | Entgegennahme der Erstinformation   | 37 |
| 3.2. | Herstellen der Handlungsbereit-<br>schaft der Dienst-<br>einheit  | 49 |
| 3.3. | Meldetätigkeit/Informierung   | 53 |
| 3.4. | Übernahme der Führung zur Bekämpfung  | 59 |
| 3.5. | Erstabstimmung im Rahmen des poli-<br>tisch-operativen Zusammenwirkens<br>mit der DVP   | 62 |
| 3.6. | Operative Einflußnahme auf die Ein-<br>leitung und Durchsetzung der Ab-<br>sperr- und Bekämpfungsmaßnahmen<br>unter Verantwortung der DVP   | 65 |
| 3.7. | Politisch-operative Lageeinschät-<br>zung   | 69 |
| 3.8. | Befehlerteilung und Instruierung<br>der Einsatzkräfte   | 82 |
| 3.9. | Entschlußmeldung an den Vorge-<br>setzten   | 84 |

BSU

000005

4

|   |     |
|---|-----|
| 3.10. Sofortmaßnahmen an zugänglichen Ereignisorten   | 86  |
| 3.11. Politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung der Täter, Geiseln und Objekte   | 90  |
| 3.12. Kontaktaufnahme/Verhandlungsführung mit den Tätern  | 97  |
| 3.13. Schaffung von Voraussetzungen für den Einsatz spezifischer Kräfte   | 105 |
| 3.14. Materiell-technische Sicherstellung und medizinische Betreuung  | 108 |
| 3.15. Maßnahmen zum Unschädlichmachen der Täter bzw. zur Beendigung des Gewaltaktes mit den territorial zur Verfügung stehenden Kräften | 111 |
| 3.16. Abschließende Maßnahmen   | 115 |

BSU

000006

VVS MfS 0008 - 78/84

1. Zur Notwendigkeit des qualifizierten Vorbereitetseins aller Diensteinheiten des MfS auf die Lösung von Aufgaben bei der Bekämpfung von Terror- und anderen politisch-operativ bedeutsamen Gewaltakten

Das Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik hat seit seiner Bildung der Aufdeckung, Verhinderung, Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in der DDR stets große Bedeutung beigemessen. Das hat mit dazu beigetragen, günstige Bedingungen für die Verwirklichung der Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands durch die Arbeiterklasse und alle anderen Werktätigen zu schaffen und zu sichern.

Trotz ständiger Versuche, auch durch Terror- und andere Gewaltakte konterrevolutionären Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu leisten, ist es dem Gegner nie gelungen, die in der DDR errichtete sozialistische Ordnung zu erschüttern.

Die aktuelle Einschätzung der politisch-operativen Lage und Forschungsergebnisse (1) beweisen, daß

#### 1 Forschungsergebnisse der Hochschule des MfS:

- Zur Bestimmung des Wesens des Terrorismus und zur Charakterisierung seiner wichtigsten Erscheinungsformen in Westberlin, der BRD und anderen Staaten des Operationsgebietes, VVS JHS 001 - 230/81
- Die Abwehr von Terror- und anderen politisch-operativ bedeutsamen Gewaltakten gegen Grenzsicherungskräfte sowie Objekte und Einrichtungen an der Staatsgrenze der DDR, VVS JHS 0001 - 236/82
- Grundfragen der Nutzung des Völkerrechts und der zwischenstaatlichen Beziehungen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten gegen die DDR, VVS JHS 0001 - 233/82
- Die Aufdeckung, Verhinderung, Bearbeitung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in der DDR als wesentliche Seiten der vorbeugenden Terrorabwehr des MfS, VVS JHS 0001 - 239/83

die sozialistische Gesellschaft und ihre Sicherheitsorgane direkt mit Erscheinungen des Terrorismus und des Terrors konfrontiert werden und Zusammenhänge zwischen terroristischen Aktivitäten im Operationsgebiet bzw. vom Operationsgebiet gegen die DDR sowie Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in der DDR bestehen. Diese Seite der Klassenauseinandersetzung hat durch die aktuelle Verschärfung der aggressiven imperialistischen Politik an Bedeutung gewonnen.

Bestandteil des feindlichen Vorgehens sind Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte. Die Absicht der imperialistischen Geheimdienste und anderen subversiven Zentren des Gegners, Terrorismus, Terror- und andere Gewaltakte als untrennbare Bestandteile ihres Instrumentariums, zur Destabilisierung der Lage in den sozialistischen Ländern und auf Konfrontation im internationalen Maßstab verstärkt einzusetzen, ist eng mit der tiefen ökonomischen, sozialen und politischen Krise des Imperialismus verbunden und drückt den Übergang zu zunehmender Aggressivität und internationalen Abenteuern aus.

Die inspirierende Wirkung der Erscheinungen des Terrors und anderer Formen der Gewaltkriminalität im imperialistischen System auf feindlich-negative Kräfte in der DDR ist ein erklärtes Ziel des Feindes und zugleich ein Beleg für seinen auf Brutalisierung und Konfrontation gerichteten Kurs.

Bekräftigt wird diese Tendenz auch durch die Gefahr einer zunehmenden Rechtsentwicklung in der BRD und Westberlin. Obwohl auch die CDU/CSU/FDP-Regierung das zugunsten des Sozialismus veränderte internationale Kräfteverhältnis berücksichtigen muß, ist es zu einer Zunahme der Politik der Stärke und Provokation, des Druckes und der Erpressung gegenüber der DDR gekommen. Die damit verbundene Verschärfung der nationalistischen, re-vanchistischen Linie wird rechtsterroristische Elemente in der BRD und Westberlin auch zu neuen Angriffen gegen die DDR und andere sozialistische



BSU

000008

MVS Mfs 0008 - 78/84

Staaten anregen. So muß mit weiteren Gewaltaktivitäten gegen die Staatsgrenze und gegen Vertretungen der DDR im Operationsgebiet sowie mit inspirierenden Auswirkungen auf feindlich-negative Kräfte in der DDR gerechnet werden.

Die Durchführung von bewaffneten Anschlägen, die Tötung von Menschen, Geiselnahmen/Entführungen, Sprengungen, das Legen von Bränden, die Herbeiführung von anderen Havarien oder Zerstörungen usw. verursachen bedeutende Schäden. Sie vernichten oder schädigen Leben oder Gesundheit u. a. von aktiv für die sozialistische Gesellschaft tätigen Bürgern, und es werden möglicherweise große materielle Verluste für die Arbeiter-und-Bauern-Macht herbeigeführt, die ökonomische, militärische oder andere Aufgabenstellungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und ihres zuverlässigen Schutzes beeinträchtigen können.

Über die innere Stabilität und Sicherheit der sozialistischen Ordnung negativ beeinflussenden Auswirkungen von Terrorakten hinaus sind auch außenpolitische Auswirkungen möglich.

Das internationale Ansehen der DDR kann untergraben werden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zugleich zu beachten, daß die DDR durch den Beitritt zu internationalen Konventionen, Abkommen und sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergebende Verpflichtungen zur Terrorabwehr übernommen hat.

Eine Nichterfüllung hätte möglicherweise außenpolitisch negative Auswirkungen.

Die deutliche Tendenz der Eskalierung der Gewalt und der Brutalität in der Klassenkonfrontation durch den Imperialismus sowie die davon ausgehenden Gefahren für die innere Stabilität, die staatliche Sicherheit und öffentliche Ordnung und Sicherheit in der DDR sowie ihr außenpolitisches Gewicht heben die grundsätzliche Bedeutung der vorbeugenden Terrorabwehr für die Erfüllung des Klassenauftrages hervor, alles zu tun, "um die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger der DDR und aller Staaten der sozialistischen Gemeinschaft gegen jegliche Angriffe der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion zu schützen, die Souveränität der DDR, ihre

BSU

000009

8

territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und ihre staatliche Sicherheit zu gewährleisten." (1)

Die Aufgaben der vorbeugenden Terrorabwehr zu lösen, schließt die Bekämpfung (2) sich bereits in Ausführung befindlicher Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte ein.

Solche Vorkommnisse können trotz wirkungsvoller vorbeugender Terrorabwehr nicht ausgeschlossen werden. Obwohl rechtzeitig feindliche Pläne, Absichten und Maßnahmen zur Begehung von Gewaltakten aufgedeckt werden, obwohl eine Vielzahl von Informationen zu vorgelagerten Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen geprüft werden, obwohl viele Personen erkannt sind, von denen solche Gefahren ausgehen können, unter operativer Personenkontrolle stehen bzw. operativ bearbeitet werden, muß auch künftig mit Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in der DDR gerechnet werden.

Die Qualifizierung der spezifischen vorbeugenden Arbeit, die gezielte Suche nach Merkmalen der Entstehung und Entwicklung von Gewaltakten wird zwar dazu beitragen, diese Form der Feindangriffe noch weiter zurückzudrängen, sie kann aber entsprechende Vorkommnisse nicht generell verhindern. Gerade angesichts der komplizierten, sich in absehbaren Zeiträumen weiter zuspitzenden internationalen Klassenauseinandersetzung ist eine derartige Sichtweise realistisch und entspricht dem Wissen über die Entwicklung der Sicherheitserfordernisse der sozialistischen Gesellschaft.

1 E. Honecker, Bericht des ZK der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, Seite 126/127

2 "Bekämpfung" wird hier im Sinne der DA 1/81 benutzt. Sie erfaßt den militärisch-operativen Einsatz von operativen Mitarbeitern einer Dienst-einheit, von spezifisch ausgebildeten nichtstrukturellen Kräften sowie die damit verbundenen erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen und deren Leitung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten.

BSU

000010<sup>9</sup>

VVS MfS 0008 - 78/84

Jeder Leiter einer operativen Diensteinheit muß auf Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte in seinem Verantwortungsbereich eingestellt und jeder Mitarbeiter vorbereitet und befähigt sein, in solchen Situationen sofort mutig, entschlossen und taktisch klug zu handeln.

Aus jedem Einzelfall erfolgter Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte erwachsen spezielle Anforderungen an die Handlungsfähigkeit und die einzuleitenden politisch-operativen und militärisch-operativen Maßnahmen. Jedes solches Vorkommnis, gleich in welcher Phase seiner Realisierung es bekannt wird, stellt die operativen Diensteinheiten und beteiligte Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens vor komplizierte Aufgaben.

Das alles verlangt eine höhere Qualität der tschechistischen Arbeit und neue, sie fördernde Erkenntnisse über die Möglichkeiten der wirksamen Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten.

Der Darstellung solcher Erkenntnisse ist die Position zugrunde gelegt, daß Terrorakte und eine Reihe anderer Gewaltakte von politisch-operativer Bedeutung sind und damit die sicherheitspolitische Verantwortung des MfS für ihre Bekämpfung begründet ist. Die Rolle, die Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten in der konterrevolutionären Feindkonzeption zur subversiven Unterminierung der sozialistischen Verhältnisse zukommt und die schädigenden Auswirkungen auch einzelner derartiger Vorkommnisse auf grundlegende Werte der sozialistischen Gesellschaft, - von der inneren Stabilität, der staatlichen Sicherheit bis hin zur Sicherung der günstigsten außenpolitischen Bedingungen für die Fortsetzung des internationalen Entspannungsprozesses - erfordert diese sicherheitspolitische Verantwortung konsequent wahrzunehmen. Das verlangt von den zuständigen operativen Diensteinheiten immer konkretes operatives Reagieren und Handeln, um

BSU

000011

10

- . durch reaktionsschnelle Bekämpfung mit Kräften aus dem eigenen Verantwortungsbereich oder mit spezifisch ausgebildeten Kräften der Bezirksverwaltung bzw. zentraler Dienstseinheiten den jeweiligen Gewaltakt umgehend zu beenden und der Täter habhaft zu werden bzw.
- . den Gewaltakt durch zielstrebige politisch-operative Vorkommnisuntersuchung schnellstmöglich zu klären, im erforderlichen Fall unbekannte Täter zu ermitteln und unschädlich zu machen.

Das trifft auch auf das Reagieren bei Vorkommnissen der Gewaltandrohung zu. Jede Gewaltandrohung muß wie ein beabsichtigter Gewaltakt behandelt werden. Die Tatsache, daß durch Gewaltandrohungen unter Umständen Situationen geschaffen werden, die unmittelbar an Terror heranreichen oder selbst Terror sein können, zwingt dazu, hier alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Entlarvung und des Unschädlichmachens der Täter auszuschöpfen.

Jede operative Dienstseinheit muß entsprechend ihrer Verantwortung alles unternehmen, um durch reaktionsschnelles Bekämpfen und wirksame politisch-operative Vorkommnisuntersuchung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten bzw. deren Androhung kompromißloses und erfolgreiches Handeln der Sicherheitsorgane zur Aufklärung und Abwehr jeglicher feindlicher Angriffe zu gewährleisten. Das ist ein Beitrag, jede von Geheimdiensten, anderen subversiv tätigen Feindzentralen und gegnerischen Kräften von außen bzw. feindlich-negativen Kräften in der DDR angestrebte Destabilisierung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse abzuwehren. Erfolgreiche Terrorbekämpfung trägt mit dazu bei, das Vertrauen der Bürger in die Reaktions- und Handlungsfähigkeit des sozialistischen Staates gegen feindliche Aktivitäten weiter zu festigen und das Gefühl der Rechtssicherheit und der Geborgenheit in der sozialistischen Gesellschaft weiter zu vertiefen. Zugleich hat sie vorbeugende Wirksamkeit, weil feindlichen Kräften, die Kenntnis von erfolgreichen Handlungen der Sicherheitsorgane erhalten, die Aussichtslosigkeit von auf Gewaltanwendung orientierten Vorgehensweisen zur Erreichung ihrer Ziele offensichtlich werden kann.

BSU

000012<sup>11</sup>

VVS Mfs 0008 - 78/84

Das richtige Reagieren der Dienstseinheiten hängt dabei auch von den differenzierten Kenntnissen über bisher angefallene Gewalttätigen ab. Deshalb sollen zunächst einige Hauptergebnisse der Analyse der operativ bedeutsamen Gewaltkriminalität in der DDR angeführt werden.

Besonders auffällig ist in der letzten Zeit das Auftreten operativ bedeutsamer Vorkommnisse von Rowdytum und operativ bedeutsamen Beeinträchtigungen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, aus dem die latente Gefahr des Umschlages in Terrorverbrechen erwächst. Die Häufigkeit von Terrorakten nimmt dabei nicht in dem gleichen Maße zu.

Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ist bei den Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten deutlich gewachsen. Insbesondere ist der gestiegene menschenlebenverachtende Charakter besonders der Terrorverbrechen hervorzuheben. Die Terrorverbrecher setzen immer mehr gemeingefährliche Mittel auch bedenkenlos und brutal gegen unbeteiligte Bürger, aber insbesondere gegen Sicherheitskräfte ein und bedienen sich zunehmend der Methode der Geiselnahme, um damit ihre feindliche Zielstellung spektakulär durchzusetzen. Auffallend ist das hohe Risikoverhalten der Täter, das sie bei der Tatdurchführung an den Tag legen.

Bei den anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten ist vor allem die Absicht erkennbar, gewaltsame Zusammenstöße mit der sozialistischen Staatsmacht zu provozieren und öffentlichkeitswirksam herbeizuführen.

Von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten sind alle territorialen Bereiche in der DDR in zeitlich verschiedenen Häufigkeiten betroffen. Es ist nicht möglich, aus der Sicht der Auswertung begangener Delikte zu Eingrenzungen, lokalen Konzentrationen und anderen, eine Schwerpunktbildung begründen den Aussagen zu gelangen.

BSU

000013

12

Die Gesamtsicht auf die bei den untersuchten Delikten angefallenen Täter macht bei aller gebotenen Vorsicht in bezug auf falsche oder zu enge Verallgemeinerungen deutlich, daß sich das Täterpotential von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten vorwiegend aus sozial gefährdeten Personen rekrutiert. Viele der Terrortäter und anderen operativ bedeutsamen Gewalttäter stammen aus ungeordneten Familienverhältnissen. Sie haben das Schulziel der 10. Klasse der POS nicht erreicht und häufig auch keinen Beruf erlernt. Überdurchschnittlich viel dieser Täter sind vorbestraft, größtenteils wegen Eigentumsdelikten, aber auch bereits unübersehbar wegen krimineller Gewalthandlungen. Dennoch ist zu beachten, daß sich Terrortäter auch unter Personenkreisen mit höherem Bildungsniveau entwickeln können.

Der große Teil der Täter (ca. 90 %) zielte mit seinen Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten auf die Verletzung der Staatsgrenze zur BRD und nach Westberlin. Reichlich drei Viertel aller Täter waren zum Zeitpunkt der Tatbegehung unter 26 Jahre alt; am häufigsten traten Täter der Altersgruppe 18 - 21 Jahre in Erscheinung.

Im folgenden werden entsprechend der bisher geschaffenen Ausgangspositionen zunächst Grundsätze für das Handeln bei erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten unter besonderer Hervorhebung der Aufgaben und Verantwortung der Leiter dargestellt.

Danach wird in ausführlicher Weise die Lage behandelt, mit der operative Diensteinheiten bei besonders gefährlichen und komplizierten Terrorakten - den Geiselnahmen/Entführungen - konfrontiert sein können und die erforderlichen operativen Maßnahmen daraus abgeleitet.

In konzentrierter Form sind sie in "Anhalten für die Leiter terroritorialer Diensteinheiten des MfS zur Durchführung politisch-operativer Maßnahmen bei Geiselnahmen/Entführungen" enthalten.

(1)

BStU

000014 13

VVS MfS 0008 - 78/84

Sie sind modifiziert auch nutzbar bei anderen Erscheinungsformen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten.

Ausgehend von der Notwendigkeit, daß im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten terrorgefährdete Personen, darunter auch Angehörige des MfS und anderer Schutz- und Sicherheitsorgane, auf mögliche unmittelbare persönliche Konfrontationen mit Geiselnehmern vorbereitet werden müssen, wurden dafür Verhaltensgrundsätze entwickelt. Unter entsprechenden Bedingungen kann die Kenntnis und Anwendung dieser Verhaltensgrundsätze von Bedeutung für die persönliche Sicherheit und die wirksame Unterstützung von militärisch-operativen Bekämpfungsmaßnahmen sein. (1)

BStU

000015

14

## 2. Grundsätze der Bekämpfung von Gewalttätern und der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung

Die Bekämpfung von Gewalttätern und die Aufklärung ihrer Verbrechen ist eine komplizierte politisch-operative Aufgabenstellung. Ihre Realisierung stellt hohe Anforderungen an alle daran beteiligten Angehörigen.

Die Verantwortung für die Einleitung und Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalttätern und zur politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten trägt, soweit durch Vorgesetzte im Einzelfall nicht andere Festlegungen getroffen werden, der Leiter der jeweils objekt- bzw. territorial zuständigen operativen Diensteinheit.

Die zuständigen Leiter müssen, gestützt auf ihre eigenen und auf verallgemeinerte Erfahrungen der politisch-operativen Arbeit und ihrer Leitung, schnell und entschlossen reagieren. Sie müssen fähig sein, einheitliches und abgestimmtes Handeln aller an der Bekämpfung bzw. der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung beteiligten operativen Kräfte, den zielgerichteten Einsatz der operativen Mittel und Methoden sowie der Möglichkeiten der Kräfte des Zusammenwirkens durchzusetzen.

Verbindliche Grundsätze können in entsprechenden Situationen von erfolgsentscheidender Bedeutung sein. Sie bieten einheitliche Orientierungen für das Handeln der Kräfte aller an der Bekämpfung von Gewalttätern und der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten beteiligten Linien und Diensteinheiten sowie der unterschiedlichen Leitungsebenen.



BSU

000016

15

VVS MFS 0008 - 78/84

Die nachfolgend dargestellten Grundsätze sind nicht allein eine auf die spezifischen, bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten zu realisierenden Maßnahmen ausgerichtete Grundorientierung für die Leiter und anderen beteiligten Angehörigen. Sie machen auch Anforderungen an die Vorbereitung und Befähigung von Leitern, mittleren leitenden Kadern und Mitarbeitern zur Einleitung von wirksamen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung von Gewalttättern mit militärisch-operativen Vorgehensweisen und zur politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten sichtbar. Zum Teil wird bei den mit den Grundsätzen verbundenen erläuternden Hinweisen auf derartige Zusammenhänge verwiesen, um die Ableitung weiterer Anforderungen für die Vervollkommnung und Qualifizierung des Vorbereitet- und Befähigtseins anzuregen.

Die Reihenfolge der Darstellung der Grundsätze ist keine Wertung ihrer Bedeutung und stellt auch keine Schrittfolge des Handelns dar. Sie müssen bei entsprechenden Vorkommnissen durchgängig den gesamten Ablauf des politisch-operativen und militärisch-operativen Handelns bestimmen und in ihren vielfältigen Wechselbeziehungen betrachtet werden.

Schnelles Reagieren und konsequentes Handeln bei erfolgten Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten der Kräfte ist ausschlaggebend, um zu verhindern, daß Gewalttäter ihrem Ziel näher kommen oder weiteren Schaden verursachen können. Nach Erhalt von Meldungen über Terror- oder andere operativ bedeutsame Gewaltakte sind von der jeweils territorial oder objektmäßig zuständigen operativen Dienst Einheit sofort wirksame politisch-operative und je nach entstandener Lage militärisch-operative Abwehrhandlungen zur Aufklärung des Vorkommnisses, zur Bekämpfung von Gewalttätern und zur politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung einzuleiten.

Der zuständige Leiter muß, eine sofortige erste politisch-operative Lageeinschätzung zugrunde legend, qualifizierte Entscheidungen über Sofortmaßnahmen und den weiteren Kräfteinsatz treffen.

BStU

000017

16

Erfahrungen aus der Bekämpfung von Gewaltakten zeigen, daß stets so reagiert und gehandelt werden muß, daß dem Gewalttäter sofort die Initiative entrissen wird. Bis zu seiner Unschädlichmachung ist konsequent zu verhindern, daß der zu bekämpfende Gegner den operativen Kräften sein Handlungskonzept aufzwingen kann. Erpresserische Forderungen von Gewalttätern, die der Erreichung der von ihnen angestrebten Zielstellungen dienen, dürfen in keiner Form erfüllt werden. Jedes eventuelle Eingehen auf ihre Ansinnen, Gespräche und Verhandlungen müssen der Zielstellung untergeordnet werden, Gewalttäter schnell zu ergreifen und unschädlich zu machen oder andere Grundsätze der Bekämpfung wirksamer durchsetzen zu können. Versuche von Gewalttätern, zur Staatsgrenze der DDR nach der BRD oder Westberlin zu gelangen, sind kompromißlos zu verhindern.

Die erfolgsentscheidende Bedeutung der ersten wirksamen Reaktion und der ersten operativen Maßnahmen bei Terror- und anderen Gewaltakten verlangt beim Erhalt einer Erstinformation, die die Realität und Ernsthaftigkeit eines Gewaltaktes oder einer entsprechenden Drohung erkennen läßt, ohne langwierige Überprüfungen zur Feststellung aller Einzelheiten zu handeln.

Schnelles Reagieren und wirkungsvolle Sofortmaßnahmen bei Gewaltakten setzen ständige hohe Einsatzbereitschaft jeder Dienst Einheit, vor allem der Kreisdienststellen voraus. Die Handlungsfähigkeit verlangt eine entsprechende straffe Organisation der Arbeit und konsequente Sicherung der inneren Ordnung. Ständig muß u. a. die Erreichbarkeit eines entscheidungsbefugten Leiters gewährleistet werden. Operative Diensthabende müssen auf Anforderungen in komplizierten Situationen vorbereitet sein. Es muß eine aktuelle und konkrete Übersicht über den Aufenthalt und Benachrichtigungsmöglichkeiten der Angehörigen der Dienst Einheit bestehen.

Von Anfang an ist die einheitliche und straffe Führung aller beteiligten Kräfte zu gewährleisten.

Das setzt ein wirksames Vorbereitetsein voraus, erfordert vor allem eine ständige; auf der Einschätzung der politisch-operativen Lage beruhende

BSU

000018

VVS Mfs 0008 - 78/84

Herausarbeitung der durch Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte gefährdeten Personen und Objekte, das rechtzeitige Erkennen von Zusammenhängen zwischen anderen Erscheinungen der Feindtätigkeit und Gewaltakten sowie die Ausrichtung der operativen Kräfte auf die sich daraus ableitenden möglichen Konsequenzen für die Organisation der politisch-operativen Arbeit. Nur die genaue und aktuelle Kenntnis der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich insgesamt ermöglicht eine hohe Wirksamkeit der Kräfte unter komplizierten Bedingungen.

Grundlage der ersten Einschätzung der entstandenen politisch-operativen Lage bei Gewaltakten im Verantwortungsbereich ist neben der Fähigkeit des Leiters zur schnellen Lageeinschätzung vor allem seine ständige Kenntnis über die politisch-operative Lage im Gesamtverantwortungsbereich, besonders detaillierte Kenntnisse über territoriale, objektmäßige und personelle Besonderheiten seines Verantwortungsbereiches und zugriffsbereite aussagefähige aktuelle Lageübersichten, Objektakten und Maßnahmepläne für entsprechende Situationen.

Es ist zu sichern, daß die zur Verfügung stehenden operativen Kräfte und Mittel, bei Gewährleistung der staatlichen Sicherheit im Gesamtverantwortungsbereich, sofort auf die Aufklärung des Vorkommnisses und die Bekämpfung von Gewalttätern konzentriert werden. Der konkrete Einsatz der Kräfte muß sich vor allem ergeben aus den durch die erste Einschätzung der entstandenen politisch-operativen Lage und der konkreten Gefährdungssituation resultierenden Kenntnisse über

- . die Bewertung des eingetretenen Vorkommnisses als Feindhandlung bzw. einer entsprechenden Version,
- . eine zu erwartende mögliche Fanalwirkung bei anderen feindlich-negativen Kräften im Verantwortungsbereich,
- . Gefahren für Menschenleben, die Sicherheit der Staatsgrenze oder bedeutende Sachwerte,
- . das Ausmaß der eingetretenen oder möglichen Öffentlichkeitswirksamkeit,
- . die Art und Weise der Gewaltausübung und dem Charakter der eingesetzten Gewaltmittel sowie

BSU

000019

18

- . dem möglichen Zusammenhang zu besonderen gesellschaftlichen Höhepunkten.

Von großer Bedeutung ist die straffe, effektive und qualifizierte Realisierung der Erfordernisse des Meldewesens.

Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte sind Vorkommnisse, die die politisch-operative Lage wesentlich mitbestimmen und für vielfältige Entscheidungen unterschiedlichster Organe und Leitungsebenen von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Die Gewährleistung der aktuellen politisch-operativen Lageeinschätzung des MfS insgesamt verlangt deshalb, bei derartigen Vorkommnissen eine Sofortmeldung, unter Umständen Vorausmeldung an den jeweiligen Vorgesetzten, in besonders bedeutenden Fällen, bei Verdacht des Terrors immer, bis hin zum Minister bzw. zum zuständigen Stellvertreter des Ministers und zum Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers.

Danach sind entsprechend den Prinzipien der politisch-operativen Meldetätigkeit des MfS die jeweils zuständigen Linien und andere festgelegte Empfänger zu informieren.

Bei Gefahr im Verzuge hat der zur Meldung verpflichtete Leiter vor oder gleichlaufend mit der Meldung an den Vorgesetzten jene Dienstseinheiten und Kräfte zu informieren, die unverzüglich handeln müssen. Das können z. B. territoriale Nachbardienstseinheiten, die HA I und die OLZ der Linien VI und VIII sein, wenn die Fluchtrichtung eines Täters bekannt und seine Bewegung zur Staatsgrenze oder auf den Transitwegen (Straße) anzunehmen ist. Für einen solchen Fall ist die Übermittlung ausreichender Fahndungsinhalte erforderlich. Ebenso sind auch Organe des Zusammenwirkens, die zum unverzüglichen Handeln in der Lage sind, zu informieren. Die Sofortmeldung an den Vorgesetzten muß solche und andere bereits eingeleitete Maßnahmen berücksichtigen.

Sind aufgrund der entstandenen Lage militärisch-operative Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalttättern erforderlich, hat sich der verantwortliche Leiter den Entschluß zum militärisch-operativen Vorgehen vom jeweiligen Vorgesetzten bestätigen zu lassen. Die endgültige Entscheidung über den Ein-

BSU

000020 19

VVS MFS 0008 - 78/84

satz militärisch-operativer Mittel trifft der Minister bzw. einer seiner Stellvertreter.

Beim Eintreten von Situationen, die unverzüglich militärisch-operative Maßnahmen verlangen, muß selbständig und mit eigenen Kräften gehandelt werden. Über die Entscheidung zum eigenverantwortlichen Handeln ist der jeweilige Vorgesetzte sofort zu informieren. Die Entschlußbestätigung ist nachträglich einzuholen.

Allen Entscheidungen über das unmittelbare Vorgehen gegen Gewalttäter ist zugrunde zu legen, daß das Leben und die Gesundheit gefährdeter Personen, vor allem von möglichen Geiseln und selbst des Gewalttäters zu schützen, die Sicherheit der Staatsgrenze zu gewährleisten und bedrohte bedeutende Sachwerte zu sichern sind.

Gewalttäter sind zumeist haßerfüllte, unberechenbare, zum Äußersten bis hin zur Selbstvernichtung entschlossene feindlich-negative Personen. Sehen sie die Erreichung ihrer Ziele gefährdet oder sich in für sie ausweglose Situationen gedrängt, muß in Abhängigkeit vom jeweiligen Gewaltmittel, das in ihrem Besitz ist, mit erhöhter Gefahr für Leben und Gesundheit aller Beteiligten und auch von zufällig mit Gewalttätern konfrontierten Personen, von denen sie z. B. Gefahr für sich ausgehen sehen oder in denen sie mögliche Tatzeugen erkennen, gerechnet werden.

Auch Leben und Gesundheit eigener Kräfte gilt es zu schützen. Vermeidbare Gefährdungen und mögliche unkalkulierbare "Mutproben" von Angehörigen sollten nicht zugelassen werden. Die Bekämpfung von Gewalttätern in direkter Konfrontation wie auch die politisch-operative Vorkommnisuntersuchung verlangen Ruhe, sachliches Überlegen und gründliches Abwägen von Möglichkeiten des Handelns. Stets sollten vor Einsatz von Menschen in direkter Konfrontation mit dem Gewalttäter die Ausrüstung mit Kampf- und Schutzmitteln und auch Möglichkeiten des Technikeinsatzes geprüft werden.

Der Grundsatz, Leben, Gesundheit, Sicherheit der Staatsgrenze und Sachwerte zu schützen, darf jedoch nicht zu einer unbeabsichtigten Begünstigung des Gegners führen, durch die sich die Gefährdungssituation weiter verschärft oder der Gewalttäter sogar sein Ziel erreichen kann.

BSU

000021

20

Dieser Grundsatz erfordert vielmehr taktisch kluges Vorgehen aller zum Einsatz kommenden Kräfte. Dazu gehören auch Vorbeugemaßnahmen, die über die unmittelbaren militärisch-operativen Bekämpfung hinausreichen (Verkehrsumleitungen, Evakuierungsmaßnahmen, Verlagerung von Sachwerten, Brandschutzmaßnahmen, Bereitstellung medizinischer Kräfte u. ä.).

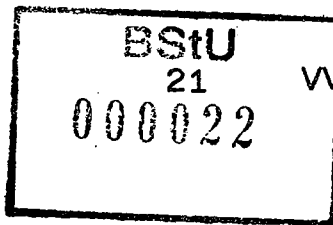
Besteht höchste unmittelbare Gefahr für das Leben von Personen, die im staatlichen Interesse eines besonderen Schutzes bedürfen, für das Leben von Geiseln oder für Werte, die zur Landesverteidigung von Bedeutung sind, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, auch unter bewußtem Einsatz des eigenen Lebens zu handeln.

Schnelles Reagieren und Handeln verlangt unter komplizierten politisch-operativen Lagebedingungen vom Leiter, sich vor allem auf die Angehörigen der eigenen Dienst Einheit zu stützen.

Jeder Leiter kann täglich vor die Aufgabe gestellt sein, allein mit den ihm in seinem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Kräften entschlossen und kompromißlos gegen Terror- und andere Gewaltakte vorzugehen.

Das setzt voraus, daß die Angehörigen der Dienst-einheiten auf die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei der Bekämpfung von Gewalttätern und bei der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung vorbereitet und befähigt werden.

Für militärisch-operative Maßnahmen sind vor allem solche Angehörige einzusetzen, die über spezielle militärische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Das sind Scharfschützenqualifikationen oder bekanntermaßen ausgezeichnete Schießergebnisse, spezielle Ausbildungen als Sprengberechtigte, als Judo- oder Karatekämpfer, als Hundeführer, Taucher oder Fallschirmspringer sowie als Angehörige der nichtstrukturellen Kräfte der Arbeitsgruppe des Leiters.



WS MfS 0008 - 78/84

Jeder Leiter einer operativen Diensteinheit sollte zudem das Verhalten der ihm unterstellten Angehörigen in komplizierten Entscheidungssituationen kennen und bei ihrem Einsatz psychische Eigenschaften, die den Einzelnen für komplizierte Kampfaufgaben besonders geeignet erscheinen lassen oder sich aber negativ auswirken könnten, beachten. Mut, Besonnenheit, Entschlußfreudigkeit und Zielstrebigkeit sind besonders vorteilhafte Eigenschaften.

Über spezielle Ausbildungsprofile und über die für solche Situationen wichtigen charakterlich-moralischen Verhaltenseigenschaften der Angehörigen seiner Diensteinheit braucht der Leiter daher solide und differenzierte Kenntnisse. Das ermöglicht es ihm, konkrete Maßnahmen für die Vorbereitung und Befähigung der Mitarbeiter für komplizierte Situationen durchzusetzen. Sie reichen von der weiteren Festigung der politisch-ideologischen Grundlagen des Handelns, vor allem der Feindbildausprägung, bis hin zu spezifischen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die den Grundanforderungen möglicher militärisch-operativer Bekämpfungsaufgaben und der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung entsprechen.

Das Sich-verlassen-können auf die operativen Kräfte der eigenen Diensteinheit verlangt darüber hinaus das ständige Üben, Trainieren, Aktualisieren und Perfektionieren aller erforderlichen Hauptvoraussetzungen.

Vor allem die Abwehr von Gewaltakten an den Grenzübergangsstellen hat die Bedeutung dieses psychologisch gesicherten Prinzips unterstrichen.

Die an den Grenzübergangsstellen gesammelten Erfahrungen mit in Handlungsvarianten festgeschriebenen und auf ihrer Grundlage trainierten grundsätzlichen Vorgehensweisen haben allgemeingültige Bedeutung.

Bei der Festlegung von politisch-operativen und militärisch-operativen Maßnahmen sowie der Auswahl zu ihrer Realisierung vorgesehener Kräfte und Mittel muß sich der Leiter daran orientieren, daß vom ersten Reagieren an, straf- und strafprozeßrechtliche Erfordernisse, vor allem im Hinblick

auf die Beweismittelsicherung, und je nach Lage völkerrechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind.

Es ist besonders an die hohen Anforderungen zu denken, die sich aus dem Informations- und Beweismittelbedarf für auf internationaler Ebene auswertbare Untersuchungsergebnisse sowie mögliche außenpolitische Konsequenzen bei Beteiligung völkerrechtlich geschützter Personen ergeben. Fehler, die hier durch ungenügend berücksichtigte Spezialkenntnisse gemacht werden, könnten weitreichende politisch-negative Auswirkungen haben. Bekämpfungsmaßnahmen müssen daher in solchen Fällen durch zentrale Entscheidung gebilligt und Maßnahmen der Beweissicherung im Rahmen der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung grundsätzlich den Angehörigen der Spezialkommissionen der Linie IX und von diesen einzubeziehenden weiteren Spezialisten überlassen werden.

Das beschränkte Kräftepotential einer einzelnen operativen Dienst Einheit, die notwendigen unterschiedlichen Spezialkenntnisse für eine erfolgreiche Bekämpfung von Gewalttätern bzw. die politisch-operative Vorkommnisuntersuchung und die unter solchen Lagebedingungen häufig über den Verantwortungsbereich einer Dienst Einheit hinausreichenden Aufgabenstellungen verlangen von jedem zuständigen Leiter, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Dienst Einheiten von Anfang an zu nutzen. Das darf auch besonders dann nicht vergessen werden, wenn ein schnelles Handeln notwendig ist. Die sofortige Aufnahme der Zusammenarbeit mit anderen Dienst Einheiten bietet wesentliche Möglichkeiten zur Erhöhung der Schlagkraft und Handlungsfähigkeit aller beteiligten Kräfte, zumal jeder Leiter vor dem Problem steht, trotz Konzentration auf den aktuellen politisch-operativen Schwerpunkt weiterhin die staatliche Sicherheit im Gesamtverantwortungsbereich zu gewährleisten. Es kann nicht zugelassen werden, daß andere besonders bedeutende Aufgaben vernachlässigt oder außer acht gelassen werden.

Je nach den Besonderheiten des Einzelfalles gilt es, unverzüglich die Zusammenarbeit mit anderen Dienst Einheiten zu organisieren. Grundsätzlich einzubeziehen ist die zuständige Spezialkommission der Linie IX. Entsprechend der konkreten Notwendig-



BSU

00002/23

VVS MfS 0008 - 78/84

keit gilt das auch für Spezialisten des OTS sowie für Diensteinheiten der Linien VI, VII, VIII, für operativ-technische Kräfte, für die M und für die Fahndungsführungsorgane. Spezialisten der Abteilung XXII des MfS und der Arbeitsgruppen XXII der Bezirksverwaltungen sowie spezifisch ausgebildete nichtstrukturelle Kräfte sind bei entsprechenden Erfordernissen anzufordern.

Gegebenenfalls ist mit territorialen Nachbardienst-einheiten zusammenzuarbeiten. In allen Fällen der Zusammenarbeit müssen die zu lösenden Aufgaben konkret abgestimmt und festgelegt werden.

Ebenso unerläßlich wie die Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten ist für den zuständigen Leiter das enge sachbezogene politisch-operative Zusammenwirken mit anderen Sicherheitsorganen, besonders mit der Deutschen Volkspolizei sowie mit Spezialisten in anderen staats- und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen.

Die Abstimmung erforderlicher Maßnahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit anderen Organen hat unter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung und nur in einem solchen Maße zu erfolgen, wie Maßnahmen durchzusetzen sind, die mit eigenen Kräften und Mitteln nicht realisiert werden können. Alle Maßnahmen, die im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit anderen Organen realisiert werden, müssen sowohl bei der Bekämpfung als auch bei der Vorkommnisuntersuchung so festgelegt und politisch-operativ beeinflusst werden, daß die sicherheitspolitische Verantwortung des MfS und konkrete operative Interessen der verantwortlichen Diensteinheit gewahrt bleiben.

Besonderheiten im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP bestehen gegenüber anderen Organen vor allem darin, daß der DVP befehlsmäßig der Aufgabenstellung des MfS bei der Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten bzw. der Vorkommnisuntersuchung bei Gewaltakten annähernd analoge Aufgaben übertragen sind. Das verlangt, wenn die konkrete politisch-operative Lageeinschätzung bei Gewaltakten erkennen läßt, daß eine entsprechende politisch-operative Bedeutung vorliegt, eine klare Festlegung über die

BSIU

000025

24

Übernahme der Bekämpfung bzw. der Vorkommnisuntersuchung in die Verantwortung des MfS.  
Erforderlichenfalls ist diese Entscheidung auf der jeweils übergeordneten Leitungsebene zu treffen.

Beim Zusammenwirken mit der DVP wird in fast allen Fällen zu beachten sein, daß bei entsprechenden Vorkommnissen die DVP die erste Information erhält und auch als erste am Ort des Geschehens sein wird. Vielfältige nachfolgend erforderliche Aufgaben bei der Bekämpfung und im Prozeß der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung zwingen zudem, auch wenn die Verantwortung des MfS vorliegt, das der DVP zur Verfügung stehende Kräftepotential teilweise zu nutzen.

In die direkte militärisch-operative Bekämpfung sind nur speziell ausgebildete und ausgerüstete Einsatzkräfte der DVP, Arbeitsrichtung IX der DVP, einzubeziehen. Alle anderen Kräfte dürfen lediglich Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherstellung der unmittelbaren militärisch-operativen Bekämpfung, wie Verkehrsregulierung, Absperr-, Blockierungs-, Sicherungsmaßnahmen im territorialen Umfeld und ähnliche Aufgaben durchführen.

In Situationen, die zu besonders dringenden, unaufschiebbaren Handeln veranlassen und dazu zwingen, auf Spezialisten der DVP oder anderer Organe für die unmittelbare Konfrontation mit einem Gewalttäter zurückzugreifen, müssen hohe Anforderungen an deren Zuverlässigkeit gestellt werden. Auf solche Situationen sollten Leiter der operativen Diensteinheiten des MfS vorbereitet sein. Es sind daher Übersichten über die speziellen Möglichkeiten anderer Organe und Ergebnisse der personengebundenen Beantwortung der Frage "Wer ist wer?" erforderlich, die den Entscheidungen über die Einbeziehung entsprechender Spezialisten zugrunde gelegt werden können.

Die Maßnahmen für ein eventuell erforderliches Zusammenwirken sollten durch die Leiter in den grundsätzlichen Schritten vorbereitet sein, da in entsprechenden Fällen ausführliche Abstimmungen vor allem für die ersten Maßnahmen aufgrund der gebotenen Eile oft nicht möglich sein werden.

Eine entscheidende Voraussetzung für erfolgreiches Zusammenwirken in solch komplizierten Situationen sind die im täglichen kameradschaftlichen Zusam-

menwirken der entsprechenden Partner gesicherten Arbeitsbeziehungen in den unterschiedlichen Aufgabengebieten und auf den verschiedenen Leitungsebenen.

Auch wenn nach gründlicher Prüfung entschieden wird, daß ein Gewaltvorkommnis keine politisch-operative Bedeutung besitzt bzw. entgegen der ersten Einschätzung ohne oder nur von geringer politisch-operativer Bedeutung ist und die DVP die weiteren Maßnahmen in eigener Verantwortung übernimmt, sollte im Prozeß des politisch-operativen Zusammenwirkens weiter gezielt Einfluß auf die Beachtung der sicherheitspolitischen Verantwortung des MfS bei der Klärung genommen werden. Insbesondere geht es darum, alle bekanntwerdenden, für die politisch-operative Lageeinschätzung bedeutsamen Informationen zum Tatgeschehen, zum Täter sowie zu den begünstigenden Bedingungen der zuständigen Diensteinheit des MfS zur Verfügung zu stellen. Dazu sollte der Informationsbedarf im Einzelfall konkret abgestimmt und der Informationsfluß festgelegt werden, um sofort zu erkennen, wenn sich ein Vorkommnis so entwickelt oder bei seiner Aufklärung Informationen erarbeitet werden, die die Verantwortlichkeit des MfS begründen.

Darüber hinaus muß gesichert sein, daß alle Erkenntnisse der DVP für die vorbeugende Terrorabwehr des MfS genutzt werden können. Laufend muß durch die zuständige Diensteinheit der Linie IX die Prüfung gewährleistet sein, ob entsprechende Ermittlungsverfahren, die die DVP bearbeitet, durch das MfS übernommen werden müssen, weil sich Sachverhalte ergeben können, die politisch-operativ bedeutsam sind und dann eine weitere Bearbeitung durch das MfS erforderlich machen.

Unabhängig von dem im Einzelfall konkret erforderlichen und möglichen Umfang der Einbeziehung von Kräften und Mitteln anderer Diensteinheiten bzw. des politisch-operativen Zusammenwirkens steht der für die Bekämpfung bzw. politisch-operative Vorkommnisuntersuchung verantwortliche Leiter vor der grundsätzlichen Aufgabe, zielstrebig alle operativen und anderen Möglichkeiten zur Identifizierung und Unschädlichmachung der Gewalttäter auszuschöpfen.

Die schnelle Identifizierung von Gewalttätern, unabhängig ob sie mit militärisch-operativen Maßnahmen zu bekämpfen oder als vorerst unbekannte Täter im Prozeß der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung aufgespürt werden müssen, ist eine bedeutende (im Falle unbekannter Täter die unverzichtbare) Voraussetzung, um sie unschädlich zu machen. Es ist erforderlich, bereits gespeicherte Informationen umfassend für die Identifizierung zu nutzen. Sie besitzen dafür sowohl eigenständige Bedeutung als auch Wert als Vergleichsmaterial zu aktuell gewonnenen Informationen, Spuren und anderen Beweisen.

Von Bedeutung sind insbesondere gespeicherte Informationen zu feindlich-negativen Personen im jeweiligen Verantwortungsbereich. Je intensiver die Informationsgewinnung und -speicherung im Ergebnis der vorbeugenden Terrorabwehr erfolgte, um so wertvoller ist die Speicherauswertung bei aktuellen Vorkommnissen und erfolgversprechender sind die auf ihrer Grundlage durchzuführenden aktuellen Überprüfungsmaßnahmen.

Bereits gespeicherte Informationen können von grosser Bedeutung für die Einschätzung der von Gewalttätern real ausgehenden Gefahr, ihrer möglichen Absichten und Motive sein. All das bietet wichtige Anhalte für das taktische Vorgehen bei der Bekämpfung.

Die politisch-operative Vorkommnisuntersuchung kann wesentlich unterstützt werden, wenn über Personen, die wegen ihres gewaltorientierten Gesamtverhaltens operativ interessant sind, aus der ÖPK oder aus der Vorgangsbearbeitung resultierende Fahndungsdaten gespeichert wurden. Sie können für die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen entscheidende Informationen und wertvolles Vergleichsmaterial darstellen.

Als bedeutsam für die Vorbereitung auf eventuell erforderlich werdende Maßnahmen zur Identifizierung von Gewalttätern ist die entsprechende Befähigung von IM. IM, die Beziehungen zu feindlich-negativen Personenkreisen, zu wegen Gewaltakten vorbestraften Personen, Rowdygruppen Jugendlicher usw. besitzen, sollten nicht nur instruiert und veranlaßt werden, ihnen bekanntwerdende Gewaltabsichten zu verhindern und Gefahren abzuwenden, sondern bei erfolgten Gewaltakten mit unbekanntem oder flüchtigen Tätern auch unmittelbar und selbständig

BSU

000028 27

VVS MFS 0008 - 78/84

zu handeln. Sie können Hinweise zum Vorkommnis und zum Täter erarbeiten, ihre aktuellen Kenntnisse zum ihnen bekannten feindlich-negativen Personenkreis an die zuständige Diensteinheit übermitteln, Alibiüberprüfungen und andere operative Fahndungsaufgaben realisieren, flüchtige Täter verfolgen usw.

Im engstem Zusammenhang mit der Identifizierung von Gewalttätern und der Ermittlung unbekannter Täter bei Gewaltakten steht die Forderung, Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte unter Nutzung aller Möglichkeiten grundsätzlich bis zur endgültigen Klärung zu bearbeiten. Solange entsprechende Vorkommnisse nicht zweifelsfrei geklärt und die Täter unschädlich gemacht sind, besteht immer die Gefahr einer Ausweitung und des Eintritts im voraus nur schwer zu beurteilender Auswirkungen auf die politisch-operative Lage, von neuen Gefährdungssituationen sowie weiteren Terror- und anderen Gewaltakten.

Die gleiche Forderung muß an die operative Bearbeitung von bedeutenden, Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten vorgelagerten, Handlungen, wie die Androhung von Gewalt und die Gewaltmittelbeschaffung gestellt werden.

Kommen bei vorliegender Notwendigkeit nach Anforderung durch den zuständigen Leiter bzw. auf Entscheidung des Vorgesetzten bzw. des Ministers nichtstrukturelle spezifisch ausgebildete Kräfte bzw. zentrale strukturelle Kräfte zur militärisch-operativen Bekämpfung von Gewalttätern zum Einsatz, dann handeln diese nur auf Befehl ihres Kommandeurs.

Die spezifisch ausgebildeten Kräfte ordnen sich entsprechend ihren konkreten Möglichkeiten in das Handlungskonzept des jeweils zuständigen Leiters ein. Der Minister entscheidet, ob dem Kommandeur der zentralen spezifisch ausgebildeten Kräfte aufgrund der konkreten Lage am Ereignisort die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen zur Unschädlichmachung von Gewalttätern mit militärisch-operativen Mitteln übertragen wird.

Alle Bekämpfungsmaßnahmen und Maßnahmen der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung sind so durchzuführen, daß die Öffentlichkeitswirksamkeit

des jeweiligen Gewaltaktes und der Maßnahmen der handelnden operativen Kräfte vermieden bzw. weitestgehend eingeschränkt wird.

Das ist sowohl ein Erfordernis, um Unruhe und Unsicherheit unter der Bevölkerung zu vermeiden, als auch zu verhindern, daß dem Gewalttäter die von ihm in der Regel zur Untermauerung seiner erpresserischen Forderungen beabsichtigte Unruheverbreitung, Einschüchterung oder Fanalsetzung sowie die aus anderen Motiven angestrebte und erhoffte öffentliche Publizität gelingt.

Zugleich ist die Durchsetzung dieses Grundsatzes eine Bedingung, den Abfluß von Informationen über feindliche Aktivitäten in der DDR zu verhindern.

Wo die Öffentlichkeitswirksamkeit nicht vermieden werden kann, sollte ein solcher Informationsabfluß durch geeignete politisch-operative Maßnahmen unterbunden werden. Dem Gegner sind Grundlagen für eine mögliche Hetz- und Verleumdungskampagne zu entziehen und nicht zuzulassen, daß die Geheimdienste bzw. Zentren der politisch-ideologischen Diversion Materialien erhalten, die sie aufgebauscht zur Verleumdung des Sozialismus, zu regelrechter Mordhetze und zur Inspirierung und Organisierung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten mißbrauchen können.

Möglicher Unruhe und der bei Gewaltakten vielfach auftretenden Gerüchteverbreitungen und Sensationshascherei ist durch mit den örtlichen Partei-, Staats- und gesellschaftlichen Organen und Kräften abgestimmte politisch-ideologische Aktivitäten, gegebenenfalls mit einer klaren Information im örtlichen Bereich auch mittels der bezirklichen Presse zu begegnen.

Geeignete IM und GMS sollten darauf eingestellt sein, bei Bekanntwerden von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten selbständig Informationen zur Einschätzung der Reaktionen und Stimmung der Bevölkerung zu erarbeiten, Gerüchteverbreitung und auch eventuellen Panikerscheinungen entgegenzutreten. Von der Besonnenheit einzelner, von ihrem unerschütterlichen Vertrauen in die Reaktions- und Handlungsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitsorgane bei schweren Vorkommnissen kann viel für die innere Stabilität, die staatliche Si-

BSIU

000030 29

VVS MFS 0008 - 78/84

cherheit und die öffentliche Ordnung und Sicherheit abhängen.

Auch auf die weitestgehende Verhinderung von Öffentlichkeitswirksamkeit sollte jede operative Dienst-einheit vorbereitet sein. Das betrifft zum Beispiel die auf terrorgefährdete Objekte und Territorien bzw. auf Großveranstaltungen, Kundgebungen usw. bezogene rechtzeitige Planung von Verkehrsumleitungen sowie die Erarbeitung von Legendierungen für den verstärkten Einsatz von bewaffneten Kräften. Das betrifft aber auch die ständige Übersicht zu im Verantwortungsbereich vorhandenen Besuchern aus der BRD, Westberlin und dem übrigen NSW sowie von Korrespondenten westlicher Massenmedien.

Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Bekämpfung von Gewalttätern ist es, die notwendigen militärisch-operativen und politisch-operativen Maßnahmen eng mit der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung zu verbinden.

Die sofort einsetzende politisch-operative Vorkommnisuntersuchung einschließlich der Spurensuche und Beweissicherung durch Spezialisten an zugänglichen Ereignisorten kann Erkenntnisse für die schnelle Identifizierung von Gewalttätern, Hinweise auf ihre Ziele und Absichten, angewandte oder in ihrem Besitz befindliche Gewaltmittel sowie vielfältige Fahndungsanhalte erbringen. Gerade für die Ereignisortuntersuchung ist die Beachtung dieses Zusammenhanges unerlässlich.

Zugleich ist zu berücksichtigen, daß sich durch Ergebnisse der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung auch Erfordernisse zur sofortigen Realisierung von Bekämpfungsmaßnahmen ergeben können, weil z. B. eingesetzte Kräfte plötzlich direkt mit dem gesuchten Täter konfrontiert werden, eingeleitete Fahndungsmaßnahmen auf der Grundlage von Erkenntnissen der Ereignisortuntersuchung zur Aufspürung des Täters geführt haben usw.

Dieser wechselseitige Zusammenhang muß auch militärisch-operativen Bekämpfungsmaßnahmen mit zugrunde gelegt werden. Nach dem Unschädlichmachen des Täters muß sofort die Beweissicherung am Ereignisort beginnen. Deshalb dürfen Spuren und andere Beweismittel durch die militärisch-operativen

Maßnahmen nicht in unnötiger Weise beeinträchtigt oder zerstört werden, deshalb sind Maßnahmen vorzubereiten, um auch die militärisch-operativen Bekämpfungsaktivitäten beweismäßig zu dokumentieren.

Fast alle operativen Diensteinheiten besitzen in der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung Erfahrungen, die beim Auftreten von Gewaltakten zielstrebig genutzt werden müssen. Vorkommnisuntersuchungen zu anderen Delikten und deren gezielte Auswertung können dazu beitragen, möglichst viele Mitarbeiter mit Erfordernissen der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung vertraut zu machen und sie am konkreten Fall für noch kompliziertere Aufgaben zu qualifizieren.

Ein für die weitere Vervollkommnung und Qualifizierung der Terrorabwehr in der DDR bedeutungsvoller Grundsatz ist es, die bei der Aufklärung und Bekämpfung von Gewaltakten gesammelten Erfahrungen unter Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung auszuwerten und zu verallgemeinern.

Dieser Grundsatz muß von Anfang an berücksichtigt werden, um neue Erkenntnisse und Erfahrungen sofort so umzusetzen, daß eine höhere Wirksamkeit der laufenden Maßnahmen erreicht wird. Vor allem kommt es jedoch darauf an, als Bestandteil des Abschlußberichtes und entsprechender Dokumentationen für den innerdienstlichen Gebrauch im MfS Erfahrungen des Einsatzes auszuwerten, daraus Schlußfolgerungen für die vorbeugende Verhinderung weiterer Gewaltakte abzuleiten und sie für die Qualifizierung der Bekämpfung bzw. der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei ähnlichen Ereignissen zu nutzen.

Vorzunehmende Einschätzungen des Verhaltens der einzelnen Einsatzkräfte bieten Erkenntnisse für den künftigen Kräfteinsatz in komplizierten Situationen und machen möglicherweise auf Erfordernisse der weiteren Verstärkung der Vorbereitung der Mitarbeiter und ihrer Befähigung für spezifische Einsätze aufmerksam.

Es sind Schlußfolgerungen für die Präzisierung von Einsatzdokumenten zu erwarten und nicht zuletzt muß dokumentiert werden, wer welche spezifischen, geheimzuhaltenden Kenntnisse über eingesetzte Mittel und angewandte Methoden erlangt hat.



BSU

000032 31

VVS Mfs 0008 - 78/84

Jede Diensteinheit steht darüberhinaus vor der Aufgabe, ihre Erfahrungen über die federführenden Diensteinheiten AGM/S, Abteilung XXII und die HA IX, allen anderen zugänglich zu machen. Dies kann helfen, das Feindbild weiter auszuprägen und zu einem noch wirksameren Vorbereitetsein auf mögliche Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte beizutragen.

Um wirksam handeln zu können, müssen diese Grundsätze auch in kompliziertesten Situationen überlegt und planvoll in konkrete operative Maßnahmen umgesetzt werden. Vielfältige Überlegungen und Einzelschritte sind dafür notwendig. Nachfolgend werden deshalb wesentliche Aspekte dieser Grundsätze, bezogen auf die politisch besonders spektakulären Gewaltakte Geiselnahmen/Entführung, weiter konkretisiert und für politisch-operativ wirksames Reagieren und Handeln sowie für die Leitung und Organisation ihrer Bekämpfung umgesetzt. Damit werden Anregungen gegeben, wie eine solche Umsetzung auch zu anderen Begehungsweisen von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten erfolgen könnte.

BSU

000033

32

### 3. Die politisch-operativen Maßnahmen in territorialen Dienstseinheiten zur Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen

Geiselnahmen/Entführungen sind besonders schwerwiegende Formen von Terrorakten. Ihre erfolgreiche Bekämpfung stellt höchste Ansprüche an die Kampfbereitschaft und tschekistische Leistungsfähigkeit der Leiter und Kollektive der Dienstseinheiten. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der spezifischen Charakteristik von Geiselnahmen/Entführungen:

Geiselnahme/Entführungen sind darauf gerichtet, durch die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt oder Täuschungen zunächst die Gefangennahme einer Person oder Personengruppe zu erzielen, um dann unter der Ausnutzung der Sorge und Verantwortung Dritter um das Wohl der Geiseln die Realisierung bekanntgegebener Forderungen der Täter zu erpressen. Somit müssen Personen als Faustpfand mit ihrem Leben, ihrer Freiheit und ihrer Unversehrtheit für die Gewährung bzw. Einhaltung bestimmter Bedingungen und Versprechen einstehen. Bei einer Geiselnahme kommt es zu einer einkalkulierten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Konfrontation mit den Schutz- und Sicherheitsorganen, wodurch es zumeist zu einer Festsetzung am Ereignisort kommt.

Wenn bei einer Geiselnahme der konkrete Aufenthaltsort von Täter und Geisel unbekannt ist, dann ist die Bezeichnung Entführung gebräuchlich. Die Geisel wird bei einer Entführung in ein Versteck gebracht, wodurch die unmittelbare Konfrontation der Täter mit den Schutz- und Sicherheitsorganen vermieden wird.

Die Entführer versuchen von einem sicheren Verwahrort aus oder auch außerhalb von diesem zu einem selbst gewählten Zeitpunkt Kontakte zu den Schutz- und Sicherheitsorganen aufzunehmen, um damit ihre Forderungen bekannt zu geben. Von einer Entführung wird des weiteren auch dann gesprochen, wenn der oder die Täter die Passagiere und Besatzungen von Flugzeugen, Schiffen oder anderen Verkehrsmitteln als Geiseln nehmen. Der "Verwahrort" für die Geiseln und der Aufenthalt der Täter sind in diesen Fällen zwar bekannt, dennoch bestehen für Schutz- und Sicherheitsorgane entweder generell oder zeit-

BStU

000034

33 VVS Mfs 0008 - 78/84

weise keine Zugriffsmöglichkeiten. (1)

Die Kontakte zu den Schutz- und Sicherheitsorganen verlaufen sowohl direkt als auch über Mittlerpersonen. Im Verlaufe von Geiselnahmen ist immer damit zu rechnen, daß bei Nichterfüllung der Forderungen mit dem Abbruch der Kontakte und der Tötung der Geiseln gedroht wird. Diese Drohungen sind ernst zu nehmen, weil die Täter in bestimmten Situationen tatsächlich den Kontakt unterbrechen und als Signaltat ggf. zumindest einzelne und danach sukzessiv weitere Geiseln liquidieren, um ihre ursprünglichen Forderungen durchzusetzen, um sich selbst neuen Handlungsspielraum zu verschaffen oder um zumindest demonstrative Fanalwirkungen zu schaffen.

Wie bereits in den "Grundsätzen der Bekämpfung von Gewalttätern und der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung bei Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten" allgemein dargestellt, verlangt die Bekämpfung von Geiselnahmen sofortige wirksame politisch-operative und militärische-operative Abwehrhandlungen. Hierzu ist eine umfassende Vorbereitung der operativen Kräfte notwendig.

Das Vorbereitetsein der operativen Dienstseinheiten erfordert eine ständige, auf der politisch-operativen Lageeinschätzung beruhende Herausarbeitung der durch mögliche Geiselnahmen gefährdeten Personen und Objekte. Das setzt voraus, daß operativ Kenntnisse darüber bestehen müssen, woher Gefahren für entsprechende Personen oder Objekte drohen. Diese Orientierung entspricht dem bewährten Grundsatz unserer Arbeit, daß die wichtigste Frage des Vorbereitetseins die konkrete Kenntnis über den Feind, seine Pläne und Absichten, Mittel und Methoden ist.

1 Im folgenden wird auf diese Unterschiede zwischen Geiselnahmen und Entführungen im Sinne der Vereinfachung der Darstellung nicht weiter eingegangen. Auch aus diesem Grunde wird nachfolgend nur der Begriff "Geiselnahme" also Oberbegriff auch für "Entführung" verwendet.

000035

34

Zum Vorbereitetsein auf die Bekämpfung von Geiselnahmen gehört weiter die Qualifizierung der operativen Mitarbeiter auf ihren unverzüglichen Einsatz. Jeder Leiter und Mitarbeiter muß auf die Erfüllung von Aufgaben zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, zum Unschädlichmachen der Täter und zur Vermeidung bzw. Einschränkung der Öffentlichkeitswirksamkeit bei Geiselnahmen eingestellt sein. Das Vorbereitetsein der operativen Kräfte schließt neben der unabdingbaren Bereitschaft, jeden gestellten Auftrag zu erfüllen, die Befähigung zum richtigen operativen Handeln in solchen Konfrontationssituationen ein. Diese Befähigung operativer Kräfte wird erreicht, indem auf der Grundlage des Wissens über die notwendigen Abwehrhandlungen, diese Handlungen selbst in vorgegebenen realistischen Lagen erprobt und trainiert werden.

In Geiselnahmen, wie auch bei anderen ähnlich brisanten Feindangriffen konnte z. T. beobachtet werden, daß vorhandenes Wissen wegen der Vielfalt und Kompliziertheit einzuleitender Maßnahmen und wegen der oft ungewohnten enormen psychischen Belastung nicht angewandt wurde. Dem gegenüber belegen operative Erfahrungen aus solchen Situationen, wo vorgedachte und eingelernte Verhaltensweisen eingesetzt werden konnten, daß das operative Reagieren dort wesentlich affektstabiler, d. h. von Aufregung und Unsicherheitsgefühlen weitaus weniger beeinträchtigt war.

Entscheidungs- und Handlungstraining läßt sich in planmäßige Einsatzübungen einordnen. Durch die Vorgabe terrrorspezifischer Lagen kann hier das Reagieren der Angehörigen und Dienstseinheiten stabsmäßig, in bestimmten Teilelementen auch unmittelbar praktisch geübt und überprüft werden. Fehlentscheidungen, die in solchen Übungen getroffen werden, sind korrigierbar. Die Übungssituation erlaubt es dem Leiter in bestimmten Grenzen sogar, Entscheidungen zu erproben, die er unter dem Verantwortungsdruck der Realsituation nur bedingt zu treffen bereit wäre. Erfolgs- und Mißerfolgserkenntnisse aus den Übungen helfen dann durch ihre Übertragung in die Realsituation bei deren erfolgreicher Bewältigung.

Zugleich bewirkt das Oben bei allen beteiligten operativen Kräften den berechtigten Eindruck, daß sie **derartige Bewährungssituationen bewältigen können,**

BSU

000036

35 VVS Mfs 0008 - 78/84

begründet mit Optimismus und Zuversicht.

Erfahrungen zentraler Dienstseinheiten des MfS mit dem beständigen Training von Handlungsvarianten bestätigten wiederholt den Nutzen dieser Art des Vorbereitetseins, wenn es galt, feindliche Angriffe abzuwehren. So bewährte es sich, wenn neben der intensiveren sportlichen und Zweikampfausbildung die Schießausbildung verstärkt und besonders das operativ taktische Handeln unter verschiedenen Lagebedingungen trainiert wurde. Auch in Bezirksverwaltungen wurden, in der letzten Zeit verstärkt, Anstrengungen unternommen, die Diensteinheit auf Bekämpfungssituationen vorzubereiten. So wurden den Leitern von Kreisdienststellen und Abteilungen im Rahmen von Alarmübungen Lagen vorgegeben, die ein unmittelbares Reagieren ihrer Dienstseinheiten auf einen angenommenen Terrorakt erforderlich machten.

Alle solche Aktivitäten können dazu beitragen, das operative Handeln in realen Konfrontationssituationen wirksamer zu machen. Sie stellen einen wichtigen Weg für den erforderlichen Zuwachs an Kampfkraft und operativer Leistungsfähigkeit dar.

Die nun darzustellenden Maßnahmen und Leistungen bei der Bekämpfung von Geiselnahmen können eine Grundlage für das systematische Üben und Trainieren einzelner Elemente der Terrorabwehr bilden.

Die verschiedenen Maßnahmekomplexe sowie die in ihnen enthaltenen einzelnen politisch-operativen und militärisch-operativen Aufgaben der Zusammenarbeit und des politisch-operativen Zusammenwirkens sowie grundlegende Leitungsaufgaben zur Bekämpfung von Geiselnahmen müssen in ihren Zusammenhängen und Wechselbeziehungen betrachtet werden. Jede Verselbständigung einzelner Maßnahmen, jede Mißachtung objektiv notwendiger Zusammenhänge kann eine erfolgreiche Bekämpfung einer Geiselnahme erschweren oder gar verhindern. Deshalb stellen die aus Darstellungsgründen nacheinander angeordneten Maßnahmekomplexe keine Vorschrift für einen chronologischen Ablauf des notwendigen operativen Vorgehens dar. Vielmehr muß die Mehrzahl der Maßnahmen bei Geiselnahmen unverzüglich parallel eingeleitet und durchgesetzt werden.

Zugleich ist zu berücksichtigen, daß nicht immer alle Maßnahmen und Aufgabenstellungen bei jeder konkreten Geiselnahme ihre Berechtigung haben. So ist der Maßnahmekomplex "Kontaktaufnahme/Verhandlungsführung mit den Tätern" nur dann von Bedeutung, wenn dafür die Notwendigkeit und Gelegenheit besteht. Gleichfalls entfallen die Komplexe "Erstabstimmung im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP" und "Operative Einflußnahme auf die Einleitung und Durchsetzung von Absperr- und Blockierungsmaßnahmen unter Verantwortung der DVP", wenn das Zusammenwirken mit der DVP nicht notwendig ist bzw. aus operativen Gründen nicht erfolgen soll.

Die dargestellten Maßnahmekomplexe liefern auch keine totale und bis ins Detail normierte Beschreibung des operativen Vorgehens. Zum einen werden jene Maßnahmen nicht weiter erläutert, die gewissermaßen zum vertrauten und normalen operativen Tagwerk gehören und sicher gehandhabt werden. Zum anderen ist es sowieso nötig, diese Maßnahmekomplexe in jedem Bereich ideenreich und situationsspezifisch zu ergänzen.

Die Leitung der Bekämpfung von Geiselnahmen könnte wesentlich unterstützt werden, wenn die als allgemeines Handlungskonzept gedachten Maßnahmekomplexe vorbeugend ständig bzw. periodisch ideenreich durch von den Gegebenheiten des jeweiligen Verantwortungsbereiches abgeleitete Sachangaben konkretisiert und durch Festlegungen zur leitungsmäßigen Beherrschung der Situation ergänzt werden. Dies können z. B. Koordinierungsfestlegungen zwischen Dienst-einheiten, Übersichten über Mitarbeiter der eigenen Dienst-einheit mit spezifischen Kenntnissen und Ausbildungen oder auch Personenangaben über im erforderlichen Falle einsetzbare Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens, einschließlich der dazu benötigten Kommunikationshilfen sein.

Die anschließende Behandlung der Maßnahmekomplexe folgt der Gliederung der Anlage 1 der 3. DB zur DA 1/81.

### 3.1. Entgegennahme der Erstinformation

Die Bekämpfung einer Geiselnahme beginnt mit dem Eintreffen einer Information. Sie liefert das erste Signal für das Vorkommnis. Die damit geschaffene Situation ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß

- der Wert und der Gehalt der eingegangenen Information oft noch völlig offen ist;
- verschiedene Absichten und Wirkungen einzukalkulieren sind;
- eine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit besteht.

Vom Handeln in dieser Ausgangssituation ist viel abhängig. Vom Entgegennehmenden der Erstinformation wird im besonderen

- die vollständige Entgegennahme der Information ohne voreilige Weglassungen
- die Einleitung von Überprüfungshandlungen sowie
- eine erste verantwortungsbewußte politisch-operative Wertung der Erstinformation

verlangt.

Das schnelle Vertrautmachen mit der entstandenen Situation, erste Überprüfungshandlungen und die Beurteilung der Informationen sind entscheidend für den Erfolg bei der Bekämpfung der Geiselnahme, denn sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Einleitung wirksamer Sofortmaßnahmen. Fehler, die hier vom Entgegennehmenden begangen werden, sind gar nicht oder nur mit großem operativen Aufwand korrigierbar.

So entscheidet die erste politisch-operative Wertung der Information maßgeblich, mit welcher Schnelligkeit und Konsequenz Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Jede Unentschlossenheit z. B. im Handeln von Diensthabenden operativer Dienst-einheiten kann das verzögern.

Eben darum ist dem Einsatz und der Qualifizierung von Ovd/OdH von Dienst-einheiten, die in der Regel solche Informationen entgegennehmen, besonderes

Gewicht beizumessen. Hohe Anforderungen sind an das Wissen, die operative Erfahrung und die Handlungsfähigkeit von Genossen zu stellen, die in diesen Dienststellungen eingesetzt werden. Dazu gehört die exakte Kenntnis der politisch-operativen Lage. Die operativen Diensthabenden müssen nicht nur Entscheidungen treffen über die Weiterleitung von Informationen. Sie sind mit zuständig für die Einleitung von Sofortmaßnahmen, realisieren Teilaufgaben zur Organisierung der Kräfte der Dienstleistung zur Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft und Handlungsfähigkeit usw. Vom richtigen Erkennen der operativen Bedeutung einer Meldung durch einen Diensthabenden, von seiner klugen tschekistischen Reaktion darauf und seiner Fähigkeit, besonnen und schnell zu handeln, hängt sehr viel ab.

Die Erstinformationen über eine Geiselnahme kommen in der Regel von drei Stellen:

- . vom anderen Sicherheitsorgan
- . vom Täter
- . von anderen Personen.

Abhängig von diesen Quellen sind die notwendigen Handlungen der Entgegennahme.

1. Entgegennahme der Erstinformation von einem anderen Sicherheitsorgan

Bei der Entgegennahme der Erstinformation von einem anderen Sicherheitsorgan gilt es durch die Befragung des Informierenden sicherzustellen, daß alles bereits dort Bekannte mitgeteilt wird. Im Interesse des Vermeidens von Informationsverlusten und zur Vermeidung von unnötigen Rückfragen ist eine Speicherung auch dieser eingehenden Erstinformation vom anderen Sicherheitsorgan auf Tonträger vorzunehmen.

Die Befragung des Informierenden des anderen Sicherheitsorgans und die gleichzeitige Vereinbarung



erster Maßnahmen sollte sich, je nachdem, ob die Erstinformation mündlich, telefonisch oder auch schriftlich eingegangen ist, auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Zunächst ist die Informationsquelle zu erfragen. Es kann sich dabei z. B. um einen Mitarbeiter der Sicherheitsorgane, um einen Anzeigenerstatter, oder um den potentiellen Täter handeln. Die Beantwortung dieser Frage ist mit bedeutsam für die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Information, weil damit auch das Maß der erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen bestimmt wird. Gleichzeitig sollte erfragt werden, ob die Personalien der Informationsquelle erfaßt wurden, denn erst dadurch können Überprüfungsmaßnahmen in den Speichern erfolgen und mögliche Täter von Anfang an identifiziert werden;
- Ein weiterer Fragekomplex orientiert auf die Speicherung und Rückverfolgung von Anrufen bzw. auf die Sicherung von Schriftstücken, Wenn eine tontechnische Aufzeichnung vom möglichen Täter erfolgte, dann ist darauf hinzuweisen, daß diese nicht gelöscht wird. Für eine weitere Verwendung sind Arbeitskopien anzufertigen. Die Originalaufzeichnung ist für kriminaltechnische Untersuchungen sicherzustellen. Es hat sich bisher bewährt, wenn die Tonaufzeichnungen schnellstens der Abteilung 32 des OTS zugeleitet wurden. Damit konnte wesentlich zur Einschätzung ihres Informationsgehaltes und damit zur Versionsbildung zum Täter beigetragen werden. In begründeten Fällen, d. h. unter Beachtung von Kriterien, die Aufwand, Nutzen und Zugriffsmöglichkeiten berücksichtigen, sind diese Kopien zur Vergleichsarbeit auch an die Abteilung XXII zu übergeben. Der Informierende ist danach zu fragen, ob entsprechend den gegebenen Möglichkeiten Maßnahmen zur Feststellung des Anrufes durch Fangeinrichtung bzw. durch die Rückverfolgung des Anrufes über die Deutsche Post veranlaßt wurden und wel-

che Ergebnisse dazu vorliegen. (1)

Erfolgte keine tontechnische Aufzeichnung des Gespräches, dann ist eine sofortige Niederschrift des Inhaltes des Anrufes durch den Entgegennehmenden zu veranlassen. Geschieht das rechtzeitig und verantwortungsbewußt, dann ist damit garantiert, daß keine bedeutsamen Informationen durch nachfolgendes wiederholtes mündliches Wiedergeben verloren gehen bzw. verfälscht werden. Bei dem informierenden Sicherheitsorgan ist die sofortige Sicherstellung des gesamten erhaltenen Materials über die schriftliche Mitteilung über die Geiselnahme zur kriminaltechnischen Untersuchung zu veranlassen. Es muß dazu aufgefordert werden, daß keine weiteren Spuren verursacht oder vorhandene vernichtet werden. Das schließt ein, Vergleichsspuren zu sichern, so z. B. die Finger- spuren derjenigen, die das Schreiben berührt haben.

- Ein anderer Fragekomplex bezieht sich auf den konkreten Inhalt der eingegangenen Information. Die Gewinnung vollständiger Informationen wird erleichtert, wenn eine Systematisierung der Information nach den 8 W-Fragen erfolgt. Die 8 W-Fragen zielen hierbei auf folgenden geschehensspezifischen Informationsbedarf:

- . Wann? (Zeitpunkt der Geiselnahme, Zeitpunkt der Feststellung, Zeitpunkt des Bekanntwerdens in der Diensteinheit des MfS)
- . Wer? (Täter)
- . Wo? (Ereignis- oder Tatort, Fluchtrichtung)

1 Vorbeugend ist daraus die Schlußfolgerung abzuleiten, daß die vorhandenen Möglichkeiten zur Aufzeichnung anonymer und pseudonymer Anrufe sowie der Einsatz von Fangschaltungen noch besser genutzt und den jeweiligen Schwerpunkten entsprechend verteilt werden. Dazu ist noch stärker Einfluß auf die Leiter von Betrieben, Institutionen und anderen Einrichtungen auszuüben.

- . Was? (nähere Charakterisierung der Geiselnahme, eingetretene oder zu erwartende Auswirkungen bzw. Schäden, mögliche Folgeschäden bzw. Auswirkungen in politisch-ideologischer, außenpolitischer, sicherheitspolitischer oder ökonomischer Hinsicht)
- . Wie? (erkannter Ablauf der Geiselnahme)
- . Womit? (angewandte Mittel und Methoden, Ursachen und begünstigende Bedingungen)
- . Wen? (Angaben über die Geiseln, wie Alter, Geschlecht, soziale Stellung, Beziehung zum Täter)
- . Warum? (Beweggründe und Umstände des Handelns der Täter; Ursachen und günstige Bedingungen)  
Um eine erste politisch-operative Wertung des Inhaltes der Information vornehmen zu können, sollte gleichfalls nach möglichen Zusammenhängen zu anderen operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen oder Erscheinungen im Territorium gefragt bzw. der Zusammenhang durch eigenes Wissen hergestellt werden. Dies können beispielsweise ausgeschriebene Fahndungen nach Rechtsverletzern, Vermißtenmeldungen, Havarien, Brände oder schwere Verkehrsunfälle sein.

Bei der Befragung des Informierenden des anderen Sicherheitsorgans muß unter bestimmten Bedingungen auch in Rechnung gestellt werden, daß einzelne Informationsanteile zurückbehalten, aufgebaut oder auch unterschätzt werden. Dem kann in der aktuellen Situation am ehesten entgegengetreten werden, wenn nach den 8 W-Fragen vorgegangen wird.

- Der Entgegennehmende sollte sich zugleich auch darüber in Kenntnis setzen lassen, wem bereits welche Inhalte gemeldet wurden bzw. wer durch das andere Sicherheitsorgan von der Geiselnahme informiert wurde. Die exakte Kenntnis darüber spart durch das Vermeiden von überflüssigem In-

formations- und Meldeaufwand kostbare Zeit, die gerade in der Anfangsphase des Reagierens dringend für das Einleiten von Sofortmaßnahmen benötigt wird. Dem gleichen Zweck entsprechend ist Kenntnis darüber zu erlangen, welche Maßnahmen bereits eingeleitet und durchgeführt wurden. Das kann sich beziehen auf Angaben über eingesetzte Kräfte, sofern bereits Überprüfungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Die Ergebnisse darüber sind unbedingt mitzuerfassen. Es ist hierbei ggf. darauf Einfluß zu nehmen, daß notwendige Überprüfungsmaßnahmen parallel zu Sofortmaßnahmen erfolgen und diese nicht behindern oder verzögern dürfen.

Die Auswertung des Reagierens in stattgefundenen Geiselnahmen belegt zugleich eindeutig, daß es notwendig ist, vorbeugend konkrete Festlegungen mit den Partnern des Zusammenwirkens im Verantwortungsbereich über erste einzuleitende Maßnahmen, einschließlich der Informationspflichten zu treffen. Diese Vereinbarungen müssen jene erste Aktivitäten beinhalten, die zunächst unabhängig davon, wer die Führung der Bekämpfung übernimmt, in jedem Falle zu realisieren sind.

- Ebenfalls sind Name, Dienstgrad, Dienststellung und ggf. Telefonnummer bzw. Erreichbarkeit des Informierenden zu erfassen. Das ist auch notwendig, um Fehl- oder Desinformierungen auszuschließen. Deshalb sollte nach Beendigung der Informationsentgegennahme sofort ein Rückruf an den Informierenden des anderen Sicherheitsorgans erfolgen.

Zur Einleitung weiterer Schritte ist es unerlässlich, aus den vorliegenden Informationen erste operative Schlüsse abzuleiten. Die Analyse des Anrufes auf der Grundlage der erhaltenen Tonbandkopie bzw. der Niederschrift oder die Analyse der erhaltenen schriftlichen Mitteilung über die Geiselnahme vom Täter ist dabei vor allem auf zwei Probleme auszurichten:

- Bei der Einschätzung der Ernsthaftigkeit der Mitteilung ist darauf zu achten, daß subjektive Bewertungen durch Einzelpersonen vermieden werden. Nichtüberprüfte Informationsanteile, Lücken und Widersprüche in der Information sind herauszuarbeiten, um Zweifel an der Glaubwürdigkeit zu be-

BSU

000044

43

VVS Mfs 0008 - 78/84

kräftigen bzw. verneinen zu können.

- die vorliegende Mitteilung über die Geiselnahme beinhaltet in der Regel mehr oder weniger deutlich erkennbare Hinweise auf den Täter. Ein erkannter Dialekt oder Sprachfehler, häufig benutzte Redewendungen, Hintergrundgeräusche, die Dauer des Gesprächs, die sichtbar gewordene Gesprächsbereitschaft, die Länge der schriftlichen Mitteilung oder eine spürbar gewordene Kompromißbereitschaft sind Hinweise, die zur Feststellung des Täters führen können oder die im weiteren Kontakt mit ihm beachtet werden müssen.

## 2. Entgegennahme der Erstinformation vom Täter

Es muß auch stets damit gerechnet werden, daß der Täter eine Dienststelle des Mfs von der beabsichtigten oder vollzogenen Geiselnahme in Kenntnis setzt. Diese Tatsache unterstreicht noch einmal die Forderung, daß die Diensthabenden alle aus dem öffentlichen Bereich eintreffenden Informationen gewissenhaft speichern und sichern.

Das Handeln des Entgegennehmenden ist dabei auf folgende Ziele auszurichten: Erfolgt die Erstinformation durch den Täter über Telefon, dann ist das Telefongespräch so zu führen, daß durch das Stellen von Fragen möglichst viele auswertbare Informationen über den Tathergang, den Täter und die Geiseln gewonnen werden können. Durch die Art und Weise der Gesprächsführung ist mit betonter Sachlichkeit beruhigend auf den Täter einzuwirken. Indem dieser erlebt, daß er ernst genommen wird, entwickelt sich u. U. seine Gesprächsbereitschaft, wodurch sich in der Regel unsere Bekämpfungsposition verbessert.

Durch die angestrebte Länge des Gesprächs sind Möglichkeiten für den Einsatz der Fangeinrichtung zu schaffen. Diese Zielstellung wird erreicht, wenn in der Gesprächsführung vor allem folgende Empfehlungen beachtet werden: (1)

1 Weitere Anregungen sind dem Studienmaterial der Hochschule des Mfs zur Bekämpfung operativ relevanter Telefonate unbekannter Täter in Operativen Vorgängen - VVS JHS 19/80 - zu entnehmen.

- Es ist so zu reagieren, daß vom Täter soviel und solange wie möglich gesprochen wird. Es muß alles versucht werden, um den Täter in ein Gespräch zu verwickeln. Das kann erreicht werden, indem Unglaubhaftigkeit vorgetäuscht oder auch mangelnde Qualität des Hörens angegeben oder ausgenutzt wird.

Durch kurze Fragen oder auch skeptische Bemerkungen ist der Täter zu langen Erklärungen und Ausführungen zu bewegen.

- Im Gespräch sind zu unterlassen:

- . Sofortige Fragen nach dem Namen, der Telefonnummer,
- . Erkundigungen nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort,
- . abfällige Bemerkungen über den Täter,
- . wechselseitiges Fragestellen durch mehrere Personen,
- . jedes Zwischensprechen in zusammenhängende Ausführungen

Ein solches Vorgehen schadet, da es den Täter zum Abbruch des Telefonkontaktes provozieren kann.

- Wenn der Täter selbst keine konkreten Angaben zum Verbrechen macht, dann ist durch indirektes Fragen im Verlauf des Gesprächs zu versuchen, Hinweise auf

- . die Örtlichkeit,
- . das Ausmaß des Verbrechens,
- . die Anzahl der Beteiligten (Mittäter, Geiseln),
- . den Zeitpunkt

zu erlangen.

- Bei schnellsprechendem Täter ist dieser durch eigenes ruhiges Verhalten zu langsamerem und deutlicherem Sprechen zu veranlassen.
- Bei sehr leisem Sprechen bzw. bei auftretenden technischen Störungen ist die Forderung nach Wiederholung des Nichtverstandenen möglichst erst dann zu stellen, wenn der Täter selbst eine Sprechpause macht.

BSIU

000046

45 VVS Mfs 0008 - 78/84

- Bei erkannter offenkundiger Stimmverstellung sind Zwischenfragen zu stellen, bei denen der Täter zum Überlegen angehalten wird. In der Regel verfällt der Täter durch die Ablenkung in seine natürliche Sprechweise.
- Beim Verdacht auf vorher gelernten Text sind solche Zwischenfragen zu stellen, die den Täter aus dem Rhythmus und seiner gleichförmigen Betonung bringen. Dadurch können wertvolle Hinweise zur Identifizierung des Täters gewonnen werden.
- Besteht der Eindruck, daß der Täter das Gespräch beenden will, so ist durch das Stellen "einer letzten Frage" noch einmal ein Versuch zur Verlängerung des Gesprächs zu unternehmen.

Grundsätzlich ist auch nach der Gesprächsbeendigung durch den Täter die Aufzeichnung solange fortzusetzen, bis durch Aufhängegeräusche des Handapparates seitens des Täters mit Sicherheit auf die Unterbrechung der Fernsprechverbindung geschlossen werden kann. Dadurch wird sichergestellt, daß nicht bedingt durch ein Mißverständnis der Kontakt mit dem Täter abgebrochen wird. Entsprechend den Möglichkeiten ist bei öffentlichen Telefonnetzen die Rückverfolgung des Anrufes zur Feststellung der Anruferquelle einzuleiten. Um dies zu ermöglichen, ist zu beachten, daß der Hörer des Apparates, über den der Kontakt mit dem Täter erfolgte, nicht aufgelegt wird. Die Rückverfolgung muß deshalb über eine andere Telefonverbindung veranlaßt werden.

Für die Sicherstellung der tontechnischen Aufzeichnung, für die Anfertigung von Arbeitskopien oder im anderen Falle für die Sicherung erhaltenen Schriftmaterials, ebenso für die kriminaltechnische Untersuchung des Materials vom Täter und die Ableitung erster operativer Schlußfolgerungen gelten die bereits weiter vorn unter "Entgegennahme der Erstinformation durch ein anderes Sicherheitsorgan" getroffenen Begründungen und Handlungsempfehlungen.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, daß vorbeugend in den Diensteinheiten Überlegungen angestellt und Maßnahmen eingeleitet werden sollten, um

Stimmkonserven von erkannten feindlich-negativen Personen, zumindest von allen in OV bearbeiteten oder unter OPK stehenden Personen zu beschaffen, die als mögliche Gewalttäter einzuschätzen sind.

Diese Stimmkonserven sind unter Beachtung von Kriterien, die Aufwand, Nutzen und Zugriffsmöglichkeiten berücksichtigen, bei der Abteilung XXII/2 zu speichern.

### 3. Entgegennahme der Erstinformationen von anderen Personen

Auch andere Personen können, weil sie entweder Zeugen der Gefangennahme der Geiseln waren oder auch im Auftrag der Täter handeln, die Erstinformation übermitteln. Diese Informierenden sind allseitig zum Ereignis zu befragen.

Da diese Personen auch Mittäter sein können und ihr Unbeteiligtsein nur vortäuschen können, ist die Speicherung und Spurensicherung der Mitteilung sowie die Identifizierung des Informierenden unbedingt zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Zielstellungen ist das Handeln auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:

- Zunächst müssen Feststellungen darüber getroffen werden, wer die Information über die Geiselnahme übermittelt. Dazu sind soweit wie möglich Name, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit, Arbeitsstelle und Erreichbarkeit des Informierenden zu erfassen. Beim persönlichen Vorsprechen sind diese Daten nach Vorlage des Personalausweises, soweit daraus ersichtlich, zu registrieren. Werden die Informationen von Kindern überbracht, dann sind diese gleichfalls zu identifizieren. Das ist deshalb notwendig, um bei späteren Rückfragen, die sich beispielsweise im Ergebnis der weiteren Ermittlungen ergeben, diese Kinder wieder aufsuchen zu können.

Auf der Basis dieses Wissens über den Informierenden kann eine erste Einschätzung dieser Person und damit in bestimmter Weise auch der Glaubhaftigkeit der Information vorgenommen werden. Dabei ist es von Bedeutung, ob davon auszugehen ist, daß es sich um einen IM, eine bekannte oder unbekannte Person handelt. Diese Einschätzung darf jedoch nicht zu voreiligen Schlüssen führen. Unabhängig davon sind die not-



STU

000048

47 VVS Mfs 0008 - 78/84

wendigen Erstmaßnahmen und Maßnahmen zur Überprüfung der Information einzuleiten.

- Die Befragung des Informierenden zur möglichst lückenlosen Erfassung des Informationsgehaltes und der bedeutungsvollen Handlungsumstände ist nach den bereits weiter vorn unter "Entgegennahme der Erstinformation durch ein anderes Sicherheitsorgan" dargestellten 8 W-Fragen vorzunehmen und schriftlich niederzulegen. Hatte die informierende Person selbst Kontakt mit dem Täter, dann sind die Umstände des Zusammentreffens genau zu erfragen, ebenso Personen- und ggf. auch Fahrzeugbeschreibungen. Gleichfalls ist zu erfragen, ob durch staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen bereits Maßnahmen im Reagieren auf die Geiselnahme eingeleitet bzw. durchgeführt wurden. Beim Sichtbarwerden von Auffälligkeiten und Widersprüchlichkeiten im Verhalten und in den Darlegungen sind Informierende, die persönlich versprechen, beim Vorliegen von Verdachtsgründen bis zur Klärung festzuhalten.
- Für die Sicherstellung der tontechnischen Aufzeichnung, für die Anfertigung von Arbeitskopien oder im anderen Fall für die Sicherung erhaltenen Schriftmaterials, ebenso für die kriminaltechnische Untersuchung des Materials vom Täter und die Ableitung erster operativer Schlußfolgerungen gelten die bereits weiter vorn unter "Entgegennahme der Erstinformation durch ein anderes Sicherheitsorgan" getroffenen Begründungen und Handlungsempfehlungen.
- Zur Gewährleistung des weiteren Kontaktes mit dem Erstinformierenden ist seine Erreichbarkeit festzustellen. Dazu kann man sich die Telefonnummer geben lassen oder einen Treffpunkt vereinbaren. Durch einen Rückruf und ein direktes Treffen mit dem Informierenden ist dieser möglichst zu identifizieren, wodurch Provokationen und Fehlinformationen vermieden werden können.
- Bei Treffvereinbarungen mit unbekanntem Personen, die Angaben zum Vorkommnis machen wollen, ist das Sicherheitsverhalten des Mitarbeiters von besonderer Bedeutung. Derartige Treffen sollten den

BSIU

000049

48

Erfordernissen entsprechend zuverlässig gesichert und ggf. konspirativ überwacht werden. Zusammenkünfte in fremden Wohnungen und Objekten sollten in der Regel ausgeschlossen werden.

BSIU

000050

49 VVS Mfs 0008 -78/84

### 3.2. Herstellen der Handlungsbereitschaft der Diensteinheit

Das bei einer Geiselnahme notwendige schnelle Reagieren setzt die ständige hohe Einsatzbereitschaft jeder Diensteinheit, vor allem auch der Kreisdienststellen voraus. Die erforderliche Handlungsfähigkeit ist nur dann zu gewährleisten, wenn die Leiter eine entsprechende Organisation der Arbeit durchsetzen und konsequent die innere Ordnung sichern. Generell bedeutet das, daß stets ein entscheidungsbefugter Leiter erreichbar sein muß, daß die Diensthabenden auf Anforderungen im komplizierten Situationen vorbereitet sind und daß ständig die konkrete Übersicht über die Erreichbarkeit der Mitarbeiter besteht, ganz besonders über diejenigen, auf die sich der Leiter in solchen Fällen stützen kann.

Die sofortige Informierung des Leiters sichert, daß neben der Einleitung operativer Erstmaßnahmen, die in Objektunterlagen und Vorbefehlen fixiert sind, die Handlungsbereitschaft der Diensteinheit durch entsprechende Leitungsentscheidungen hergestellt werden kann. Diesem Ziel gerecht zu werden, sollte die sofortige Informierung des Leiters der Diensteinheit sich beziehen auf:

- den Inhalt der eingegangenen Informationen und die bereits bekannten Angaben über die Quelle
- den Grad der Überprüfbarkeit der Information
- die bereits eingeleiteten eigenen Maßnahmen oder die durch DVP und andere Organe eingeleiteten bzw. durchgeführten.

Gleichzeitig verläuft das weitere Handeln der diensthabenden operativen Kräfte entsprechend der u. U. ausgewiesenen Festlegungen in den Objektakten oder bereits gegebener Vorbefehle für das Reagieren bei solchen Vorkommnissen.

Solche Vorbefehle können folgende Aufgabenstellungen beinhalten:

- Die sofortige Durchführung bzw. Veranlassung einer wirksamen Absicherung des Ereignisortes. Das kann durch Kräfte der DVP oder auch durch

eigene Kräfte geschehen.

- Das Feststellen der Erreichbarkeit und das Heranführen der Mitarbeiter der Dienstseinheit.
- Die Einflußnahme auf die bereits am Ereignisort wirkenden Kräfte der DVP bzw. anderer Organe zur Durchsetzung der Grundsätze für die Bekämpfung von Geiselnahmen, die in der 3. Durchführungsbestimmung zur DA 1/81 des Ministers zur Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen enthalten sind.
- Erste Aufgabenstellung an den Auswerter zur Nutzung der gespeicherten Informationen, z. B. zur Feststellung der Personen im Verantwortungsbereich, die als mögliche Täter zu überprüfen sind.

Besonderer Beachtung bedarf bei allen ersten Maßnahmen das Feststellen der Erreichbarkeit der Mitarbeiter und ihrer Alarmierung besonders dann, wenn dies während der Dienstzeit (Treffttätigkeit, Ermittlungen u. ä.) oder an Sonn- und Feiertagen erfolgt. Die exakte Einhaltung der Abmeldepflichten (1) und die Organisierung eines Bereitschafts-systems in jeder Dienstseinheit sind die Gewähr dafür, daß möglichst schnell die Bekämpfung der Geiselnahme durch Kräfte der Dienstseinheit aufgenommen werden kann.

Entsprechend der Entscheidung des Leiters erfolgt die Alarmierung des gesamten Bestandes der Dienstseinheit oder ausgewählter Mitarbeiter. Zum Vorbereitetsein gehört somit auch die Übersicht des Leiters der Dienstseinheit über die Handlungsvoraussetzungen seiner ihm unterstellten Mitarbeiter. Es sind zweckmäßigerweise bereits vor einem solchen Vorkommnis Überlegungen und Festlegungen

1 In der Ordnung Nr. 8/82 über den inneren Dienst im Ministerium für Staatssicherheit (BdL 1180/82) heißt es hierzu im Pkt. 5.1. "Jeder Angehörige des MfS ist verpflichtet, die für ihn geltenden Festlegungen zur An- und Abmeldepflicht bzw. zur Erreichbarkeit im Interesse der Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft einzuhalten."

BSU

000052

51

VVS Mfs 0008 - 78/84

darüber zu treffen, wer für die Erfüllung von Aufgaben bei der Bekämpfung eines Terror- oder anderen Gewaltaktes besonders geeignet ist. Ausschlaggebend dafür sind eine besondere physische und psychische Belastbarkeit sowie politisch-operative und militärisch-operative Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Alarmierung einer Einsatzgruppe bzw. ausgewählter Mitarbeiter kann sich beziehen auf:

- . den Beauftragten des Leiters
- . objekt- bzw. bereichsverantwortliche Mitarbeiter
- .. spezifisch ausgebildete Kräfte/Angehörige, wie Kriminaltechniker, Hundeführer, militärisch Ausgebildete
- . Auswerter
- . Sanitäter
- . in der Nähe des Ereignisortes wohnende Mitarbeiter.

Für das Vorbereitetsein ist es von Bedeutung, daß neben der Ausbildung von Spezialisten bestimmte Grundvoraussetzungen für die Erfüllung militärisch-operativer Aufgaben der Bekämpfung selbstverständlich bei jedem Mitarbeiter der Diensteinheit entwickelt werden.

In der Ausbildung ist dafür Sorge zu tragen, daß das für wirksames Handeln notwendige Wissen an alle Angehörige vermittelt wird. Des Weiteren ist anzustreben, daß solche speziellen Ausbildungsrichtungen, wie Fallschirmspringen, Tauchen, der Erwerb der Sprengberechtigung u. ä. stärker auch auf die Erfordernisse der militärisch-operativen Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten ausgerichtet werden.

Der Leiter der Diensteinheit sollte differenziert festlegen, welche Sachangaben der Alarmierung beigelegt werden. Solche Angaben können sein:

- nähere Angaben zum Charakter des Vorkommnisses
- die Festlegung der Anlaufpunkte  
So können Mitarbeiter mit konkreter Auftragserteilung und Instruierung sofort zum Ereignisort befohlen werden. Ebenso können andere Mitarbeiter sofort zur zuständigen Dienststelle

BSIU

000053

52

der DVP befohlen werden. Damit werden Wegezeiten eingespart und ein schnelles Reagieren ermöglicht. Diese Anlaufpunkte, wenn sie nicht von der Dienststelle aus angelaufen werden, bringen in der Regel die zu beachtende Konsequenz mit sich, daß diese Mitarbeiter keine Waffe bei sich führen.

- die Aufforderung zur gedeckten Annäherung zum Ereignisort bzw. zum Treffort mit dem Informierenden  
Dabei sind Hinterhalte und Testhandlungen gegnerischer Kräfte möglich, so daß die Annäherung auch diesen Gefahren Rechnung tragen muß.

Die Herstellung der Handlungsbereitschaft der Diensteinheit erfordert als eine weitere Aufgabe, daß zur Gewährleistung einer ständigen Übersicht eine von Anfang an exakte Dokumentierung aller Aktivitäten zur Bekämpfung der Geiselnahmen erfolgt. Erfahrungsgemäß ist damit der diensthabende Offizier der Diensteinheit, da er sich auch weiterhin auf andere Aufgaben im Verantwortungsbereich konzentrieren muß, überfordert. Gerade bei operativ weniger erfahrenen Mitarbeitern kann das der Fall sein. Deshalb kann der Einsatz eines erfahrenen Mitarbeiters als Lageoffizier und die Führung eines gesonderten Lagefilms dazu beitragen, die Leitungstätigkeit bei derartigen Vorkommnissen zu unterstützen. Das wird auch dadurch erreicht, daß der Lageoffizier zunächst als Anlaufpunkt für alle eintreffenden Mitarbeiter gilt.

Die Herstellung der Handlungsbereitschaft schließt in der Regel Maßnahmen der verstärkten Sicherung des eigenen Dienstobjektes ein. Gerade in der Anfangsphase eines solchen Vorkommnisses ist oft nicht abzusehen, welche Auswirkungen eintreten und welche Zusammenhänge zur politisch-operativen Lage bestehen können. Verstärkte Sicherungsmaßnahmen können aber auch ableitend aus dem Charakter der Geiselnahme, z. B. aus der Persönlichkeit der Geisel oder aus den gestellten Forderungen, zwingend erforderlich sein. Für die Erfüllung derartiger Aufgaben sind Mitarbeiter unmittelbar einzusetzen bzw. in Bereitschaft zu halten.

BStU

000054

53

VVS MfS 0008 - 78/84

### 3.3. Meldetätigkeit/Informierung

Die von einer Geiselnahme oder auch nur ihrer Androhung ausgehenden Gefahren und Auswirkungen auf die Stabilität der inneren Lage und die Sicherheit sind so groß, daß keine Mängel in den Informationsflüssen zugelassen werden können.

Deshalb ist die qualifizierte operative Meldetätigkeit sofort zu veranlassen,

- um rechtzeitig beim Bekanntwerden einer Geiselnahme die notwendige Unterstützung durch den Vorgesetzten zu erlangen,
- um über ihn auch die Hilfe von anderen Dienststellen in Anspruch nehmen zu können und
- um darüber hinaus zur Einschätzung der politisch-operativen Lage im gesamten Verantwortungsbereich des MfS beizutragen.

Das macht die Organisierung der Meldetätigkeit sowohl an Vorgesetzte wie an Nachbardienststellen, aber auch innerhalb der Dienststelle erforderlich. Im einzelnen ergeben sich folgende Adressaten gegenüber denen eine Meldetätigkeit/Informierung erfolgen muß bzw. kann:

#### 1. Meldung an den nächsthöheren Vorgesetzten (Minister, Leiter der BV, KD)

Entsprechend der 3. Durchführungsbestimmung zur DA 1/81 des Ministers sind Meldungen über erfolgte Geiselnahmen unverzüglich an den Minister bzw. den zuständigen Stellvertreter und den Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu richten. Die Zuständigkeit der Stellvertreter des Ministers ist aus der Linienverantwortlichkeit für die jeweils konkret angegriffenen Personen bzw. Objekte sowie der erkannten Zielstellung von Geiselnahmen abzuleiten. (1)

1 3. Durchführungsbestimmung zur DA 1/81  
Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen, Punkt  
2, VVS 0008 - 17/83

Bei einem konkreten Ereignis ist damit Verantwortungsbewußt zu entscheiden, ob sich die Zuständigkeit eher ergibt aus:

- der beruflichen bzw. gesellschaftlichen Stellung der Geisel (z. B. Angehöriger des Staatsapparates)
- dem im Zusammenhang mit der Geiselnahme betroffenen Ereignisort (z. B. ein Objekt der Linie XVIII)
- der erkannten Zielstellung (z. B. beabsichtigte Verletzung der Staatsgrenze).

Die Informationspflicht gegenüber dem Minister bzw. dem Leiter der AG des Ministers erfüllen, entsprechend des Grundsatzes, daß dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden ist, die Leiter von Hauptabteilungen, selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen. Auf territorialer Ebene gelten die Festlegungen des Leiters der BV bzw. der KD. An den OdH der BV und den Vorgesetzten sind erforderlichenfalls Vorausmeldungen abzusetzen.

## 2. Informierung anderer Diensteinheiten des MfS

Damit werden Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten bereits von Anfang an zu nutzen. Das darf auch besonders dann nicht vergessen werden, wenn ein schnelles Reagieren notwendig ist. Einzubeziehen sind dabei z. B. entsprechend den Erfordernissen:

- . Nachbardiensteinheiten, die beispielsweise in der Fluchtrichtung der Täter liegen
- . Diensteinheiten der Linie I, VI (mit Informierung der GÜST), VII, VIII, XXII
- . Spezialkommission der Linie IX
- . Führungsoffizier für Terrorabwehr in der AGL der BV
- . Spezialisten vom OTS
- . Fahndungsoffizier der BV bzw. Fahndungsführungsgruppe.



BSU

000056

55 VVS MfS 0008 - 78/84

Auf territorialer Ebene könnten durch entsprechende Vorabsprachen und Festlegungen solche Voraussetzungen geschaffen werden, die es ermöglichen, daß bei unmittelbarer Gefahr Diensteinheiten direkt in Informationsbeziehungen zueinander treten können, ohne daß dabei der Weg über den nächsthöheren Vorgesetzten gegangen werden muß, falls dieser direkte Kontakt wichtig für eine sofortige Bekämpfung der Geiselnahme ist.

Diesem Ziel dienen Koordinierungsfestlegungen zwischen einzelnen Diensteinheiten bzw. dazu durch den Leiter der BV getroffene Festlegungen und gegebene Weisungen.

### 3. Informierung der DVP

Erforderlichenfalls erfolgt eine Informierung der DVP, wodurch Voraussetzungen für die beiderseitigen Wahrnehmungen der sicherheitspolitischen Verantwortung geschaffen werden. Unter Wahrung von Konspiration und Geheimhaltung sind, abhängig von der eingetretenen Lage, die Informationen an die DVP zu übermitteln, die diese für ihr Reagieren benötigten. Inhaltlich muß sich die Informierung auf ausgewählte Fragen der weiter hinten beschriebenen Inhalte der Meldetätigkeit beziehen. Sie beinhaltet weiterhin in der Regel sofort auch die Festlegung zur Erstabstimmung im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens, die in einem noch folgenden Maßnahmekomplex gesondert dargestellt wird. Für die Phase der Informierung ist es abgeleitet aus zahlreichen Erfahrungen bei der Klärung von Vorkommnissen von Gewicht, auf die Notwendigkeit der mit den Partnern des Zusammenwirkens abgestimmten Übermittlung von Informationen an übergeordnete Leiter bzw. örtliche Partei- und Staatsorgane zu verweisen. Widersprechende Informationen, z. B. über das Ausmaß der Gefährdung, die Anzahl der beteiligten Personen und ähnliches, können die Einschätzung der Lage beim Empfänger der Meldung erschweren bzw. bewirken vermeidbare Rückfragen zur Klärung des realen Geschehens.

4. Informierung des 1. Sekretärs der Kreisleitung  
bzw. der Bezirksleitung der SED

Diese Information trägt zur beständigen Lageeinschätzung durch die Partei bei und ist im erforderlichen Fall der Ausgangspunkt für die Alarmierung der Kreis- bzw. Bezirkseinsatzleitung. Ebenso wird damit die Voraussetzung geschaffen, daß im erforderlichen Fall die Möglichkeiten der Partei, wie der Einsatz von Agitatoren gegen aufkommende Gerüchte, offensiv genutzt werden können.

5. Informierung der Kommandeure militärischer Einheiten im Verantwortungsbereich, Leiter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und von Funktionären gesellschaftlicher Organisationen

Die Information der vorgenannten Institutionen erfolgt, wenn sie von der Geiselnahme betroffen sind bzw. mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften in der Lage sind, Voraussetzungen für eine Bekämpfung zu schaffen. Wenn eine dieser Einrichtungen der Ereignisort der Geiselnahme ist, dann ist die Information zugleich auch der Anlaß dafür, vorhandene Objektunterlagen bzw. Objektkundige für die Bekämpfung der Geiselnahme bereitzustellen. Bei der Informationsübermittlung ist darauf zu achten, daß politische und politisch-operative Interessen nicht gefährdet werden. Dabei ist besonders die Vermeidung bzw. Einengung der Öffentlichkeitswirkung der Geiselnahme anzustreben. Das kann z. B. auch dadurch unterstützt werden, daß in Kenntnis gesetzte Personen zum Stillschweigen verpflichtet werden.

Allgemein gelten für die Meldetätigkeit im MfS bei Geiselnahmen und, abgewandelt je nach den Erfordernissen für die Information, die nachfolgenden inhaltlichen Orientierungen:

- Aussagen über die Herkunft der Information
- Informationen zur Geiselnahme strukturiert nach den 8 W-Fragen

BSIU

000058

57

VVS Mfs 0008 - 78/84

- Einschätzung des Grades der Überprüftheit der Information (vorhandene offizielle oder inoffizielle Beweise, Hinweise auf mögliche Widersprüche)
- Angaben über eigene erste eingeleitete Maßnahmen und die bisher festgelegten Verantwortlichkeiten und eingesetzte Kräfte einschließlich der Möglichkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Dienstseinheiten ergeben
- Informationen über durch andere staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen durchgeführte, eingeleitete bzw. vorgesehene Maßnahmen
- Aussagen zu getroffenen Festlegungen zum Zusammenwirken mit diesen Organen und Einrichtungen
- Hinweise auf bereits erkennbare Zusammenhänge zu anderen operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen
- Hinweise darüber, wer über das Vorkommnis Kenntnis hat bzw. informiert wurde
- Vorschlag zum Einsatz spezifisch ausgebildeter Kräfte, sowohl nichtstruktureller als auch struktureller, an den nächsthöheren Vorgesetzten, wenn die Notwendigkeit des Einsatzes absehbar ist
- Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes, zu dem weitere Informationen zur Lage und der Entschluß mitgeteilt werden sowie Angaben über die eigene Erreichbarkeit.

Anzustreben ist im Prozeß der Meldetätigkeit, daß unverzüglich aktuelle, wahrheitsgetreue und umfassende Informationen über die Geiselnahme weitergeleitet werden. Das muß auch bereits dann erfolgen, wenn noch nicht alle notwendigen Informationen vorliegen bzw. Widersprüche in den Informationen eigentlich noch Überprüfungen verlangen. Die abzusetzende Meldung sollte dann auf erkannte Informationslücken und Widersprüche hinweisen. Die Realisierung der Melde- und Informationstätig-

BSU

000059

58

keit darf dabei das offensive Reagieren der Dienst-  
einheiten nicht verzögern. Aus diesem Grunde ist  
durch geeignete Festlegungen zu erreichen, daß der  
unmittelbare Empfängerkreis der Informationen zu-  
nächst möglichst klein gehalten wird. Prinzip  
sollte es sein, daß jede operativ bedeutsame In-  
formation sofort dorthin gelangt, wo sie die wirk-  
samsten Maßnahmen auslösen muß. Dann können alle  
anderen, die die Information auch benötigen, an  
die Reihe kommen.

Um zu verhindern, daß der Leiter selbst durch um-  
fangreiche, an verschiedene Empfänger gerichtete  
Meldungen und durch die Beantwortung nachfolgender  
Rückfragen von der Führung der Bekämpfung abge-  
halten wird, sollte der Leiter nur seinem unmittel-  
baren Vorgesetzten Meldung erstatten, während ein  
von ihm beauftragter Mitarbeiter der Dienst-  
einheit alle darüber hinaus notwendigen Informationsbe-  
ziehungen mit weiteren Partnern gewährleistet.  
Innerhalb der Dienst-  
einheit, wie auch zwischen  
den Dienst-  
einheiten hat der Leiter Festlegungen  
über eine zweckmäßige und zuverlässige Art und  
Weise der Übermittlung aller Informationen, die  
mit dem Ereignis im Zusammenhang stehen, zu tref-  
fen. Hierzu zählen beispielsweise die Benutzung  
langfristig oder kurzfristig vereinbarter Code-  
wörter, wie auch Festlegungen über die Einschrän-  
kung des Telefonverkehrs der Dienst-  
einheit nach  
außerhalb, damit zu jedem Zeitpunkt genügend Tele-  
fonleitungen für die Lösung dringlicher Aufgaben  
bei der Bekämpfung der Geiselnahme frei sind.

Im Verlaufe der weiteren Bekämpfung der Geisel-  
nahme ist leitungsmäßig zu sichern, daß die un-  
verzögliche Ergänzung von Meldungen erfolgt, wenn  
wesentliche neue Informationen erarbeitet wurden  
oder eine Korrektur der übermittelten Informatio-  
nen erforderlich ist. Die Ergänzung ist unter Be-  
zugnahme auf die bereits erfolgte Meldung dem  
gleichen Empfängerkreis zu übermitteln.

BSIU

000060

59 VVS MfS 0008 - 78/84

### 3.4. Übernahme der Führung zur Bekämpfung

Die Bekämpfung einer Geiselnahme verlangt eine klare Führung bei der Durchführung politisch-operativer und militärisch-operativer Maßnahmen. Von eindeutigen, sachgemäßen und kompetenten Entscheidungen und Befehlen hängt unmittelbar der Erfolg der Bekämpfung ab. Deshalb müssen die erforderlichen Handlungen für die Übernahme der Führung geplant werden und nicht der Situation überlassen bleiben.

Die Übernahme der Führung muß so geschehen, daß die Voraussetzungen für die Unmittelbarkeit gegeben ist. Das ist verbunden mit der persönlichen Inaugenscheinnahme des Ereignisortes durch einen verantwortlichen Leiter. Der Zeitpunkt und der Umfang des Aufenthaltes am Ereignisort durch den Leiter selbst oder einen anderen verantwortlichen Leiter ist u. a. abhängig von der Schwere und dem Umfang der Geiselnahme, der Entfernung von der Diensteinheit, den zur Verfügung stehenden Nachrichtenmitteln, um eine schnelle Erreichbarkeit und eine sichere Informationsübermittlung zu gewährleisten.

Die Inaugenscheinnahme des Ereignisortes ermöglicht

- ein schnelles Vertrautmachen mit der konkreten Lage, insbesondere die Einschätzung der realen Gefahren
- die Entgegennahme der Meldungen von Kräften, die sich bereits am Ereignisort befinden und Prüfung der bisher eingeleiteten Maßnahmen
- das Herstellen der Informationsbeziehungen vom Ereignisort zur Dienststelle bzw. zum Vorgesetzten

Die Informationsbeziehungen laufen in der Regel über Telefonverbindungen, ggf. auch über Melder. Bei der Benutzung von Telefon und Funk ist strengste Geheimhaltung zu wahren, um ein Abfließen von Informationen zu verhindern.

- das Treffen von Entscheidungen zur Vorbereitung/ Durchführung der Bekämpfung auf der Grundlage der Kenntnisse über die konkreten und aktuellen Lagebedingungen

Zum Beispiel kann der Einsatz von Kräften zur lückenlosen Feststellung von Veränderungen am Ereignisort befohlen werden. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, zu jeder Zeit den möglichst genauen Aufenthaltsort der Täter zu kennen, was für die Durchführung von Überfällen von Bedeutung ist.

- das Treffen der Entscheidung über die Schaffung eines Führungspunktes

In unmittelbarer Nähe des Ereignisortes wird entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten und Möglichkeiten ein Führungspunkt, bei Notwendigkeit auch gemeinsam mit der DVP, eingerichtet. Dieser muß bestimmten Anforderungen gerecht werden, so daß einerseits günstige Bedingungen für die Organisierung der Bekämpfung und andererseits auch entsprechende Bedingungen für die Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung gegenüber den Kräften des Zusammenwirkens gegeben sind.

Die für die Übernahme der Führung der Bekämpfung sachlich bedeutsame Einrichtung eines Führungspunktes muß so bald wie möglich erfolgen und muß folgenden Ansprüchen genügen:

- die Eignung zur ständigen Einschätzung der Lage und zur Einleitung von Maßnahmen vor Ort sowie Gewährleistung des erforderlichen Maßes an Sicherheit für die Führungskräfte
- die möglichst vorhandene Einsicht zum Ereignisort, die unterstützt werden kann durch den Einsatz von Sichtgeräten
- die Eignung zur Installierung von Foto- und Filmtechnik zur Aufzeichnung operativ-relevanten Geschehens

BSIU

000062

61 VVS MfS 0008 - 78/84

- das Vorhandensein bzw. die Möglichkeiten der Installierung direkter Nachrichtenverbindungen zu den Einsatzkräften, aber auch gleichfalls zwischen ihnen sowie zu den örtlichen Dienststellen des MfS und der DVP
- die Gewährleistung des sicheren Anlaufens und Betretens durch Führungs- und Einsatzkräfte
- die Möglichkeiten für seine Sicherung, einschließlich des Festlegens der Befugten für das Betreten
- die Einrichtung getrennter Arbeitsbereiche für das MfS und die DVP zur Gewährleistung der eigenverantwortlichen Führung der jeweiligen zum Einsatz kommenden Kräfte.

### 3.5. Erstabstimmung im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP

Da das MfS nur selten allein mit einer Geiselnahme konfrontiert ist, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Abstimmung erster Maßnahmen im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP. Die Erstabstimmung sollte sich dabei erstrecken auf

- die Arbeitsteilung untereinander;
- die Gestaltung der Beziehungen mit dritten Partnern, z. B. gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Einrichtungen.

Die Erstabstimmung bezieht sich im Regelfall inhaltlich zunächst auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Erstinformation durch die DVP. Dieser Abstimmung sollten im konkreten Verantwortungsbereich zur Organisierung eines effektiven Vorbereitetseins Absprachen und Festlegungen genereller Art vorausgehen, die die notwendigen Informationsbeziehungen sowie das selbständige Reagieren im ersten Angriff beinhalten. Auf der Grundlage derartiger Prinziplösungen können dann bei einem konkreten Vorkommnis sehr schnell, da im Grundsatz über das Handeln Klarheit besteht, detaillierte Verantwortungen und Maßnahmen festgelegt werden.

Im einzelnen können folgende Abstimmungen vorgenommen werden:

- die Festlegung und Organisierung der erforderlichen Informationsbeziehungen unter strikter Wahrung der Konspiration und Geheimhaltung
- die Festlegung der detaillierten Verantwortung für alle zu lösenden Aufgaben, wie z. B. die Übernahme der Führung der Bekämpfung, Übernahme von Detailaufgaben zur Vorbereitung bzw. Realisierung der Bekämpfung
- die Abstimmung und Koordinierung des Kräfte- und Mitteleinsatzes entsprechend den differenzierten festgelegten Aufgaben sowie der erkannten Notwendigkeit und Möglichkeit.



BSIU

000064

63 VVS MfS 0008 - 78/84

Die DVP verfügt dabei über Kräfte und Mittel, die zur Bekämpfung bzw. zu ihrer Sicherstellung eingesetzt werden können wie

- . spezifisch ausgebildete Kräfte der Arbeitsrichtung IX
- . Absperrkräfte (Bereitschaftspolizei und Einsatzkompanien der Transportpolizei)
- . Kriminaltechniker
- . Sprengspezialisten
- . Feuerwehr
- . Taucher
- . Spezialfahrzeuge, Boote und andere technische Mittel
- . Dienst- und Gebrauchshunde, insbesondere Fährten- und Geruchsdifferenzierungshunde sowie Hundemeuten.

Vorbereitetsein auf eine Bekämpfung bedeutet für jeden Leiter einer Diensteinheit, daß er über die in seinem Verantwortungsbereich bestehenden Möglichkeiten der Kräfte des Zusammenwirkens zur Bekämpfung von Geiselnahmen informiert ist.

- die Vereinbarung von Regimefestlegungen am Ereignisort

Das betrifft beispielsweise die Ausgabe von Betretungskarten, den Gebrauch von Lösungsworten und die Absprache zum Gebrauch der Funkmittel.

- die Prüfung der Notwendigkeit und ggf. die Vereinbarung des Einsatzes weiterer Kräfte und Mittel zur Bekämpfung bzw. zu ihrer Sicherstellung

Zu Prüfen ist der Einsatz von Kampfgruppen der Arbeiterklasse, von Kräften der Zivilverteidigung und des Deutschen Roten Kreuzes.

BSU

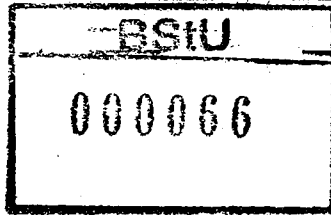
000065

64

um mit allen erforderlichen und auch zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln die Bekämpfung erfolgreich durchführen zu können. Dem gleichen Ziel dient auch die Abstimmung der Informierung und Einbeziehung von Experten aus staatlichen Institutionen und der Volkswirtschaft.

Trotz der Notwendigkeit eines schnellen und wirksamen Vorgehens in der Bekämpfung muß bei der Erstabstimmung im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP beachtet werden, daß Voraussetzungen gegeben sind, wodurch geheimzuhaltende politisch-operative Kräfte, Mittel und Methoden des Vorgehens nicht dekonspiriert werden.

Durch die operative Arbeit, besonders durch die Linie VII ist sicherzustellen, daß keine Informationen abfließen, die die Sicherheitsinteressen gefährden können, indem beispielsweise spezielle operative technische Mittel erkannt oder Varianten des operativ-taktischen Vorgehens bekannt werden.



65 VVS Mfs 0008 - 78/84

### 3.6. Operative Einflußnahme auf die Einleitung und Durchsetzung von Absperr- und Blockierungsmaßnahmen

---

Zur Vermeidung einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit, zur Ausschließung weiterer Gefährdungen und zur Vermeidung der Flucht der Täter muß der Ereignisort durch Kräfte der DVP abgesperrt werden. Die DVP verfügt in der Regel über das dafür notwendige Kräftepotential. Beim Einsatz von Kräften der DVP zu Absperrmaßnahmen ist zu sichern, daß neben der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben politisch-operative Zielsetzungen nicht außer acht bleiben. Gegebenenfalls ist ihre Durchsetzung durch einen eigens dafür verantwortlich gemachten Mitarbeiter der Dienst Einheit unmittelbar am Ereignisort zu garantieren. Sein Einsatz muß sich im besonderen darauf konzentrieren, daß folgende Aufgaben durch die DVP gelöst werden:

- das Unterbinden des Betretens bzw. Verlassens von Objekten, Verkehrsmitteln und Handlungsräumen durch Unbefugte oder Verdächtige einschließlich des Fernhaltens von Unbefugten.

Dabei ist besonders auf Journalisten, Diplomaten aus dem NSA, Angehörige der MVM/MI und Einreisende aus dem NSA zu achten.

- die Eingrenzung der Bewegungsmöglichkeiten für die Täter

Das kann geschehen durch die Blockierung von Fluchtwegen und durch das Anlegen von Hinterhalten.

- das Freihalten der Zugangsmöglichkeiten und Handlungsräume für die Kampfkräfte, Sicherungskräfte, Reserven und Sicherstellungskräfte, deren Anzahl unmittelbar am Ereignisort möglichst gering zu halten ist, um gegenseitige Behinderungen und Eigengefährdungen auszuschließen
- die Verhinderung weiterer Geiselnahmen bzw. von weiteren Schäden durch die vorbeugende Sicherung von gefährdeten Personen und Objekten

- die Gewährleistung einer ständigen Übersicht über den Einsatz der Absperrkräfte

Da diese Kräfte z. T. in sehr direkter Konfrontation mit den Tätern eingesetzt sind bzw. bei flüchtigen Tätern deren Angriffen unmittelbar ausgesetzt sein können, ist diese Übersicht eine wichtige Frage der Sicherheit dieser Kräfte und des Handlungsraumes.

- die straffe Durchsetzung der angewiesenen Handlungsweisen der Absperrkräfte

Damit werden u. a. mit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß eingesetzte Kräfte zum Unschädlichmachen des Täters in ihrem Vorgehen nicht behindert werden oder daß der Täter flüchten kann. Eine Selbstgefährdung der Absperr- und Blockierungskräfte wird so gleichfalls vermieden, indem beispielsweise bei Einsatz von Schußwaffen festgelegte Schußsektoren nicht betreten werden. Erkannte Unsicherheitsfaktoren, wie unzureichend abgesperrte Bereiche, sind zu beseitigen.

Ableitend aus der erfolgreichen Durchführung von Sicherungseinsätzen des MfS empfiehlt sich auch hier die Organisierung eines inneren und eines äußeren Sperrings. Besonders muß sich neben der Festlegung der Modalitäten für das Betreten und Verlassen des abgesperrten Territoriums auf die Gewährleistung eines schnellen und lückenlosen Informationsflusses bei allen auflaufenden Beobachtungen und Hinweisen konzentriert werden.

Im inneren Sperring ist zu gewährleisten, daß

- die Benutzung von Losungsworten zum Betreten des Sperrings erfolgt;
- am Ereignisort auftretende Personen festgestellt und überprüft werden und ggf. vom Ereignisort verwiesen werden;
- die Feststellung geparkter Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Ereignisortes erfolgt;
- die Räumung des unmittelbaren Gefahrenbereiches (z. B. Durchführung von Evakuierungen, Entfer-

BSU

000068

67 VVS MfS 0008 - 78/84

nung von geparkten KfZ u. ä.) durchgeführt wird.

Im äußeren Sperring ist zu gewährleisten, daß

- im Bedarfsfall die Hinzuziehung weiterer Kräfte zur Absperrung erfolgt;
- bei Notwendigkeit Verkehrsumleitungen unter Beachtung ihrer Folgen (z. B. für den Berufsverkehr) vorgenommen werden;
- die Feststellung auffälliger Fahrzeug- und Personenbewegungen erfolgt;
- Kontrollmaßnahmen zur Aufklärung von Zusammenhängen zur Geiselnahme und zur Vermeidung einer größeren Öffentlichkeitswirksamkeit legendiert vorgenommen werden.

Befinden sich Geiselnahmer mit oder ohne Geiseln auf der Flucht, dann ist in der vermuteten Fluchtrichtung mit Verfolgungs- und Blockierungsmaßnahmen die Beendigung der Geiselnahme einzuleiten. Im einzelnen beinhaltet die Einleitung von Verfolgungs- und Blockierungsmaßnahmen folgende Aufgaben:

- die Feststellung der Fluchtrichtung der Täter und unverzügliche Sperrung durch Blockierungsmaßnahmen und Nutzung von Kontrollpassierpunkten durch die Kräfte der DVP;
- die Vorausmeldung an Dienststellen, die in Fluchtrichtung liegen, insbesondere GÜST, Flughäfen, Grenzkreisdienststellen, militärische Objekte;
- die Einrichtung bzw. Besetzung von Beobachtungspunkten, Kontrollpunkten und Hinterhalten in Fluchtrichtung;
- die Einleitung von Überwachungsmaßnahmen an Verkehrsknotenpunkten, Bahnhöfen, Flughäfen, Park- und Abstellplätzen, Tankstellen und anderen möglichen Anlaufstellen zur Feststellung der Täter.

Entsprechend der noch wirksameren Vorbereitung auf die Verhinderung der Flucht von Geiselnahmern sind

BSIU

000069

68

die vielfältigen bereits existierenden Möglichkeiten noch besser auszugestalten.

In Auswertung von Bekämpfungshandlungen durch Kräfte der DVP orientiert z. B. der Befehl 0132/82 des MdI (1) auf die Umrüstung der Kontrollpunkte der DVP auf Straßen im grenzüberschreitenden Verkehr zur BRD in Fahndungskontroll- und Passierpunkte. Durch entsprechende Einrichtung sind diese Fahndungskontrollpunkte so eher in der Lage (z. B. durch zusätzliche Sperrmittel und den Einsatz weiterer Verstärkungskräfte und -mittel), flüchtige Täter an der Fortsetzung ihrer Flucht in Richtung Staatsgrenze zu hindern. Dabei muß natürlich gewährleistet sein, daß für mitgeführte Geiseln durch diese Maßnahmen keine erheblichen Gefährdungen entstehen können.

1 Der Stellvertreter des Ministers, Generalleutnant Neiber, unterstricht hierzu auf der Dienstkonferenz am 25./26. 1. 1983:

" Es ist erforderlich, daß sich vor allem die Genossen der KD und der BV gründlich mit diesem Befehl vertraut machen, einmal, um über die Handlungsgrundsätze der DVP zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten vertraut zu sein und sie im politisch-operativen Zusammenwirken berücksichtigen zu können, und zum anderen, um wirksam auf ihre Verwirklichung durch die Angehörigen der DVP Einfluß zu nehmen.

Es muß mehr getan werden, den Genossen der Volkspolizei zu helfen, richtig auf Terror- und andere Gewaltakte vorbereitet und zu wirkungsvollen Reaktionen in der Lage zu sein.

Bei Feststellung ernster Mängel bei der Auswertung des Befehls 0132/82 bzw. bei der Durchsetzung der darin erteilten Weisungen, ist umgehend die Hauptabteilung VII zu informieren, um auch zentral sachkundig zur politisch-operativen Einflußnahme in der Lage zu sein."

BSU

000070

69

VVS Mfs 0008 - 78/84

### 3.7. Politisch-operative Lageeinschätzung

Die politisch-operative Lageeinschätzung als ständiger Prozeß ist eine entscheidende Grundlage auch für das Treffen von Entscheidungen bei der Bekämpfung von Geiselnahmen. Jedes Vorgehen wird unmittelbar dadurch bestimmt, welche Konsequenzen aus der unverzichtbaren "Ereignislageeinschätzung" erwachsen. Wertvolle Informationen dazu sind aus allen Maßnahmekomplexen, besonders aber aus

- . der Entgegennahme der Erstinformation,
- . den Sofortmaßnahmen an zugänglichen Ereignisorten,
- . den politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung der Objekte, Täter, Geiseln und
- . der Kontaktaufnahme/Verhandlungsführung mit den Tätern

zu entnehmen.

Die Lageeinschätzung muß sich dabei vorrangig auf folgende Analyserichtungen konzentrieren:

#### 1. Die Einschätzung der politischen Bedeutung des Vorkommnisses und der bestehenden Gefahren

Dabei geht es hauptsächlich darum, das konkrete Ereignis im Zusammenhang mit

- . der internationalen Lage und Klassenkampfsituation,
- . politischen Höhepunkten, bedeutsamen Ereignissen, Gedenktagen,
- . der operativen Gesamtlage im Verantwortungsbereich (so kann die Geiselnahme z. B. als Ablenkung/Täuschung von anderen feindlichen Plänen und Absichten erfolgt sein),
- . der Beteiligung oder Anwesenheit von Ausländern

zu sehen.

Dadurch wird es möglich, das konkrete Ausmaß der Gefährdung sicherheitspolitischer Interessen zu erkennen. Es kann sich ergeben aus den konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen, auch in Auswirkung von Paniksituationen, aus den eingetretenen oder zu erwartenden Schäden an be-

deutsamen materiellen Werten sowie aus der möglicherweise eintretenden Öffentlichkeitswirksamkeit der Geiselnahme. Der Abfluß von Informationen in das Operationsgebiet durch das Auftreten westlicher Journalisten oder durch Briefkontakte, Telefonate oder Reisen in das NSA hervorgerufen, ist gleichfalls für die Lageeinschätzung bedeutsam.

## 2. Die Einschätzung des Vorgehens der Täter

Die Einschätzung des Vorgehens der Täter muß sich konzentrieren auf:

- die Beweglichkeit oder Lokalisierung der Täter und Geiseln

Dabei ist es von Bedeutung, ob die Täter auf eine Festsetzung am Ereignisort vorbereitet waren oder ob sie dies vermeiden wollten. In der Mehrzahl der bisher bekannt gewordenen Geiselnahmen befanden sich die Täter mit der Geisel zumeist in Richtung der Staatsgrenze nach der BRD oder Westberlin in Bewegung oder strebten diese an.

- den Zeitpunkt der Geiselnahme

Hierbei sind stets politische Höhepunkte wie auch taktische Überlegungen der Täter in Rechnung zu stellen. So spielen in ihrem Vorgehen bestimmte Tages- oder Nachtzeiten eine gewichtige Rolle, da eine größere oder auch geringere Öffentlichkeitswirksamkeit damit verbunden sein kann.

- den Ort der Geiselnahme

Daraus sind die Konsequenzen für die Öffentlichkeitswirksamkeit und für Möglichkeiten der Bekämpfung abzuleiten.

- die Forderung und erkennbaren Absichten der Täter

Die Kenntnis der Zwecksetzung der Täter bestimmt entscheidend die jeweilige Einschätzung der Geiselnahme. Hieraus ergeben sich Ableitungen für die Vorbereitung und Durchführung von Bekämpfungshandlungen, beispielsweise



BSIU

000072

71

VVS Mfs 0008 - 78/84

lassen sich daraus Anknüpfungspunkte für Kontakte und Verhandlungen erkennen.

- die von den Tätern angewandten Mittel und Methoden zur Tarnung und Täuschung

Hieraus lassen sich Schlußfolgerungen auf das Ausmaß der Handlungsvorbereitungen und damit verbunden auf die Ernsthaftigkeit, Raffinesse und Konsequenz im Vorgehen der Täter ziehen. So können von den Tätern z. B. Uniformen oder Kleidungsstücke der Geiseln verwandt werden.

- die von den Tätern benutzte Bewaffung und Ausrüstung

Die konkrete Kenntnis über die Art der Waffen, über mögliche Waffenimitationen, Spezialgeräte, Spreng- und Brandmittel, chemische Kampfstoffe, Schutzmasken, mitgeführte Kfz und u. U. auch Funkmittel lassen Schlüsse auf die Bereitschaft der Täter zu, ihr Vorhaben mit den damit verbundenen Konsequenzen zu verwirklichen. Zugleich sind diese Erkenntnisse auch ein Indiz dafür, in welchem Umfang eine direkte Unterstützung durch Hintermänner erfolgte.

### 3. Die Einschätzung der Täter

Die Bekämpfung einer Geiselnahme konfrontiert die Diensteinheiten nicht mit einem einheitlichen Tätertyp, der in jeder konkreten Situation immer nur in einer bestimmten Weise auftritt und handelt und dessen Persönlichkeitseigenschaften immer für jeden Einzelfall in vorher bestimmbarer Konstellation in gleicher Weise vorliegen. Jeder Täter ist wegen des äußerst verschiedenartigen Zusammenwirkens von äußeren und inneren Faktoren (z. B. objektive Stellung im Geschehensablauf, Lebensalter, Ausmaß des Vorbereitetseins auf die Geiselnahme, Mentalität u. a. m.) in seiner Persönlichkeit unterschiedlich strukturiert. Daraus erwächst die Aufgabe, unter Beachtung des Wissens über bisher angefallene Gewalttäter, jeden einzelnen in seinen Persönlichkeitseigenschaften und Besonderheiten zu erfassen.

Die Einschätzung der Täter geht zunächst von solchen Kriterien, wie Anzahl, Alter und Geschlecht aus und muß gleichfalls das Ziel mit unterstützen, zur Identifizierung der Geiselnnehmer beizutragen. Das Herausreißen aus der Anonymität schafft die Möglichkeit, alle damit verfügbaren Informationen, auch über die Familie und den Umgangskreis, beispielsweise für Verhandlungen oder für das Anlegen von Hinterhalten zu benutzen.

Das Feststellen der Staatsbürgerschaft, Nationalität, Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen hat erhebliche Konsequenzen für die Gestaltung der Bekämpfung, soweit damit Schlüsse auf die politischen Absichten und Ziele gezogen werden können und weitergehende Folgen zu beachten sind.

Aus der territorialen Lage der DDR als Besuchs-, Reise- und Transitland an der Nahtstelle der beiden Weltsysteme in Europa, als Nachbarstaat der imperialistischen BRD, erwächst objektiv die Wahrscheinlichkeit, daß auch Ausländer als Geiselnnehmer in Erscheinung treten können.

Nicht zuletzt ist auch die Lage Westberlin zu beachten, da hier eine Reihe internationaler, rivalisierender nationalistischer, anderer extremistischer und Berufsverbrecherorganisationen und Gruppen etabliert sind. Zugleich muß auch berücksichtigt werden, daß terroristische Kräfte nicht davor zurückschrecken, in sozialistischen Ländern Anschläge zu inszenieren, die sich gegen Drittländer richten.

Ein weiterer Fragekomplex bei der Einschätzung des Täters bezieht sich auf dessen Persönlichkeitsausstattung. Gemeint sind damit solche Seiten der Täterpersönlichkeit, wie

- . politisch-ideologische Positionen
- . Motivation
- . Einstellungen
- . Entscheidungsverhalten
- . intellektuelles Niveau und Ansprechbarkeit
- . die physische und psychische Verfassung.

BSIU

000074

73

VVS MFS 0008 - 78/84

Dabei ist z. B. die Motivation ein wesentlicher Aspekt für die Einschätzung des Verhaltens und für die Vorhersage künftiger Aktionen und Reaktionen. Kenntnisse über sie sind bedeutsam, um zu wissen, worauf die Geiselnahme eigentlich gerichtet ist, was damit bewirkt werden soll; wie stabil das feindliche Handeln ist, wie leicht es sich erschüttern oder beeinflussen läßt.

Wenn die Motivationen der Geiselnahme in relativ beständigen und zentralen (ideologischen, charakterlichen) Grundpositionen der Persönlichkeit begründet sind, dann besitzen sie einen hohen Grad an Stabilität. Der Versuch, diese Motive in Frage zu stellen oder umzukehren, ist in Beeinflussungsversuchen und Verhandlungen eine wenig erfolgversprechende Sache. Es kann aber zu Verwirrungen und zur Beeinträchtigung der Handlungssicherheit und Konsequenz führen, wenn es gelingt, durch akzeptierte Einflußpersonen die Absichten und Ideen der Geiselnahme anzuzweifeln, ihren echten oder vermeintlichen ideologischen Boden zu zerstören.

Wird in Zielstellungen und im Motivgefüge die Tendenz der Geiselnahme sichtbar, Öffentlichkeitswirksamkeit zu erzielen, weil sie annehmen, gesehen, gehört, kommentiert, beachtet und geachtet zu werden, dann ist die demonstrative Verhinderung der Öffentlichkeitswirksamkeit eine Möglichkeit, den Tätern die Sinnlosigkeit des Vorgehens zu demonstrieren. Unter bestimmten operativen Umständen kann es aber auch erforderlich sein, den Geiselnahmenden eine scheinbare Öffentlichkeit anzubieten (z. B. durch eine fingierte Pressekonferenz), um dadurch Handlungsvorteile für die Bekämpfung der Geiselnahme zu schaffen.

Der Hauptweg, um solche Motivlagen zu erkennen, geht über die Einschätzung der Forderungen und erkennbaren Absichten der Täter. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zwischen der objektiven Wirkung der Geiselnahme und den subjektiven Zielen und Motiven der Täter Übereinstimmungen, aber auch Unterschiede zu erwarten sind.

Neben den direkten oder indirekten Äußerungen der Täter weisen auf mögliche Motive der Täter weiter hin:

- . die Wahl der Geisel (gezielte oder zufällige Wahl)
- . die Art und Weise des Vorgehens (z. B. das Maß der unmittelbaren Gewaltanwendung)
- . die verwandten Tatmittel.

Da sowohl ein Wandel des Zieles wie auch der Motive bei einzelnen Tätern im Verlaufe des Gewaltaktes möglich ist, muß ihre Analyse ein ständiger Aufklärungsprozeß sein.

Das Handeln der Geiselnnehmer, ihr konkretes Vorgehen gegen die Geiseln, die kriminelle Konsequenz einerseits und die Zugänglichkeit für Argumente andererseits wird wesentlich mit durch die Einstellung zu gesellschaftlichen (sittlichen und juristischen) Normen bestimmt.

Das Erkennen solcher relativ stabilen Seiten der Persönlichkeit ist oft in einer einzelnen Situation nicht bzw. nur bedingt möglich. Handelt es sich um einen bekannten Täter, liegen u. U. schon Erkenntnisse darüber vor, die in der aktuellen Situation genutzt werden können. Für die Einschätzung der Persönlichkeit der Geiselnnehmer interessieren besonders die politisch-ideologischen Positionen, die Einstellung zur Gewaltanwendung, das moralische Wertmodell, das Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein, die Einstellung zum Leben anderer und zum eigenen Leben.

Für die Konzeptionen und die taktischen Varianten der Bekämpfung der Geiselnnehmer ist die Einschätzung des intellektuellen Niveaus und der Spezifik der Ansprechbarkeit der Täter von Interesse.

In der Situation der Geiselnahme sind dazu unmittelbar und ohne besondere Hilfe z. B. zu erkennen

- . die Logik des Vorgehens (Raffinesse oder Primitivität)
- . der Inhalt und die Gestaltung der Forderungen (Realismus oder Unsinnigkeit)
- . das Sprechverhalten (Wortschatz, Sprachstil, Redewendungen.)

Eine andere Seite der Einschätzung der Täter innerhalb der Lageeinschätzung bezieht sich auf ihre physische und psychische Verfassung. Besonders problematisch wird das beim Auftreten psychisch gestörter Täter. Ein solcher Täter kann die Folgen seines Tuns oft nicht vollständig einschätzen, er lebt in derartigen spektakulären Ereignissen seine psychisch abnormen oder krankhaften Neigungen aus. Diese können z. B. sein: Sadismus, Masochismus, das Verfolgen von Wahnideen, ein extrem überhöhtes Geltungsbedürfnis und paranoide Reaktionen. Eine eindeutige Diagnose einer solchen psychischen Auffälligkeit oder gar Erkrankung kann nur von einem Spezialisten vorgenommen werden. Es gibt aber Verhaltensmerkmale, die auf eine psychisch gestörten Täter hinweisen und die sich auch von jedem operativ Verantwortlichen vor Ort in ihrem Signalwert erkennen lassen; ohne sie differenziert zu bewerten. Das sind z. B.:

- plötzliches scheinbar unmotiviertes Ändern der Forderungen
- Verstreichenlassen von Ultimaten
- Zerstörungen und nachfolgende Versuche, Schäden einzudämmen
- auffällige Sprechweise (Verlangsamungen, plötzliches Stottern, Überschlagen der Stimme)
- Ideenflucht (oberflächlicher, beschleunigter und oft zusammenhangloser Gedankenablauf)
- schwindende Kritik - und Urteilsfähigkeit.

Dabei ist zu beachten, daß auch nur zeitweilige Beeinträchtigungen des Bewußtseins, etwa durch Alkohol oder im Einzelfall auch durch Drogeneinwirkungen, vorliegen können.

Von maßgebender Bedeutung für die Lageeinschätzung ist die Differenzierung in Einzel- oder Gruppentäter. Da die Durchführung einer Geiselnahme mehrere oder Einzelabläufe und -leistungen beinhaltet, bedingen diese zum Teil unmittelbar die Gruppenbildung. In anderen Fällen führt die Ab-

sicht, ein übereinstimmendes Ziel zu erreichen, zum Handeln einer Tätergruppe, die wegen der gestiegenen kriminellen Kraftpotenzen besonders gefährlich ist. Sich daraus ergebende und abzeichnende Rollenverteilungen und Beziehungsstrukturen sind zu erkennen. Das kann erfolgen, indem die Verteilung der Aufgaben, (wer führt, organisiert, bewacht, verhandelt, schießt usw.) und der Grad der Aktivität der einzelnen Täter (Rädelsführer, Mitläufer, Außenseiter) sowie die Beziehungen der Gruppenmitglieder untereinander (Stärke des Zusammenhalts, persönliche Differenzen unter Beachtung der aktuellen Veränderungen) erfaßt werden. Unbedingt ist zu prüfen, ob tatsächlich die Tat von einer Gruppe begangen wurde. Einzeltäter können die Existenz einer Gruppe auch nur vortäuschen, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Beim Handeln von Einzeltätern sind wegen der permanenten Überforderungssituation, besonders im Verlaufe langandauernden Geschehens Kurzschlußreaktionen einzukalkulieren.

#### 4. Die Einschätzung der Geiseln

Sie ist ebenfalls eine bestimmende Größe für die Spezifik der politisch-operativen Lageeinschätzung. Die zweifelsfreie Identifizierung der Geiseln ist eine notwendige Voraussetzung, um z. B. auch aus der Kenntnis der Persönlichkeitseigenarten der Geisel eine Prognose für ihr Verhalten geben zu können. Dazu werden Angaben benötigt über die Anzahl, das Alter und das Geschlecht der Geiseln. Die konkreten Personalien sind, soweit möglich, zu erfassen. Ebenso interessieren die Personenbeschreibung und die Angaben über bedeutsame Persönlichkeitsmerkmale und Verhaltensauffälligkeiten. Von operativem Interesse sind auch die Daten über die Familienangehörigen und anderen Nahestehenden der Geiseln, wobei wegen der möglichen Schlüsse auf Ziele der Geiselnahme besonders auch eventuelle Beziehungen zu den Tätern festzustellen sind. Handelt es sich bei der Geisel um Ausländer, dann muß bei der Klärung aller lage-spezifischen Voraussetzungen der Bekämpfung berücksichtigt werden, daß jeglicher internationaler Ansehensverlust der DDR zu einer möglichen Störung der notwendigen günstigen äußeren Bedingungen für den weiteren Aufbau des Sozialismus führen kann. In diesem Zusammenhang ist zu-

BSU

000078

77 VVS Mfs 0008 - 78/84

gleich zu beachten, daß die DDR durch den Beitritt zu internationalen Konventionen, Abkommen und sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen ergebende Verpflichtungen zur Terrorabwehr übernommen hat. Ihre Nichterfüllung hätte möglicherweise außenpolitisch negative Auswirkungen.

Die Erfahrungen aus Geiselnahmen belegen, daß die Wahl der Geiseln sowohl planmäßig und langfristig als auch spontan erfolgen kann. Der gefährdete Personenkreis läßt sich dabei nur schwer einengen. Die Täter sind jedoch in der Regel bestrebt, Geiseln mit einem hohen "Verhandlungswert" zu erlangen. Diese garantieren eher die Erfüllung ihrer Forderungen, da mit ihnen eine hohe Öffentlichkeitswirkung erlangt werden kann. Solche Geiseln sind oft langfristig ausgewählt worden. Zur Einschätzung des Wertes der Geisel für den Täter und für die Gestaltung der Bekämpfung ist es von Wert, die gesellschaftliche Stellung, den diplomatischen Status u. ä. zu erkennen oder zu wissen, daß die Geisel ein Angehöriger oder ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe mit spezieller Ausbildung oder ein IM oder GMS ist. Es ist aber auch möglich, daß Geiseln zufällig und spontan, gewissermaßen als "Fluchtgeiseln" genommen werden. Daraus ergibt sich u. U. ein unterschiedlicher Wert der Geiseln für die Täter, was bedeutungsvoll sein kann, wenn eine Ersatzgeisel zum Tausch angeboten werden soll. Stets ist in Rechnung zu stellen, daß auch Scheingeiseln vorhanden sind, die in der vermeintlichen Stellung einer Geisel mit dem Täter zusammenwirken.

Bei der Einschätzung der Geiseln ist unbedingt auch die aktuelle Verfassung in Erfahrung zu bringen, ob sie also unter vermutlicher Schockwirkung stehen oder ihre "Kaltschnäuzigkeit" bewahrt haben. Es muß dabei neben besonnenem und ruhigem Verhalten auch mit gegenteiligen Reaktionen einzelner Geiseln gerechnet werden. Die plötzliche, für die Geisel zumeist unvorbereitete Konfrontation mit den Tätern, die ihr Leben bedrohen, wird in verschiedenster Art und Weise erlebt und bewältigt. Das Verbringen an einen Verwahrort (in der Regel durch den Transport in engen Behältnissen, durch die Benutzung von Fesselungen,

Knebelungen und Augenbinden) schafft Erlebnisse mit hochgradig beeindruckenden und beeinträchtigenden Wirkungen. Dazu gehören Schocks, die das weitere Opferverhalten bestimmen, ebenso wie Ohnmachten, Schreikrämpfe und sinnlose Fluchtversuche, Resignation, auch Gedanken der Selbstaufgabe. Durch das Bewußtwerden des Ausgeliefertseins gegenüber den Tätern, der extremen Einschränkung der Handlungsfreiheit, der Gefahr, in der sie sich befindet, kann es zu Panikverhalten kommen. Es beinhaltet einen Zusammenbruch normaler sozialer Beziehungen zwischen Menschen, an deren Stelle dann Desorganisation des Denkens und unsinnige Verhaltensweisen treten, die die Gefahr für das Leben objektiv erhöhen.

Angste treten besonders dann auf, wenn die sie auslösenden Bedingungen die Geisel unvorbereitet treffen. Allgemein gilt, je unvorbereiteter Personen von Geiselnahmen betroffen werden, um so unkontrollierter und selbstgefährdeter wird ihr Verhalten.

Für unterschiedliche Aspekte der Bekämpfungsmaßnahmen ist die Beachtung der Beziehungen der Geiseln zu den Tätern von Interesse. Es ist für diese Beziehung prinzipiell kennzeichnend, daß Geiseln nur Mittel zum Zweck sind. Sie sind den Tätern meist persönlich unbekannt und stellen auch als konkrete Person nicht die unmittelbaren Gegner der Täter dar. Sie werden "instrumental" verwendet. Ihr Schicksal ist für die Täter nur insoweit von Interesse, als durch sie beabsichtigte andere Effekte oder Ziele erreicht werden sollen. Das ist ein wirksames Argument im Gespräch bzw. in Verhandlungen mit den Tätern, um Erleichterungen für die Situation der Geiseln zu erzielen. Diese reine Mittel-Zweck-Beziehung kann sich aber ändern. Im Verlaufe des Kontaktes zwischen Tätern und Geiseln muß man eingestellt sein auf einige politisch und psychologisch aber durchaus erklärbare Veränderungen in den Beziehungen. Gemeinsame Unterbringung und das Erkennen gemeinsamer Interessen und Ziele kann bei einzelnen Geiseln die Grundlage zum Entstehen einer engeren, "positiven" Täter-Geisel-Beziehung schaffen. Damit sind geänderte Bedingungen entstanden, die einen unbedingten Einfluß auf die Bekämpfung haben.



BSU

000080

79 VVS Mfs 0008 - 78/84

## 5. Die Einschätzung des Ereignisortes

Das Ziel der Einschätzung des Ereignisortes besteht darin, alle verfügbaren Informationen zu beschaffen, die das Handeln der eingesetzten Kräfte am Ereignisort bedingen bzw. bedingen könnten. Für bestimmte Objekte liegen hierfür Objektakten vor, die alle für die Bekämpfung notwendigen Informationen beinhalten. (1) Dadurch sind u. a. Ansatzpunkte für das unbemerkte Eindringen bzw. für die Erstürmung des Objektes zu erkennen.

Im einzelnen richtet sich diese Ereignisortanalyse auf

- . die möglichen Fluchtwege der Täter;
- . die Bewegungsmöglichkeiten und Sichtbedingungen für die Täter;
- . die möglichen Verstecke in der Umgebung, an wahrscheinlichen Fluchtwegen;
- . die Art der Unterbringung und Bewachung der Geiseln;
- . die Möglichkeiten der gedeckten Beobachtung des Ereignisortes;
- . die Regimeverhältnisse bei Betreten bzw. Verlassen des Objektes und die Gepflogenheiten von Bewohnern, Angestellten, Besuchern, Handwerkern, die sich zur Bekämpfung der Täter nutzen lassen;
- . die Beschaffenheit, Lage, Umgebung des Ereignisortes, die sich aus Lageskizzen, Kartenmaterial und Baupläne ergeben;
- . die Zugänge u. a. Möglichkeiten des gedeckten Eindringens durch Keller, Böden, Schächte usw.;
- . die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gas, Wasser, Energie, Telefon, Fernschreiber, Funkmittel.

1 Die DA 1/81 fordert hierzu die Erarbeitung und ständige Aktualisierung der Maßnahmepläne zur Gewährleistung der wirksamen Bekämpfung möglicher Terror- und anderer operativ bedeutsamer Gewaltakte. Auf die DVP ist Einfluß zu nehmen, daß die dazu in dem entsprechenden Befehl des MDI gestellten Aufgaben erfüllt werden.

## 6. Die Einschätzung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geiselnahme

---

Mit dieser Seite der Lageeinschätzung werden die notwendigen Erkenntnisse für realisierbare Entscheidungen über Ziele, Aufgaben und Maßnahmen, über den Einsatz der operativen Kräfte, Mittel und Methoden und über das operative Zusammenwirken mit anderen gesellschaftlichen Kräften bei der Bekämpfung der Geiselnahme gewonnen. Dabei sind solche Fragen zu beantworten, wie:

- Wieweit wurden die in den Befehlen enthaltenen Ziele und Aufgaben der Bekämpfung realisiert?

Es ist durch die stabsmäßige Arbeit die beständige Erfassung und Bewertung aller anfallenden Informationen zu sichern. Diese Übersichts- und Nachweisführung schafft die Voraussetzung dafür, daß aus dem Soll-Ist-Vergleich zwischen den gestellten Aufgaben und dem erreichten Realisierungsstand genaue und aktuelle Einschätzungen über die Wirksamkeit des Vorgehens abgeleitet werden können.

- In welchem Maße wurden Anstrengungen unternommen, um weitere Gefahren und Schäden zu vermeiden?

Konkret kann sich das z. B. auf Maßnahmen beziehen, die weitere Geiselnahmen durch den Täter bzw. eine Ausweitung des Geschehens zur Inspirierung anderer Täter ausschließen.

- Wurden alle verfügbaren operativen Kräfte, einschließlich IM, schwerpunktmäßig und unter Beachtung ihres Leistungsvermögens eingesetzt?

Die hier getroffenen Einschätzungen können die Richtigkeit des Kräfteinsatzes bestätigen oder Konsequenzen für Veränderungen erforderlich machen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn erkannt wird, daß keine ausreichende inoffizielle Basis vorhanden ist.

BSU

000082

81 VVS Mfs 0008 - 78/84

- Wurde die Konspiration und Geheimhaltung als eine wichtige Bedingung einer hohen Wirksamkeit bei der Realisierung der Bekämpfung beachtet?

Das bezieht sich in der Gesamtheit auf die eingesetzten operativen Kräfte, Mittel und Methoden. Auch bei einem Vorgehen, das die Gefahr für Leben und Sachwerte schnell und möglichst vollständig beseitigen soll, darf dieser Aspekt nicht unterschätzt werden.

- Werden im operativen Zusammenwirken die offiziellen Möglichkeiten der Gewinnung operativ bedeutsamer Informationen zur Bekämpfung im vollen Umfang genutzt?

Die Möglichkeiten der Speichernutzung, der Einsichtnahme in Objektunterlagen sowie auch die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Territorium durch diese Kräfte tragen entscheidend mit dazu bei, eine erfolgreiche Bekämpfung der Geiselnahme vornehmen zu können.

### 3.8. Befehlserteilung und Instruierung der Einsatzkräfte

Durch eine schnelle und den Notwendigkeiten entsprechende umfassende Befehlserteilung und Instruierung sind die Kräfte der Diensteinheit in die entstandene Lage einzuweisen und so auf die Erfüllung gestellter Aufgaben vorzubereiten. Aufbauend auf den Kenntnissen über feindliches Vorgehen sind ihnen möglichst konkrete Informationen über die eingetretene Gefahrensituation zu vermitteln. Jedem Angehörigen ist seine Verantwortung deutlich aufzuzeigen, die er für den Erfolg der Bekämpfung der Geiselnahme trägt. Bei aller notwendigen Eile müssen eindeutige Weisungen an die Einsatzkräfte gegeben werden, damit das Handeln nicht durch mißverständliche oder unzureichende Orientierungen gefährdet ist.

Inhaltlich bezieht sich die Befehlserteilung und Instruierung auf:

- die Einweisung in die Lage durch offene und konkrete Informationen über die Täter sowie die bestehenden Gefahren für Personen und Objekte;
- die Angaben über den Ereignisort und die Einweisung in die dortigen Regimeverhältnisse;
- die Erteilung des konkreten Kampfauftrages der Diensteinheit und Festlegung des eigenen taktischen Vorgehens und Verhaltens, verbunden mit der strikten Forderung nach unbedingtem Festhalten an der taktischen Verhaltenslinie;
- die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeit jedes Angehörigen, dies unter Beachtung der Gewährleistung der Sicherheit unter den Einsatzkräften;
- die konkreten Festlegungen über den Gebrauch von Schußwaffen und anderen Bekämpfungsmitteln am Ereignisort;
- die Einweisung in die Führungsprinzipien und den Gebrauch von Nachrichtenmitteln, einschließlich dem Vertrautmachen mit den festgelegten Melde- und Informationswegen sowie den Informationszeiten;

BSU

000084

83 VVS Mfs 0008 - 78/84

- die Informierung über die Festlegung der Aufgaben der Kräfte des Zusammenwirkens, damit auch vor Ort darüber Klarheit und gemeinsames Handeln möglich wird;
- die Aufforderung zur Einleitung vorbeugender u. ä. politisch-operativer Maßnahmen im Verantwortungsbereich, insbesondere zum Einsatz geeigneter IM und GMS durch Kräfte, die nicht unmittelbar am Ereignisort zum Einsatz kommen.

Nach einer ersten Einweisung sind später an Ort und Stelle gegebenenfalls Präzisierungen und Korrekturen in den Aufgabenstellungen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß mit diesen Informationen und Befehlen alle Einsatzkräfte erreicht werden, damit ein einheitliches Handeln gewährleistet ist. Auch für diesen Zweck erweist es sich als vorteilhaft, wenn konkrete Dokumentierungen über den Kräfteinsatz bestehen und wenn anhand dieser eine Informierung des gesamten Kräftebestandes verfolgt und ausgewiesen werden kann.

BSIU

000085

84

### 3.9. Entschlußmeldung an den Vorgesetzten

Die Entschlußmeldung an den Vorgesetzten erfolgt dann, wenn die Entwicklung der Lage grundsätzliche Entscheidungen verlangt, die die politisch-operative Lage im Verantwortungsbereich oder darüber hinaus maßgeblich beeinflussen können. Es sind dies hauptsächlich auch jene Entscheidungen, die die Zusammenarbeit mit anderen Dienststeinheiten und das Zusammenwirken mit den anderen Partnern betreffen. Ebenso ist der Entschluß zur Variante des Handelns zur Unschädlichmachung der Täter vom Genossen Minister oder dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bestätigen zu lassen. (1) In der Regel werden auch andere Entschlüsse vor dem eigentlichen Handeln vorgetragen und lassen so eine Bestätigung oder Korrektur durch den Vorgesetzten zu. Treten jedoch Situationen ein, die ein unverzügliches Handeln notwendig machen, ist eigenverantwortlich zu handeln und die Entschlußbestätigung nachträglich einzuholen.

Die Entschlußmeldung kann beinhalten:

- eine konzentrierte Lageeinschätzung,
- Ergebnisse bereits eingeleiteter Maßnahmen, einschließlich eingeleiteter Sicherungsmaßnahmen am Ereignisort und im Verantwortungsbereich,
- Angaben über den Einsatz der Kräfte,
- Angaben über eingeleitete bzw. beabsichtigte politisch-operative Maßnahmen zur Deckung des Informationsbedarfs und zur Vorbereitung des Unschädlichmachens der Täter;
- den Vorschlag zur Einleitung von Personen- und Sachfahndungen, verbunden mit der Informierung der Fahndungsführungsgruppe bzw. des Fahndungsoffiziers der BV;

<sup>1</sup> Siehe 3. Durchführungsbestimmung zur DA 1/81, Bekämpfung von Geiselnahmen/Entführungen, Pkt. 4., VVS MfS 0008 - 17/83

BSU

000086

85

VVS Mfs 0008 - 78/84

- Vorschläge bzw. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten;
- Vorschläge bzw. Angaben zum politisch-operativen Zusammenwirken mit anderen Organen;
- Vorschläge für die Taktik der Bekämpfung mit verschiedenen Alternativen, wie die Verhandlungen mit den Tätern, der Sturm auf das Objekt oder die Verlagerung des Ereignisortes und das Anlegen von Hinterhalten.
- Vorschläge zum Einsatz spezifisch ausgebildeter Kräfte.

Entsprechend der Schwere und dem Umfang der erfolgten Geiselnahme/Entführung kann der Vorschlag zur Zuführung weiterer operativer Kräfte, einschließlich territorialer oder zentraler spezifischer Kräfte und Mittel unterbreitet werden. (1)

Erweist sich nach gewissenhafter Prüfung der Einsatz zentraler spezifischer Kräfte und Mittel als erforderlich, dann ist durch den Leiter der BV ein derartiges Ersuchen an den Minister bzw. den Leiter seiner Arbeitsgruppe zu richten. (2)

- Vorschläge zur materiell-technischen Sicherstellung und zur Bildung von Reserven;
- Angaben über den Führungspunkt (Ort, Lage, Erreichbarkeit, Telefonanschluß).

1 Vgl. Dienstanweisung 1/81, Punkt 3.4.

2 Vgl. Dienstanweisung 1/81, Punkt 3.5.

### 3.10. Sofortmaßnahmen an zugänglichen Ereignis- orten

---

Um den von Geiselnahmen ausgehenden Gefahren zu begegnen, ist eine konzentrierte operative Arbeit am Ereignisort notwendig. Dazu sind die reichen Erfahrungen der operativen Dienstseinheiten bei der politisch-operativen Vorkommnisuntersuchung voll zu nutzen.

Die Maßnahmen an den zugänglichen Ereignisorten zur Personen- und Sachverhaltsklärung tragen maßgeblich dazu bei,

- . die Lageeinschätzung zu vervollkommen,
- . Fahndungshinweise und Täterversionen zu erarbeiten,
- . Ansätze für mögliche Kontaktaufnahmen und Verhandlungen zu gewinnen,
- . Beweismittel zu sichern,
- . das Vorgehen beim Unschädlichmachen der Täter zu gestalten.

Zu den Ereignisorten, an denen Sofortmaßnahmen notwendig und möglich sind, zählen Ausgangspunkte von Geiselnahmen, verlassene Verstecke, aufgebrochene Waffenkammern u. ä. Räume und Fluchtwege. Die dort erarbeiteten Informationen sind schnell und sicher zur weiteren Auswertung an den Einsatzstab bzw. Führungspunkt oder andere handelnde Kräfte zu übermitteln.

Durch die Sofortmaßnahmen an diesen Stellen ist sicherzustellen, daß alle vorfindbaren Hinweise und Spuren aufgenommen werden können. Deswegen sind Absperrmaßnahmen am Ereignisort eventuell legendiert erforderlich, damit Beschädigungen oder Veränderungen verhindert werden können. In der Regel werden diese Aufgaben durch Kräfte der DVP realisiert.

Die Sofortmaßnahmen erfordern zugleich eine erste Inaugenscheinnahme dieser Ereignisorte durch operative Mitarbeiter. Die Inaugenscheinnahme dient der Vervollkommnung der Einschätzung der Lage und der unverzüglichen Ableitung von Hinweisen für die Fahndungsarbeit.



BSU

000088

87

VVS MfS 0008 - 78/84

In Abhängigkeit von der möglichen Öffentlichkeitswirksamkeit, vom Erfolg der Erstmaßnahmen, der Dringlichkeit der Aufnahme von Fahndungsmaßnahmen, und anderen Gesichtspunkten, ist zu entscheiden, ob die Ereignisortuntersuchung eigenverantwortlich durch eigene dafür ausgebildete Kräfte, durch die Volkspolizei oder gemeinsam erfolgen kann. Wird sie der Volkspolizei überlassen, muß so Einfluß darauf genommen werden, daß die Interessen der operativen Bearbeitung gewahrt bleiben.

Es ist zu gewährleisten, daß alle bekanntwerdenden, für die politisch-operative Lageeinschätzung bedeutsamen Umstände zum Tatgeschehen, zum Täter sowie zu begünstigenden Bedingungen der zuständigen Diensteinheit des MfS übergeben werden.

Ober die Einflußnahme auf das Zusammenwirken mit der DVP und darüber hinaus ist bei den Sofortmaßnahmen an zugänglichen Ereignisorten der Einsatz von Sachverständigen, die Nutzung von staatlichen Expertiseeinrichtungen und die Beschaffung von offiziell zugänglichen Dokumenten und Unterlagen, die zur Klärung beitragen können, zu organisieren.

So kann unverzüglich die kriminaltechnische Untersuchung aller gesicherten Spuren und Relikte erfolgen bei der

- . Technischen Untersuchungsstelle des MfS,
- . im Kriminalistischen Institut des MdI,
- . im Dezernat Kriminaltechnik der BdVP,
- . an Technischen u. ä. Sektionen an Universitäten und Hochschulen.

Innerhalb des MfS ist die zielstrebige Einflußnahme auf die Sicherung eines konzentrierten, aufeinander abgestimmten Einsatzes aller geeigneten politisch-operativen und kriminalistischen Kräfte, Mittel und Methoden am Ereignisort zu organisieren.

Sofort ist die Zusammenarbeit mit den Spezialisten der Linie IX (Spezialkommission), des OTS und im erforderlichen Umfang solcher Linien, wie VI, VII, VIII, 26 u. a. herzustellen und konkret festzulegen.

Ihr Einsatz ist zu richten auf die Gewinnung von Informationen und Beweise über

- . den Zeitpunkt des mit der Geiselnahme zusammenhängenden Ereignisses,
- . Anhaltspunkte für die Einleitung von Fahndungen,
- . die Täter, Geiseln,
- . die Ausrüstung der Täter und verwendete Tatwerkzeuge,
- . den Ablauf des Ereignisses,
- . die Absichten und weitergehenden Ziele der Täter.

Bei der Spurensuche und Beweismittelsicherung muß bei solchen Straftaten mit unbekanntem Geiselnehmern stets mit deren gründlichster Vorbereitung gerechnet werden. Sie können bewußt alles unternommen haben, um die Spurensuche zu erschweren, die zur Täteridentifizierung geeignet sein können. Deshalb ist schon den kleinsten Anhalten größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere gilt es, all jene Spuren schnell auszuwerten und zu sichern, die, da sie Umwelteinflüssen ausgesetzt, nicht von langem Bestand sind. In diesem Zusammenhang ist der frühzeitige Einsatz von Fährtenhunden zu organisieren. Die schnelle Spurensicherung ist auch dann notwendig, wenn die Absperrungen an zugänglichen Ereignisorten wegen der Vermeidung einer breiteren Öffentlichkeitswirksamkeit möglichst schnell wieder aufgehoben werden sollen.

Durch den Einsatz weiterer operativer Mitarbeiter, geeigneter IM und GMS sind folgende Aufgaben am Ereignisort oder in dessen unmittelbarer Umgebung zu realisieren

- die Feststellung und Überprüfung von Personen, die als Täter in Frage kommen,
- die Gewinnung von Informationen über die konkrete Situation im Ereignisortbereich, die Reaktionen der Bevölkerung einschließlich angestellter Vermutungen oder Gerüchten/Kommentaren über mögliche Täter und Mutmaßungen über Zusammenhänge zu eventuell zurückliegenden ungeklärten Vorkommnissen,

BSU

000090

89 VVS Mfs 0008 - 78/84

- die Alibiüberprüfung operativ angefallener Personen, die Feststellung ihrer Aufenthaltsorte,
- die Befragung von Zeugen u. ä. geeigneter Auskunftspersonen über den Zeitpunkt, den Tathergang, festgestellte Bewegungsabläufe, mögliche Fluchtwege sowie die Erarbeitung von Personenbeschreibungen zu Tätern oder Verdächtigen.

Besonderer Wert ist auf die Beachtung der Konspiration und Geheimhaltung beim aufeinander abgestimmten Einsatz aller geeigneten politisch-operativen und kriminalistischen Kräfte, Mittel und Methoden bei allen Maßnahmen der Ereignisortuntersuchung zu legen.

### 3.11. Politisch-operative Maßnahmen zur Aufklärung der Täter, Geiseln und Objekte

---

Die für die Bekämpfung einer Geiselnahme unbedingt erforderlichen Kenntnisse und Einschätzungen über Täter, Geiseln und Objekte müssen im wesentlichen Maße durch aktuelle operative Maßnahmen gewonnen werden. Die Inaugenscheinnahme und die Sofortmaßnahmen am Ereignisort allein erbringen noch nicht alle jene Informationen (wie z. B. das detaillierte Wissen über die Täter und ihre Tat, über die Persönlichkeit und den Umstand der Geiseln, über den baulichen und technischen Zustand der Verwahrobjekte der Geiseln), die für die konkrete "Ereignislageeinschätzung" gebraucht werden. (1) Diese Informationen, die in den dargestellten Maßnahmekomplexen realisiert wurden, müssen deshalb durch spezielle Aktivitäten gewonnen, ergänzt und verdichtet werden. Dadurch werden Bedingungen geschaffen zur

- . umfassenden Einschätzung der Persönlichkeit der Täter und Geiseln,
- . Einschätzung von Gefahren und möglichen Schäden für die Geiseln und Objekte oder Sachwerte,
- . Einschätzung und Beachtung der baulichen Beschaffenheit der besetzten Objekte und der in ihnen bestehenden Regimeverhältnisse,
- . Einschätzung der Notwendigkeit und der Schaffung von Voraussetzungen für den Einsatz operativ-technischer Mittel.

Da von den erarbeiteten Informationen Entschlüsse für die Bekämpfung abhängig sind, ist ihre Erarbeitung von hoher Dringlichkeit. Daher müssen dafür die Möglichkeiten der Diensteinheiten und der Kräfte des politisch-operativen Zusammenwirkens voll genutzt werden.

An die Kräfte der eigenen Diensteinheit, an die Unterstützungskräfte anderer Diensteinheiten sowie differenziert an die Kräfte des politisch-operativen Zusammenwirkens sind im einzelnen folgende Aufgaben zu stellen:

1 Vgl. Abschnitt 3.7.

BSU

000092

91 VVS Mfs 0008 - 78/84

- die Beschaffung von Objektunterlagen

Eine wichtige Seite der Aufklärungsmaßnahmen zur direkten Unterstützung der Bekämpfung ist die Erarbeitung und Nutzung von Übersichten und Dokumentationen über die Ereignisortbeschaffenheit. Dazu ist die Kenntnis der vom Ereignis betroffenen Organe und Einrichtungen über ihre Objekte zu nutzen.

- die operative Beobachtung der Täter

Sie kann vorbereitet werden durch die Beschaffung von Fotos, die Erarbeitung von Personenbeschreibungen, die Feststellung geeigneter Beobachtungsstützpunkte in der Nähe des Objektes oder des vermutlichen Aufenthaltsortes sowie in der Bewegungsrichtung.

- die Installierung von Film- und Tondokumentationstechnik

Sie dient der Verfolgung und Dokumentierung des gesamten Handlungsablaufes am Ereignisort.

- die Kontrolle bzw. Unterbrechung vorhandener technischer Verbindungsmöglichkeiten der Täter

Dazu zählen Telefone, Ferschreiber, aber auch Lichtsignalverbindungen u. ä. Beim Vorliegen von Verdachtsgründen ist zu prüfen, ob die Täter selbst Funkmittel verwenden.

- die Fahndungen nach flüchtigen Tätern, Mitwissern, gesuchten Pkw und Gegenständen

Nach der Erarbeitung entsprechender Fahndungsaufträge sind sie in Zusammenarbeit mit den Linien VI, VII und VIII sowie dem Fahndungsoffizier bzw. der Fahndungsführungsgruppe vor allem zur Fahndung im grenzüberschreitenden Verkehr und auf Transitstrecken zu organisieren.

- die Erkundung möglicher Fluchtwege der Täter sowie Auswahl und Vorbereitung geeigneter Stellen für das Anlegen von Hinterhalten

- die Kontrolle der für flüchtige Täter geeigneten Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten

Es ist zweckmäßig, Übersichten über Objekte zu besitzen, die bei Fahndungsmaßnahmen immer wieder Bedeutung erlangen, wie

- . Lagerstätten für Gifte, Sprengmittel, Waffen, munition;
  - . agrochemische Zentren;
  - . Motels, Gaststätten, Herbergen, bekannte illegale Quartiere und Unterschlupfmöglichkeiten;
  - . medizinische Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Apotheken und Drogerien;
  - . Telefonzellen, öffentliche Briefkästen.
- die Nutzung aller geeigneten Speicher des MfS, der DVP und anderer Organe zur operativen Überprüfung zu Verdächtigen, die von vornherein tatrelevante Bezugspunkte aufweisen (wie OV mit Terrorbezug, vorliegende analoge Hinweise, Tatortbezüge oder Bezüge zu den Geiseln)  
Zu nutzen sind:
    - . im MfS: VSH, SLK, ZPDB, Abteilung XII, Datenbank "Ungegesetzliche Grenzübertritte" (DUG), Reisedatenspeicher der Linie VI, Personenspeicher DDR und West der Abteilung M, u. a.
    - . in der DVP: Hauptkartei der KMK in der Abteilung PM sowie weitere Karteien der Abteilung PM (Reisekartei, Kartei über in die DDR Aufgenommene und Wiederaufgenommene, Speicher über Grenzgenehmigung, Kartei über Ausländer); Karteien der Abteilung S (Waffen-nachweiskartei, Kartei über Erlaubnisshaber), der Abteilung VK (Kfz-Hauptkartei), der Abteilung K (Personenkartei bei der BdVP, Abteilung K, Dezernat VI), Kartei der Offiziere für Grenzsicherung u. a.
    - . in anderen Organen: Übersichten/Unterlagen über kriminell gefährdete Personen, schwer-erziehbare Jugendliche, straffällig gewordene Aufgenommene und Wiederaufgenommene; Personen, die rechtswidrige Ersuchen zur Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin bzw. Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR stellten; Personen, die

BSU

000094

93

VVS Mfs 0008 - 78/84

einen Antrag auf Eheschließung mit Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin gestellt haben; der örtliche Räte, Unterlagen der Staatsanwaltschaft u. a.

- die Kontrolle bzw. Beobachtung operativ interessierender Personen

Personen, die z. B. wegen Gewaltdelikten vorbestraft sind, von denen die Gefahr ausgeht, Gewalt anzuwenden, vor allem jene, die in OPK erfaßt oder die in entsprechenden Operativen Vorgängen bearbeitet werden, müssen sofort überprüft werden. Ihre operative Kontrolle bzw. Bearbeitung gilt es zu forcieren, um Täterhinweise zu erarbeiten, eventuelle Nachahmungsdelikte oder gar mit dem Vorkommnis beabsichtigte Fanalwirkungen vorbeugend zu verhindern.

- die Durchführung von operativen Ermittlungen

Damit können z. B. durch Zeugenbefragung solche operativ interessierenden Fakten erfaßt werden, wie Geschehens- und Bewegungsabläufe. Gleichzeitig können bei diesen Maßnahmen Hinweise zu Stimmungen und Reaktionen der Bevölkerung gewonnen werden.

- Alibiüberprüfungen zu operativ interessierenden Personen

Notwendige Alibiüberprüfungen durch IM u. a. operative Möglichkeiten sind stabsmäßig zu führen und dürfen den Mitarbeitern nicht unkontrolliert überlassen werden. Jede ungenügend durchdachte Alibiüberprüfung kann zu Dekonspirationen von IM, zu Fehlern in der Beurteilung des Tatverdächtigen, zu voreiligem Ausschließen, aber auch zu Verzerrung in der Arbeit führen. Die Schaffung inoffizieller Beweise zur zweifelstfreien Klärung erarbeiteter personifizierter Hinweise unter Anwendung vorkommnisbezogener Legenden und Kombinationen ist von großem Wert bei der Aufklärung des Vorkommnisses.

- die Aufklärung, Kontrolle und Sicherung/Betreuung von Verwandten, Nahestehenden und anderen operativ interessierenden Verbindungen der Täter und Geiseln

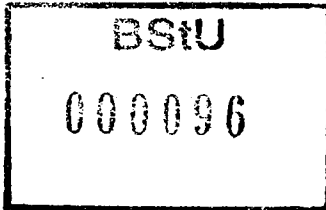
Hieraus sind wichtige Informationen für die Bekämpfung zu gewinnen, da durch sie weitere Aufschlüsse über die Beziehungen zwischen diesen Personen erlangt werden können. Bei diesen Maßnahmen kann es sich z. B. um die Erteilung von Verhaltensweisen an Verwandte und Nahestehende der Täter oder Geiseln, wie z. B. über das Verhalten bei Anrufen der Täter oder um die Einholung des Einverständnisses für polizeiliche bzw. operativ-technische Maßnahmen handeln. Auch können Betreuungsaufgaben gegenüber hilfsbedürftigen Personen, z. B. gegenüber Kranken oder Kindern, notwendig werden.

- der Einsatz der inoffiziellen Kräfte

Die spezifische IM-Arbeit ist umgehend zu organisieren. Das betrifft vor allem die IM und GMS, die ausgehend von ihrer beruflichen Tätigkeit und dem Wohnort zur Ereignisortsicherung bzw. -untersuchung oder zu Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen eingesetzt werden können. Dazu gehören auch IM unter Angehörigen der DVP, in den Kampfgruppen und unter den Sachverständigen. Für diesen IM-Einsatz bei der Bekämpfung lassen sich folgende Orientierungen ableiten:

- . Wichtig ist die ständige inoffizielle Arbeit an und in den Personenkreisen, die wegen ihrer Neigung zu Gewalthaltungen operative Aufmerksamkeit erlangt haben. Dadurch ist in aktuellen Vorkommnissen die Gewähr gegeben, daß Auskünfte zu Tätern oder Tatverdächtigen möglich sind.
- . Die IM sind in die Bekämpfung äußerst differenziert einzubeziehen. So ist die Vermittlung von zuviel Täterwissen zu vermeiden, um die Gefahr der Dekonspiration der IM wie auch operative Maßnahmen beim Herangehen an Verdächtige auszuschalten. Während ein Teil der IM lediglich zum Ereignis oder damit im Zusammenhang stehender Fragen abzufragen ist, müssen





andere mit konkreten Hinweisen zur Herstellung vertraulicher Beziehungen unmittelbar am Tatverdächtigen arbeiten.

- die schnelle Organisierung eines effektiven und stabilen Verbindungssystems, das auch unter den Bedingungen der Geiselnahmen und der Sicherungs- und Absperrmaßnahmen funktioniert.

- die Nutzung offizieller Kräfte

Sie kann erfolgen durch die Einbeziehung von Spezialisten, wie Medizinern, Psychologen, technischen Experten zur Einschätzung von Verhaltensauffälligkeiten, von Gefahren u. ä. interessierender Fragen.

- die Überprüfung und Dokumentierung bisher erarbeiteter Informationen und aufgestellter Versionen

Die gewonnenen operativen Informationen zu den Tätern, Geiseln und Objekten müssen durch variantenreiches operatives Denken verdichtet und weiterverarbeitet werden. Hier dürfen keine Stereotype geduldet werden. Gelingt es dem Täter z. B., den Tatort unerkannt zu verlassen oder tritt er anonym in Erscheinung, dann ist die Tätersuche nach erarbeiteten Täterhypothesen zu organisieren. Hinweise aus dem Inhalt der Forderung sind zur Ableitung von Fahndungshinweisen aufzuarbeiten. Wenig effektiv erweist es sich, wenn die Erfahrungen über bisher angefallene Gewalttäter ohne konkreten Tatbezug aneinander gereiht werden. Die Unterstützung durch Spezialisten, wie Schriftsachverständige und Psychologen, besonders auch innerhalb des MfS, sollte hierbei noch stärker gesucht werden.

Bei allen anfallenden Informationen und operativen Arbeitsergebnissen ist zu gewährleisten, daß sie unmittelbar für Bekämpfungsaufgaben zugänglich sind. Zugleich ist auf ihre weitere operative Nutzung hinzuwirken, um die erforderlichen strafrechtlichen Maßnahmen sowie Ausgangsmaterialien für die IM- und Vorgangearbeit schaffen zu können. Dazu ist die

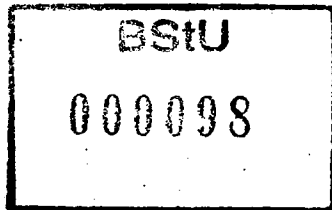
BSIU

000097

96

exakte und vollständige Dokumentierung aller eingeleiteten bzw. realisierten Maßnahmen eine notwendige stabsmäßige Arbeit.

Diese Übersichts- und Nachweisführung schafft die Voraussetzung dafür, daß rechtzeitig Leitentscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Bekämpfung der Geiselnahme vorbereitet werden können. Durch einen ständigen Soll-Ist-Vergleich zwischen den gestellten Aufgaben und dem erreichten Realisierungsstand wird die sofortige Einflußnahme vor allem auf den schwerpunktmäßigen Einsatz der operativen Kräfte und Mittel ermöglicht.



97

VVS MfS 0008 - 78/84

### 3.12. Kontaktaufnahme/Verhandlungsführung mit den Tätern

---

Geiselnahmen beinhalten, daß die Täter mit ihrer Geisel als "Faustpfand" in der Regel von den Schutz- und Sicherheitsorganen die Erfüllung bestimmter Forderungen erpressen wollen. Damit ist mehr oder weniger deutlich die Grundsituation der Verhandlung gegeben. (1) Sie liegt nur dann nicht vor, wenn absichtsvoll nach einer Kontaktaufnahme den Tätern deutlich gemacht wird, daß man in keinerlei Verhandlungen eintreten will.

Entsprechend der grundsätzlichen Orientierung in der 3. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 1/81 (Punkt 3.) sind Gespräche und Verhandlungen unter den Zielstellungen aufzunehmen, um

- . Zeit zu gewinnen;
- . die Lage der Geiseln zu verbessern;
- . Entscheidungen über solche Maßnahmen zur Unschädlichmachung des oder der Täter vorzubereiten, die Leben und Gesundheit nicht gefährden.

Der Eintritt in Verhandlungen bedeutet für jeden Leiter die Gestaltung eines äußerst komplizierten Abschnittes bei der Bekämpfung der Geiselnahme. Das eigene Vorgehen in der Verhandlungssituation muß von klaren Zielvorstellungen in Abhängigkeit von der Einordnung in die Gesamtbekämpfung und unter Beachtung der Täterspezifik bestimmt sein. Die Verhandlung mit Geiselnehmern ist eine soziale und psychologische Situation, in der konträre politische und persönliche Interessen aufeinander prallen. Vorinformation und Informationssuche in der Anfangsphase von Verhandlungen bestimmen sowohl eine Erwartung über

1 Es wird an dieser Stelle vereinfachend der Verhandlungsbegriff gebraucht, obgleich damit nicht ausgedrückt sein soll, daß, wie bei der ansonsten üblichen Begriffsbenutzung, von gleichberechtigten Partnern ausgegangen wird. Im Prinzip handelt es sich um Scheinverhandlungen, deren Zwecksetzung für die Bekämpfungskräfte darin besteht, einen einseitigen Vorteil zu erlangen.

den "Partner" als auch über den Verlauf der Verhandlung.

Für die Gestaltung solcher Verhandlungen lassen sich folgende Empfehlungen geben. Diese Empfehlungen, die sich auf erste Erfahrungen aus Verhandlungssituationen und auf wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse in analogen Verhandlungen stützen, gelten für längerandauernde Verhandlungen, die es erforderlich und zugleich möglich machen, verschiedenste Bedingungen bewußt zu gestalten, damit durch die Verhandlungen gesetzte Bekämpfungsziele erreicht werden. In kürzeren Kontakt- und Verhandlungsphasen sind deswegen nur Elemente des Nachfolgenden anwendbar.

#### 1. Zur personellen Zusammensetzung und Arbeitsweise der Beratergruppe beim Leiter des Einsatzes

Zur Unterstützung des Einsatzstabes ist eine Beratergruppe beim Leiter des Einsatzes zu schaffen, wenn Verhandlungen mit den Geiselnern aufgenommen werden sollen. Die Beratergruppe hat als Gesamtheit selbst keinen unmittelbaren Kontakt zu den Tätern, denn die Verhandlungen laufen ausschließlich über einen einzelnen Verhandler. Die Entscheidungen über das Vorgehen bei Verhandlungen werden letztlich im Einsatzstab getroffen. Der Beratergruppe beim Leiter des Einsatzes sollten u. a. angehören:

- Nach Möglichkeit mehrere erfahrene Angehörige des MfS, die über entsprechende Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Führung von Verhandlungen verfügen. Eine Gruppe von mehreren - in ihrer Persönlichkeit verschiedenen - Verhandlern erscheint deshalb als günstig, weil dadurch die Möglichkeit gegeben ist, bei Ablehnung eines Verhandlers sofort einen weiteren anbieten zu können, bzw. weil bei langandauernden Verhandlungen eine Abwechslung der Verhandler möglich ist, womit durch ihre psychische und physische "Fitness" ein Verhandlungsvorteil entsteht. Die Verhandler bedürfen einer bestimmten Verhandlungserfahrung. Diese gewinnt sich am ehesten in der unmittelbaren Ernstsituation. In diesem Sinne ist es auch möglich, wenn Spezialisten zum Zeitpunkt der Verhandlung nicht zur Verfügung

BSIU

000100

99

VVS MfS 0008 - 78/84

stehen, daß operative Mitarbeiter als Verhandler eingesetzt werden, die sich bisher in vergleichbaren Situationen als psychisch belastbar erwiesen haben und die in der Lage sind, durch aktives Zuhören und den Gebrauch sprachlicher Mittel eine bestimmte Gesprächs- und Verhandlungstaktik erfolgreich zu verfolgen. Macht und Einfluß, die ein Verhandler demonstrieren kann (etwa, daß auf sein Einwirken hin bestimmte Bedingungen geschaffen bzw. verändert werden), tragen zu seiner Akzeptierung durch die Täter bei.

- Sachverständige (wie Psychologen, psychologisch geschulte Juristen, Psychiater), die in der Lage sind, durch Begutachtungen wahrscheinliches künftiges Täter- und Geiselnverhalten vorherzusagen. Es hat sich als erfolgreich erwiesen, wenn durch solche Sachverständige jeglicher mündlicher oder schriftlicher Informationsaustausch zwischen den Tätern und den Verhandlern begutachtet wird. Damit lassen sich einerseits Hypothesen über das weitere Täterverhalten aufstellen und andererseits können auszutauschende Informationen daraufhin durchgesehen werden, inwieweit sie Bestandteile enthalten, die aggressive Gegenreaktion der Täter provozieren könnten.
- Unter bestimmten Umständen, zumeist nur zeitweilig auch Personen, die von den Tätern aufgrund bestehender Gemeinsamkeiten (z. B. sprachliche, verwandtschaftliche) oder wegen ihrer beruflichen Stellung anerkannt werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen und der Persönlichkeit der Geiselnnehmer können diese sein:
  - . Familienangehörige oder Nahestehende der Täter oder Geiseln;
  - . geistliche Würdenträger;
  - . diplomatische Vertreter des Heimatlandes der Täter;
  - . Ärzte;
  - . Rechtsanwälte;
  - . Dolmetscher.

In einer Situation, in der die Täter nach längeren Verhandlungen am Ende ihrer Kräfte sind, kann ein Arzt die "goldene Brücke" sein, über die die Täter zu gehen bereit sind. Er kann bezeugen, daß sie nicht so einfach aufgaben, daß sie ihr Gesicht nicht verloren, sondern eben nur seelisch und körperlich gebrochen waren. Die Beteiligung solcher Personen sollte nur dann erfolgen, wenn die Täter andere Verhandler ablehnen oder wenn der Einsatz einer Person dieser Kategorie wegen der erkannten Täterstruktur bzw. wegen besonderer Beziehungen zwischen dieser Person und den Tätern mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Erfolg führt.

Zu beachten ist jedoch, daß für diese Personen eine derartige Aufgabe und Funktion, unter Umständen auch direkt als Verhandler zu agieren, in der Regel ungewohnt ist. Ihnen muß klargemacht werden, daß sie nur im Rahmen von Bedingungen verhandeln können, die die Beratergruppe festgelegt hat. Das muß deshalb geschehen, weil z. B. Familienangehörige und andere mit den Geiseln eng verbundene Personen unter bestimmten Umständen bereit sind, von diesen Festlegungen abzuweichen, wenn sie aktuell den Eindruck gewinnen, dadurch ihre Familienangehörigen zu retten. Derartige Verhaltensweisen sind bei den Verhandlungen einzukalkulieren.

Bei den eingesetzten Verhandlern ist zu prüfen, ob eine Ausrüstung mit operativ-technischen Mitteln zur Aufzeichnung oder direkten Übermittlung von Informationen aus der Verhandlungssituation möglich ist.

## 2. Zum Erzielen von Zeitgewinn

Ein wesentliches Verhandlungsziel ist der Zeitgewinn. Er bringt hauptsächlich Vorteile für die Bekämpfung, da in der gewonnenen Zeit einerseits konkrete Bekämpfungshandlungen vorbereitet und andererseits möglicherweise notwendige politisch-operative Maßnahmen eingeleitet und realisiert werden können. So kann der Verhandler, um Zeit zu gewinnen, Kompetenzschwierigkeiten vortäuschen. Die entstehende längere Verhandlungsphase wirkt sich in der Regel günstiger auf den positiven Ausgang der Aktion aus. Eine andere Möglichkeit des Zeitgewinns besteht darin, bei den Tätern die Vor-

BSIU

000102

101

VVS Mfs 0008 - 78/84

stellung zu erwecken, daß die Bereitschaft zur Erfüllung von Forderungen zwar da ist, bei der Realisierung aber Mühe in der Bewältigung der Forderungen existiert (etwa in der Bereitstellung von Fluchtfahrzeugen, in der Beschaffung geforderter Pässe u. ä.).

Auch für die Geiseln kann ein sichtbarer Zeitgewinn erlebbar machen, daß die Täter zumindest in bestimmten Grenzen beeinflussbar sind und nicht allein den Ausgang der Geiselnahme bestimmen. Zu beachten ist jedoch, daß Zeitgewinn für die Geiseln auch Verlängerung ihrer Gefangenschaft bedeutet. Schätzen Geiseln dieses taktische Vorgehen falsch ein, muß damit gerechnet werden, daß bei ihnen der Eindruck von Unentschlossenheit oder Ohnmacht der operativen Kräfte entstehen kann. Durch Solidaritätsbekundungen von außen (z. B. über Megafon, Telefon) muß demgegenüber die Zuversicht erzeugt werden, daß alles getan wird, um die Geiseln zu befreien.

Eine von den Tätern bemerkte Verzögerungstaktik kann zu verschärften ultimativen Forderungen führen. Wird bewußt eine solche Taktik betrieben, so kommt es im besonderen darauf an, alle Möglichkeiten der Erfassung und Bewertung der Stimmung der Täter zu nutzen. Nur so können affektgeladene Zuspitzungen, die bei den Tätern im Angesicht ihrer Erfolglosigkeit auftreten, rechtzeitig erkannt, genutzt oder beeinflusst werden.

### 3. Zum taktischen Vorgehen

- Die Verhandlungen sollten so geführt werden, daß sie den vorher festgelegten Zielen entsprechen und sich nicht irgendwie verselbständigen. Dabei ist es wichtig, dafür Sorge zu tragen, daß die Situation entkrampft wird, die Täter und die Geiseln beruhigt werden.

Gegenüber den Tätern ist alles zu vermeiden, was die Emotionen unnötig aufrührt. Die Erfahrungen belegen, daß es oft nicht sinnvoll ist, mit den Tätern in dieser zugespitzten Situation in einen Gedankenaustausch über die ideologischen Positionen der Täter einzutreten.

- Das taktische Vorgehen muß davon bestimmt sein, daß Maximalforderungen der Täter heruntergeführt werden und zu einem psychologisch und bekämpfungstaktisch günstigen Zeitpunkt ein für sie scheinbarer, aber akzeptabler "Kompromiß" angeboten wird, der eine günstige Voraussetzung für das Unschädlichmachen der Täter liefern muß. Dieser günstige Zeitpunkt ergibt sich aus der Tatsache, daß sich die Verhandlungschancen mit Zunahme der Zeit verbessern. Körperliche Erschöpfung der Täter - verursacht durch Streß sowie Schlafdefizit und das zur Ungewißheit gewordene Erreichen ihrer Ziele - kann ihre Bereitschaft fördern, auf Angebote einzugehen, im Glauben, wenigstens "Teilerfolge" erzielen zu können. Gleichzeitig muß die Verhandlung das Ziel verfolgen, aus der Lähmung des Vorgehens der Täter über die Stabilisierung der Lage unter den gegebenen Umständen zu Gegenaktionen überzugehen.
- Bei allen diesen Maßnahmen muß stets darauf geachtet werden, daß den Tätern an der Bereitschaft, Verhandlungsergebnisse einzuhalten, keine Zweifel aufkommen. Die Verhandler müssen gewissermaßen über mehrere Angebotsvarianten verfügen können, um beim "Festfahren" von Verhandlungen durch einen Wechsel der Verhandlungsebene Entkrampfungen schaffen zu können.
- In den Verhandlungen mit den Tätern ist anzustreben, daß besonders Kinder, Frauen und kranke Personen aus der Geiselnahme entlassen bzw. ausgetauscht werden. Wenn bei der Geiselnahme von den Tätern erkannte Angehörige der Sicherheitsorgane freigelassen werden und ein Verbleib in einer Geiselgruppe nicht möglich ist, dann haben diese alles zu tun, damit ihre Aufklärungsergebnisse schnell und unverfälscht in den Einsatzstab gelangen. In gleicher Weise sind auch andere entlassene Geiseln über die Situation in der Geiselgruppe zum Geschehensablauf und zum Täter zu befragen.
- Durch die Verhandlungsführung muß das Wissen über die Täter systematisch erweitert werden. So erarbeitete Informationen über die Täter, im günstigsten Falle deren Identifizierung,



BSIU

000104

103

VVS MfS 0008 - 78/84

haben Einfluß auf den Verhandlungsverlauf. Das Herausreißen aus der Anonymität ist, wie bereits betont, in jedem Falle ein psychologischer und taktischer Erfolg, da jetzt auch die Täterverfolgung erleichtert wird. Außerdem können persönliche Besonderheiten in der Argumentation berücksichtigt werden, wobei die Möglichkeit besteht, erfolgversprechende Angebote bereits vor den eigentlichen Verhandlungen auszuwählen. Um solches Wissen in der Verhandlungsführung zu erarbeiten, ist beständiges Beobachten, Fragen und Herausfordern zu Offenbarungen notwendig. Dabei geht es auch darum, Hinweise auf mögliche Scheingeiseln zu erlangen, bzw. auf Solidarisierungseffekte bei Geiseln mit den Tätern vorzubereiten zu sein.

Selten ist in der Vergangenheit der Geiselaustausch von den Tätern zugelassen worden. Dennoch sollte man auf diese Möglichkeit vorbereitet sein, denn eine "geschulte Geisel" kann eine wertvolle Unterstützung in einer Geiselgruppe sein und kann entscheidend an der Bekämpfung mitwirken.

#### 4. Zur Erlangung von Lebenszeichen der Geisel

Gegenüber den Geiseln ist eine Aufforderung an sie zur Anfertigung von Dokumenten, die in Verhandlungen als Lebenszeichen dienen sollen, von lebenswichtiger Bedeutung. Das kann sich einerseits günstig auf das psychische Befinden auswirken, da die Geiseln damit ein Zeichen ihrer Existenz setzen können. Andererseits können diese "Hilferufe" besonders dann, wenn nach längeren Zeiträumen keine spürbaren Befreiungsaktivitäten erlebt wurden, der Geisel auch das Dilemma ihrer aussichtslos erlebten Lage verstärkt bewußt machen. Daraus folgt an praktischen Konsequenzen:

- Bei Geiselnahmen ist ständig auf Lebenszeichen von Geiseln zu dringen. Dadurch werden die Täter gezwungen, das Leben der Geiseln zu garantieren, um verhandlungsberechtigt zu bleiben.
- Die Echtheit von Lebenszeichen ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. durch Handschriftenvergleiche oder auch durch Fragen per Telefon, auf die nur die Geiseln selbst antworten können, zu prüfen.

BSIU

000105

104

. Bei Sichtkontrollen sind durch technische Voraussetzungen (Foto, Fernsehen) die Identität der vorgeführten Geiseln zu prüfen. Hierbei sind Täuschungen einzukalkulieren.

BSU

000106

105 VVS Mfs 0008 - 78/84

### 3.13. Schaffung von Voraussetzungen für den Einsatz spezifisch ausgebildeter Kräfte

Gelangen zur Bekämpfung einer Geiselnahme spezifisch ausgebildete Kräfte zum Einsatz, dann sind durch die territoriale Dienst Einheit Voraussetzungen zu schaffen, die ein schnelles und wirkungsvolles Einführen dieser Kräfte in die konkrete Situation gestatten.

Eingesetzt werden können:

- . nichtstrukturelle Kräfte der Bezirksverwaltungen;
- . zentrale spezifische Kräfte des Mfs (AGM/S) (1);

Durch die territoriale Dienst Einheit sind zur Schaffung der Einsatzvoraussetzungen folgende Aufgaben zu lösen:

- der Empfang nichtstrukturellen Kräfte und ihr Geleit an die Peripherie des Ereignisortes
- . Wegen der oft komplizierten territorialen Bedingungen und um jeden Zeitverzug zu vermeiden, ist es von Vorteil, wenn diese Einsatzkräfte von einem vereinbarten Empfangspunkt aus unmittelbar in die Nähe des Ereignisortes gelotst werden. Die Anfahrt dieser Kräfte sollte ungehindert und weitgehend unter konspirativen Bedingungen erfolgen.

1 Gelangen zentrale spezifische Kräfte des Mfs (AGM/S) zum Einsatz, so gelten im Prinzip die nachfolgend dargestellten Maßnahmen zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen.

BSU

000107

106

- . Ihre Unterbringung im Konzentrierungsraum ist sicherzustellen. Das gilt besonders dann, wenn kein sofortiger Einsatz zur Bekämpfung erfolgt oder wenn die Bekämpfungsaktion einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, so daß Kräfteablösungen organisiert werden müssen.
- . Die Handlungsfreiheit dieser Kräfte ist weiterhin dadurch vorausschauend zu gewährleisten, daß mögliche Schußsektoren in Breite und Tiefe unter Beachtung der Waffenwirkung von Personen freigehalten werden.
- die Bereitstellung von Informationen über die örtlichen Gegebenheiten und das Verhalten der Täter
  - . Das kann geschehen, indem zuverlässige objektkundige Personen zur Verfügung des Kommandeurs der spezifisch ausgebildeten Kräfte bereitgehalten werden. Das können z. B. der Hausmeister oder der Leiter der Fernsprechzentrale des Objektes sein.
  - . Ebenso sind Lageskizzen, Bauunterlagen Schaltpläne vorzubereiten und bereitzustellen.
  - . Es sind weiterhin Nachrichtenverbindungen zwischen dem Führungspunkt, dem Konzentrierungsraum und vorgesehenen Handlungsräumen der Einsatzkräfte vorzubereiten.
  - . Zugleich ist die Prüfung der Möglichkeiten für den Einsatz operativ-technischer Mittel zu vollziehen und die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen z. B. für die konspirative Ausstattung der Geiseln oder des Fluchtfahrzeuges mit Pilotsender zu veranlassen.
- die Einweisung des Führungsoffiziers der nicht-strukturellen spezifisch ausgebildeten Kräfte der BV durch den Leiter der Dienst Einheit

BSIU

000108

107

VVS Mfs 0008 - 78/84

- . Der Führungsoffizier ist umfassend über die konkrete Lage am Ereignisort zu informieren. Dabei ist die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Gleichfalls sind konkrete Angaben über die Täter (besonders Anzahl, Bewaffnung, Aufenthalt) und die Geiseln (besonders Anzahl, Aufenthalt, Zustand) zu machen.
- . Gemeinsam sind die weiteren Aufgaben zur Bekämpfung der Täter abzustimmen. Die Verantwortung für die Gesamtaktion verbleibt dabei weiterhin, wenn durch Vorgesetzte im Einzelfall/Ausnahmefall nicht anders entschieden, beim Leiter der Dienst Einheit.

Die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Leiter der Dienst Einheiten im Falle der Unterstützung der Bekämpfung durch spezifisch ausgebildete bezirkliche Kräfte schließt die prinzipielle Kenntnis über das Leistungsvermögen dieser Kräfte und die Bedingungen ihres Zustandekommens ein.

### 3.14. Materiell-technische Sicherstellung und medizinische Betreuung

Zur kompromißlosen Bekämpfung von Geiselnahmen sind alle objektiv geeigneten Mittel einzusetzen. Bei der Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen dafür sind, neben den gegebenen Erfordernissen, auch die entstehenden personellen und finanziellen Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Entsprechend dem Grundsatz, daß der entscheidende Faktor stets der handelnde Mensch ist, der die Technik zum Einsatz bringt, muß sich darauf auch die Aufmerksamkeit der Leiter konzentrieren. Das betrifft sowohl Fragen der Bereitstellung der technischen Mittel als auch Fragen des Trainings zu ihrer sachgemäßen und erfolgreichen Anwendung. Das Vorbereitetsein auf Bekämpfungssituationen verlangt von den Leitern territorialer Dienstseinheiten beständig eine Übersicht darüber zu haben, welche materiell-technischen Möglichkeiten im eigenen Verantwortungsbereich, einschließlich der Potenzen der Organe des Zusammenwirkens vorhanden sind. Neben dem Wissen, wo überall technische Möglichkeiten gegeben sind, kommt es zugleich darauf an, durch geeignete Festlegungen deren schnelle Verfügbarkeit zu gewährleisten.

In Abhängigkeit von der konkreten Lage und den territorial gegebenen Möglichkeiten sowie bereits getroffenen Festlegungen unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Organe des Zusammenwirkens muß die Bereitstellung bzw. Organisation erfolgen von:

- Mitteln zur teilweisen realen oder für die Täter glaubhaften, scheinbaren Erfüllung der gestellten ultimativen Forderungen (wie Reisepässe, Fluchtfahrzeuge, Geld u. a.);
- Waffen und Sprengmittel für die territorialen Einsatzkräfte (wie Pistole, MPi, Handgranaten, Sprengsätze, Schlagstöcke, Führungsketten, Gas, Schutzmasken u. a.);
- Nachrichtenmittel (wie Telefonverbindungen, Funkmittel u. a.);

- Gegenstände zum Eindringen in Objekte (wie Schließwerkzeuge, Wurfanker, Seile, Leitern, Berufsbekleidung u. a.);
- Spezialfahrzeuge (wie gepanzerte Fahrzeuge, Kranfahrzeuge, Planiermaschinen, Hebebühnen, ausfahrbare Leitern, Feuerlöschfahrzeuge, Blockierungsfahrzeuge, Boote, Fahrzeuge zur Bergung und zum Transport von Sprengkörpern);
- Mitteln, mit denen die Täter in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden können (wie Reiz- und Nebelmittel, Wasserwerfer, Tränengas, Beschallungsmittel, Beleuchtungsmittel, Dienst- und Gebrauchshunde, Blendmittel u. a.);
- Mitteln, die Voraussetzungen für den gesicherten Abtransport der Täter ermöglichen (wie Fahrzeuge, Fesseln, Stricke u. ä.);
- Versorgungsmittel für die Einsatzkräfte.

Eine Aufgabe, die gleichfalls im operativen Zusammenwirken zu lösen ist, bezieht sich auf Maßnahmen zur Vorbereitung der medizinischen Versorgung und lebensrettender Maßnahmen unmittelbar am Ereignisort durch den Einsatz von Sanitätskraftfahrzeugen und in klinischen Einrichtungen. Bei bestimmten Situationen (u. a., wenn der Einsatz chemischer Kampfstoffe beabsichtigt ist) kann es von Vorteil sein, wenn sich diese Einrichtungen nach gegebenen Vorinformationen auf die Erfüllung ihrer Aufgaben vorbereiten können, indem z. B. die Bereitstellung von Gegenmitteln erfolgt. Befinden sich verletzte Täter in klinischen Einrichtungen, dann ist durch die Unterbringung sicherzustellen, daß eine strenge Bewachung bzw. Kontrolle, auch zur Abschirmung vor Befragungen durch Unbefugte, möglich ist.

Es kann von Vorteil sein, wenn ausgewähltes medizinisches Personal herangezogen werden kann. Diese Kräfte sollten unter Umständen auch bereit sein, Verletzte in der Gewalt der Täter unmittelbar zu versorgen. Auch Beiträge zur Aufklärung der Situation von Tätern und Geiseln oder solche Hilfen

BSIU

000111

110

~~wie das~~ konspirative Einbringen von Aufzeichnungstechnik könnten von ihnen realisiert werden.

Ein solches Vorbereitetsein setzt eine spezifische Personenaufklärung unter dem medizinischen Personal voraus, damit im Einzelfall geeignete und zuverlässige Personen bekannt sind und entsprechend eingesetzt werden können. Geeignet erscheinen auch Maßnahmen, medizinisches Personal des MfS für solche Einsatzaufgaben durch geeignete Ausbildungsmaßnahmen vorzubereiten.



BSU

000112

111 VVS Mfs 0008 - 78/84

3.15. Maßnahmen zum Unschädlichmachen der Täter bzw. zur Beendigung der Geiselnahme mit den territorial zur Verfügung stehenden Kräften

Das erfolgreiche Unschädlichmachen der Täter ist der politisch-operative und sicherheitspolitische Kulminationspunkt der Bekämpfung der Geiselnahme. Hier zeigt sich zugleich, mit welchem Erfolg die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Informationen und durchgeführten Maßnahmen zur direkten militärisch-operativen Bekämpfung der Geiselnahme genutzt werden können. Hier muß mit Mut, Kampfbereitschaft, tschekistischer und militärischer Meisterschaft der Feind liquidiert werden.

Prinzipiell ist für das Unschädlichmachen der Einsatz folgender operativ-taktischer Methoden möglich:

- die Verhandlungsführung,
- das legendierte bzw. gedeckte Vorgehen/Eindringen,
- die Tarnung des eigenen Vorgehens und Täuschung der Täter,
- die Verlagerung des Ereignisortes, um günstigere Möglichkeiten der Bekämpfung zu schaffen,
- die Durchführung von Überfällen und das Anlegen von Hinterhalten in günstigen Handlungsräumen,
- die Durchführung von eigenen demonstrativen Handlungen,
- der Einsatz von Scharfschützen und Spezialisten.

Die Entscheidung über die Art des Vorgehens sowie die Abstimmung aller Maßnahmen zu ihrer Realisierung sollte nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Führungsoffizier für Terrorabwehr in der AGL der BV erfolgen. Seine spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen bei der militärisch-operativen Bekämpfung von Gewalttätern können von Vorteil sein für den Handlungsentschluß des Leiters der Dienst Einheit.

Grundlage der Entscheidung bilden die Ergebnisse der Lageeinschätzung, der Aufklärung der Täter, Objekte und Geiseln. Insbesondere sind in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen:

- die Anzahl der Täter,
- die Bewaffung der Täter,
- das Verhalten, die Motive und Ziele der Täter,
- der Zustand der Geiseln,
- die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen und Gefährdungen für die beteiligten und unbeteiligten Personen,
- die Gewährleistung der Handlungsfreiheit der Einsatzkräfte.

Der Entschluß zur Variante des Handelns (gemäß 3. DB zur DA 1/81, Punkt 4) zur Unschädlichmachung des oder der Täter ist vom Minister oder von seinen zuständigen Stellvertretern bestätigen zu lassen.

Für das Vorgehen der Bekämpfungskräfte können, abgeleitet aus den Erfahrungen bisheriger Bekämpfungssituationen folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Das Vorgehen gegen den Täter ist so zu organisieren, daß ihm nach der Erkennung der Bekämpfungsabsicht keine Möglichkeit zur Anwendung von Gewalt gegen die Geiseln gegeben wird. Bewährt hat sich der massierte und plötzliche, für den Täter überraschende Überfall. Es sind dabei aber unbedingt Panikreaktionen beim Täter, aber auch bei den Geiseln einzukalkulieren.

- Bei den zu realisierenden Bekämpfungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß sich die eingesetzten Kräfte nicht gegenseitig behindern und gefährden. Dies wird vermieden, wenn beispielsweise exakte Festlegungen über zu lösende Aufgaben, einschließlich der Festlegung über die einzuhaltenden Schußsektoren, getroffen werden.
- Stets ist so zu handeln, daß provokativ-demonstrative Handlungen der Täter, wie eine demonstrative Selbsttötung nach dem Erkennen des Scheiterns ihrer Pläne, unterbunden werden. Auch hier gilt es, Öffentlichkeitswirksamkeit weitgehend auszuschließen, indem die entsprechenden Handlungsräume weitgehend geräumt werden.
- Alle militärisch-operativen Bekämpfungsmaßnahmen sind möglichst so durchzuführen, daß die Öffentlichkeitswirksamkeit des jeweiligen Ereignisses vermieden oder zumindest gering gehalten wird.  
Der Abfluß von Informationen zu derartigen Geschehen ist operativ vorbeugend zu verhindern bzw. zu unterbinden. Zur militärisch-operativen Bekämpfung von Geiselnahmen angewandte Mittel und Methoden sind, soweit erforderlich und soweit es die konkreten Umstände zulassen, unbedingt geheim zu halten.
- Bei der Durchführung militärisch-operativer Bekämpfungsmaßnahmen sind die durch das Vorhandensein gefährlicher Güter möglichen Folgeschäden, die Katastrophen oder den Eintritt einer Gemeingefahr hervorrufen können, unbedingt durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.  
(1)

1 4. Durchführungsbestimmung zur DA 1/81 über die Verhinderung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Transporten mit gefährlichen Gütern;  
VVS MfS 0008 - 16/83.

Vor allem betrifft das Maßnahmen zur schnellen erfolgreichen Fahndung nach solchen Transportmitteln, zu deren rechtzeitigen Herauslösung aus dem allgemeinen Verkehr und Maßnahmen zur Sperrung bzw. Blockierung von Fahrstrecken.

- Um Ausbruchsversuche von Tätern erfolgreich begegnen zu können, ist von Anfang an die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß mögliche Fluchtwege vorbeugend blockiert werden. Gleichzeitig oder auch unabhängig davon, sind auf der Grundlage des über die Täter erarbeiteten Wissens Fahndungsmaßnahmen einzuleiten. Das erfordert die Zusammenarbeit mit dem Fahndungsoffizier der BV bzw. der Fahndungsführungsgruppe, ebenso mit den Linien VI, VII, VIII.
- Nach der Unschädlichmachung der Täter ist eine zweifelsfreie Trennung von Tätern und Geiseln vorzunehmen und ihre gesonderte Unterbringung zu garantieren. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß auch Scheingeiseln gehandelt haben können. Eine sofortige Durchsuchung und Beweismittelsicherung sowohl der Täter als auch (in angemessener Weise) der Geiseln ist durchzuführen. Trotz des Bemühens, sehr schnell den Normalzustand wieder herzustellen, um eine weitere Öffentlichkeitswirksamkeit zu unterbinden, muß auf die Ermittlung von Zeugen unter den unmittelbar Beteiligten Wert gelegt werden. Ihre Personalien sind festzustellen. Damit ist zugleich eine gezielte Kontrolle des zu erwartenden Informationsflusses über das Ereignis durch die Einleitung der M-Kontrolle zu diesen Personen möglich.

### 3.16. Abschließende Maßnahmen

Mit dem Unschädlichmachen der Geiselnnehmer und der Befreiung der Geiseln ist die Bekämpfung noch nicht abgeschlossen. Dem Vorkommnis lagen ganz bestimmte Ursachen und Bedingungen zugrunde, ebenso wie von ihm sehr konkrete Folgen ausgehen können. Deshalb muß die weitere operative Arbeit folgende Ziele verfolgen:

- die weitere Aufklärung des Vorkommnisses
- die Verhinderung sicherheitspolitischer Auswirkungen im Verantwortungsbereich
- die Nutzung der operativen Prozesse zur Sicherung des Verantwortungsbereiches, zur Klärung der Frage "Wer ist wer?", zur Arbeit nach dem Operationsgebiet.

Dieser Zielstellung ist zunächst dadurch gerecht zu werden, daß die Festlegung des weiteren Informations- und Beweismittelbedarfs zur allseitigen Aufklärung des Ereignisses unter Nutzung aller Möglichkeiten zu seiner Deckung erfolgt.

Durch den differenzierten Einsatz der operativen Kräfte, vor allem IM und GMS und operativ-technischer Mittel, ist die weitere Aufklärung der Täter, der Reaktion der Geiseln und der Bevölkerung durchzuführen. Dieses Vorgehen schließt die Weiterführung eingeleiteter operativ-technischer Maßnahmen, z. B. im Fernmelde-, Funk- und Postverkehr, im erforderlichen Umfang und die nachfolgende konspirative Beobachtung des Ereignisortes zur Feststellung eventueller Mittäter, Hintermänner sowie des Interesses ausländischer Journalisten ein.

Ein weiterer Aufgabenkomplex bezieht sich auf das Handeln am Ereignisort selbst.

Nach dem Unschädlichmachen der Täter ist die Ereignisortsicherung und Ereignisortuntersuchung zur Gewinnung aller verfügbaren Informationen und Beweise zu organisieren. Erst danach kann der Einsatz von Handwerkern zur sofortigen Beseitigung von Schäden, die durch Handlungs-

BSIU

000117

116

kräfte oder Täter verursacht wurden, erfolgen. Dabei werden u. U. die Beschlagnahme und der Abtransport beschädigten Mobilars u. a. Gegenständen und Bereitstellung neuer Gegenstände notwendig, um möglichst schnell die Situation am Ereignisort wiederherzustellen, die eine weitergehende Öffentlichkeitswirkung vermeidet.

Das Reagieren auf Reaktionen und Stimmungen der Bevölkerung ist eine andere wichtige Seite in der abschließenden Phase der Bekämpfung von Geiselnahmen.

Durch die Unterstützung der örtlichen Partei- und staatlichen Organe kann beim abgestimmten Einsatz von Agitatoren wesentlich zur Unterbindung der Ausbreitung von Gerüchten über das Vorkommnis beigetragen werden.

Einen bestimmten Einfluß auf die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit haben, dort, wo dies notwendig und möglich ist, öffentliche Auswertungen der Vorkommnisse. Sie sind der Ausgangspunkt für das Festlegen von Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch staatliche Leiter, um künftig noch entschiedener vorbeugend gegen Geiselnahmen wirksam werden zu können. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, in welcher Weise Bürgern gedankt werden kann, die durch ihr vorbildliches Verhalten zur erfolgreichen Abwehr einer Geiselnahme beigetragen haben. Auszeichnungen in den Kollektiven dieser Bürger, wie auch entsprechende Pressemitteilungen können maßgeblich zur weiteren Hebung des Rechtsbewußtseins beitragen.

Als wichtiges Resultat sind die gewonnenen Erfahrungen der Diensteinheit bei der Bekämpfung der Geiselnahme zu erfassen.

Der zu fertigende Abschlußbericht sollte sich im wesentlichen einerseits konzentrieren auf die Darstellung detaillierter Einsatzerfahrungen, vor allem zur Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und zum Leistungsvermögen der Einsatzkräfte und sollte andererseits die Dokumentierung von verallgemeinerungswürdigen Kampferfahrungen, die ihren Niederschlag in der Präzisierung von Einsatzdokumenten finden müssen, beinhalten.